

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1931

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
SCHRIFTFLEITER: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 3

Die Gewerbesteuer in Vergangenheit und Zukunft

Von J. Jastrow

1.

Man sagt, dass die Massenproduktion unserer Gesetzgebungs-Maschine schnell arbeite. Noch schneller arbeitet die Vergesslichkeit ihrer Opfer. In den beiden letzten Sessionen des Preussischen Landtages haben Verhandlungen über die Gewerbesteuer die Parteien in einem Zustande der Hilf- und Ratlosigkeit gezeigt, wie sie selbst bei uns in dieser Masse schwerlich schon je vorgekommen war. Heute ist den Parteien ihr damaliges Benehmen nicht bloss verziehen — das muss möglich sein, wenn politisches Leben den sich erneuernden Aufgaben gewachsen bleiben soll —, sondern es ist geradezu vergessen; und das darf nicht sein, wenn anders es Aufgabe der Kritik ist, Fehler zu besprechen, um Besserung zu bewirken.

Bei der üblich gewordenen alljährlichen Erneuerung der Gewerbesteuer wurde im Winter 1929/30 in der Kommission des Preussischen Landtages ein Vorstoss unternommen, um (nach dem Vorgange einiger kleinerer Staaten) die Gewerbesteuer auch auf Personen auszudehnen, die kein Gewerbe betreiben, nämlich auf die sogenannten freien Berufe, als deren Hauptvertreter Ärzte und Rechtsanwälte genannt wurden. Der Vorstoss fand in der Kommission keine Mehrheit. Im Plenum war sie da. Die Gründe des Umschwungs hat die Öffentlichkeit nie erfahren. Aus der später erschienenen Abstimmungsliste¹⁾ ging hervor, dass nur zwei Parteien es bis zu ausnahmsloser Geschlossenheit gebracht hatten: die Wirtschaftspartei für die Heranziehung, die kommunistische dagegen. Die letztere hielt sich daran, dass das Einkommen der Ärzte und Rechtsanwälte ein Einkommen aus Arbeit sei; auch würde eine Besteuerung der Ärzte schliesslich irgend einmal auf die Krankenkassen fallen. Die Wirtschafts- in ihrer Eigenschaft als Mittelstandspartei war eine Feindin der Gewerbesteuer überhaupt, weil sie den Mittelstand ungerecht belaste; und um der Ungerechtigkeit ein Ende zu machen, müsse man sie ausdehnen, um dadurch neue Bundesgenossen für die Abschaffung zu werben. Von sämtlichen andern Parteien

¹⁾ Die Ergebnisse der namentlichen Abstimmungen vom 19. und 22. März sind in meinem Buche „Freie Berufe und Gewerbesteuer“ (München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1930), S. 64, tabellarisch zusammengestellt. Auf dieses Buch sei auch für die Belege zu allen folgenden Ausführungen über Gewerbesteuer im allgemeinen verwiesen.

wusste man, dass es innere Meinungsverschiedenheiten gebe. Das Zentrum, bestrebt, der Wirtschaftspartei den Wind aus den Segeln zu nehmen, rühmte sich, an der Spitze der Bewegung für Heranziehung der freien Berufe zu stehen; es konnte aber nicht verhindern, dass 7 seiner Mitglieder sich offen als Gegner bekannten (zu denen in der dritten Lesung noch 5 Stimmenthaltungen hinzukamen). Als dem Redner der Demokraten, der im Namen seiner Fraktion gegen Heranziehung sprach, ein zweifelnder Zwischenruf gemacht wurde, gab er zu, dass vielleicht einer seiner Freunde anders stimmen werde; er glaube nicht, dass es zwei sein würden. Und in gewisser Weise behielt er recht: es waren ihrer nämlich 3 (in der dritten Lesung 4). In der Deutschen Volkspartei stand das Verhältnis ziemlich auf gleich und gleich (13 für Heranziehung, 12 gegen) und schlug in der dritten Lesung gewaltig um (13 und 20). So lag die Entscheidung bei der Sozialdemokratie. Das nicht bloss in dem Sinne, dass sie das Zünglein an der Waage sein konnte; nach der Besetzung des Hauses stellten die sozialdemokratischen Stimmen schon für sich allein die Mehrheit, und zwar eine bedeutende Mehrheit dar. Ein schriftlicher Bericht war nicht erstattet; im mündlichen Bericht (der nur auf *angenommene* Änderungsanträge einging) ist die Angelegenheit nicht erwähnt worden. An der Debatte im Plenum beteiligte sich die Sozialdemokratische Partei nicht, in der Abstimmung wurden 112 sozialdemokratische Stimmen für Heranziehung der Freien Berufe abgegeben, aber ein Fraktionsmitglied enthielt sich der Abstimmung; in der dritten Lesung dieselbe Schweigsamkeit der Fraktion, aber 115 Stimmen für, jener eine Abgeordnete als fehlend aufgeführt. In der Blütezeit unseres Parlamentarismus hätte ein solcher Vorgang Aufsehen erregt. Es wären nicht nur der schweigsamen *Fraktion* aus den Kreisen ihrer *Partei* Vorwürfe gemacht worden, sondern noch schlimmer wäre es wahrscheinlich in Parteizeitungen und Wählerversammlungen den andern Fraktionen ergangen, die ein solches Schweigen geduldet hatten. Im Reichstag hatte ein sozialdemokratischer Finanzminister eine Vorlage eingebracht, die den Standpunkt vertrat, dass Ärzte und Rechtsanwälte, da sie kein Gewerbe betreiben, auch keine Gewerbesteuer zu zahlen haben; und gleichzeitig stimmte die sozialdemokratische Fraktion im grössten deutschen Landtage im entgegengesetzten Sinne. *Nicht einmal dieses Argument haben die Gegner der Sozialdemokratie auszunutzen verstanden.* Das eigene schlechte Gewissen ist doch noch eine Macht in der Welt! — Bevor die Freien Berufe auch nur zu einer Petition sich hätten zusammentun können, war ihre neue Besteuerung binnen 3 Tagen auch schon in dritter Lesung angenommen. Nur weil der Staatsrat widersprach, und die zur Brechung dieses Veto erforderliche Zweidrittelmehrheit im Landtage nicht aufzubringen war, war der Entwurf für diesmal schliesslich doch gescheitert. Bei der nächsten Jahresverlängerung März 1930 erneuerte sich das Spiel. Dieses Mal war das Haus stärker besetzt. Immerhin waren die sozialdemokratischen Stimmen auch jetzt noch unbedingt ausschlaggebend. Ein sozialdemokratischer Fraktionsredner nahm das Wort. Seine Rede bestand aus drei Sätzen. In Anschluss an die Bemerkung, dass

„natürlich“ auch in seiner Fraktion die Auffassungen nicht einheitlich seien, fuhr er fort:

„Wir haben im jeweiligen Augenblick geglaubt, der allgemeinen Situation insofern Rechnung tragen zu müssen, dass wir einer Einbeziehung der Freien Berufe zustimmen.“ Man wird zugeben müssen, dass für den Zweck parlamentarischer Reden, die Stellungnahme der Abgeordneten zu begründen, hier ein Formular geschaffen ist, das für alle sich etwa ereignenden Fälle in gleicher Weise brauchbar bleibt. Dieses Mal fiel der Staatsrat um (Gründe wurden auch hier nicht bekannt). Konnten die betroffenen Berufsstände sich zunächst noch damit trösten, dass das Gesetz nur auf ein Jahr gelte, und dass ja das bevorstehende Reichsgesetz die missbräuchliche Ausdehnung der Gewerbesteuer verbiete, so war inzwischen der sozialdemokratische Reichs-Finanzminister zurückgetreten, und die Notverordnungen vom 1. Dezember 1930 nahmen die Gewerbesteuer der Freien Berufe in das Reichsgesetz auf; Notverordnungen ergehen ohne Begründung.

Als erledigt wird die Frage nicht betrachtet. Ein so unsinniges Gesetz wie die Ausdehnung einer Gewerbesteuer auf Personen, die kein Gewerbe betreiben, eine so aufreizende Begründung wie die, dass eine Steuer, weil sie ungerecht ist, auch solchen auferlegt werden müsse, die an sich nicht darunter fallen, müssen weiter wirken. Und schon kündigen sich diese Wirkungen an. Den Krankenkassen droht die Aufsaye der ärztlichen Tarifverträge. Die Rechtsanwälte fangen an, von ihrem gesetzlichen Recht Gebrauch zu machen und ein erhöhtes Honorar mit ihren Mandanten zu vereinbaren; die Handelskammern wollen ihnen das Recht in dieser Allgemeinheit streitig machen. Andere freie Berufe (die Abgrenzung ist verzwick) beraten über Gegen-Massregeln. Die Frage ist nicht bloss nicht erledigt, sondern fängt im Gegenteil erst jetzt an, weitere Kreise der Bevölkerung zu ergreifen.

Die wahre Verantwortung für diesen Teil der Notverordnung tragen nicht die Reichsminister, die sie unterzeichnet, sondern die Abgeordneten in den Landtagen, deren Haltung sie der Reichsregierung abgenötigt hat. Hier zeigt sich so deutlich, wie vielleicht noch nie an einem Beispiel, dass in unserm öffentlichen Leben die Sozialdemokratische Partei eine andere Stellung einnimmt, als andere. Von der Doppelstellung, die zu Anfang der 60er Jahre Lassalle der von ihm geplanten Partei vorgezeichnet hatte, dass sie das kapitalistische System des Liberalismus zu bekämpfen, und dass sie für den politischen Kampf sich der Mittel des bekämpften Liberalismus zu bedienen habe, wird bald die eine, bald die andere Seite farbegebend für das Verhalten der Partei. Dieser Satz wird wohl von keinem Beurteiler der Sozialdemokratie bestritten. Aber über die Gründe dieser Abwechslung besteht keine Klarheit. Man sucht gewöhnlich den Grund nur darin, dass im öffentlichen Leben die Aufgaben wechseln. Für die Lage der Sozialdemokratie in Deutschland ist aber im Lauf des letzten Menschenalters ein zweiter Grund hinzugekommen. Früher konnte sie die Wahrung der politischen Freiheit, der parlamentarischen Rechte, des Einflusses der Wähler ihren liberalen Gegnern überlassen. Es bestand eine Art politischer Arbeitsteilung, wonach der Teil der Freiheitsforderungen, der den liberalen und

sozialistischen Demokraten gemeinsam war, von jenen wahrgenommen wurde. Seit dem Zusammenschrumpfen des Liberalismus ist die Betreuung des verlassenen Erbes in ganz anderem Sinne eine Hauptaufgabe der Sozialdemokratie geworden. Darum ist die Frage, ob in dieser Partei noch eine Fühlungnahme zwischen Wählern und Gewählten besteht, oder ob auch hier das Schicksal des niedergehenden Liberalismus sich vollziehen soll, dass die Abgeordneten ihre Wähler mit Redensarten abspesen und die Wähler sich abspesen lassen, mehr als eine bloss innere Angelegenheit *dieser* Partei. Auch *den* Freunden bürgerlicher Freiheit und parlamentarischer Gewissenhaftigkeit, die sich nicht zu dieser Partei bekennen, kann nicht wohl verwehrt werden, auf die verhängnisvolle Wichtigkeit einer Entwicklung aufmerksam zu machen, die, wie es scheint, bisher übersehen worden ist. In dieser Beziehung ist die ganze Frage der Gewerbesteuer nur ein Beispiel dafür, wie wenig heute von den Abgeordneten geschieht, um über die Gründe ihrer Stellungnahme die Wähler zu unterrichten. Gering ist in der Sozialdemokratischen Partei die Zahl derer, die wissen, wie ihre Abgeordneten zur Gewerbesteuer stehen; noch geringer die Zahl derer, die wissen, weswegen ihre Vertreter im Reichsministerium und im Preussischen Landtag verschieden standen; und am allergeringsten, die wissen, was überhaupt Gewerbesteuer ist.

2.

In der älteren Zeit und fast noch das ganze 18. Jahrhundert hindurch verstand man unter einer Gewerbesteuer eine Abgabe auf ein *einzelnes* Gewerbe. Diese wurde gewöhnlich nach der Masse der fertigen Ware oder auch der verbrauchten Rohstoffe berechnet; so z. B., wenn man den Brauer nach den Fässern Bier oder Scheffeln Malz, den Tuchmacher nach den Ellen Tuch oder den Zentnern Wolle besteuerte; oder auch in abgeschätzten Pauschquanten irgendwelcher Art. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam der Kameralist Justi (von Friedrich dem Grossen in den preussischen Dienst berufen und gleichzeitig in umfassenden wissenschaftlichen Arbeiten begriffen) auf den Gedanken, den Hauptteil der Staatsbedürfnisse durch eine Steuer auf *alle* Gewerbe zu decken. Die Art, wie er ausführlich beweist, dass es möglich sei, den Ertrag der Gewerbe abzuschätzen, zeigt, wie fremdartig und unausführbar der Gedanke seinen Zeitgenossen vorkam. Erst der Französischen Revolution ist es gelungen, dem zu erwartenden Widerstand durch eine geradezu geniale Art der Einführung vorzubeugen. Indem sie alle Zunftrechte, Privilegien, Monopole aufhob, jedem Bürger das Recht gab, sich auf jede ihm gut dünkende Art zu ernähren, und ihm nur die Verpflichtung auferlegte, sein Gewerbe anzumelden und sich dafür ein „Patent“ ausstellen zu lassen, konnte sie daran auch eine Abgabe knüpfen: Patent und Patentsteuer erschienen als ein Symbol der *Gewerbefreiheit* (1791), als Bestandteil einer Gesetzgebung, die das Individuum von überlieferten lästigen Fesseln befreite. Die so sich einführende Steuer konnte in mässigen Sätzen jährlich wiederkehren, ohne dass die freiheitsfreundliche Grundanschauung verlorenging. Als Preussen nach dem Zusammenbruch gegenüber Napoleon daranging, in seinen Wiederaufbau freiheitliche Gedanken hineinzunehmen, war diese fran-

zösische Patentsteuer eine der Entlehnungen: der Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit ging die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer zur Seite (1810). Dabei wurde der Begriff des Gewerbes so weit ausgedehnt, dass (abgesehen vom Grundbesitz mit seiner eigenen Grundsteuer) fast jeder Erwerb darunter fallen sollte. An dieser Überspannung ist der preussische Versuch gescheitert. Personen, die ausserhalb des gewerblichen Lebens standen, mit einer „Gewerbesteuer“ zu treffen, bloss weil ansehnliche Einnahmen den Steuerfiskus lockten, stellte sich als eine psychologische Unmöglichkeit heraus. Die Beamten selbst betonten, dass niemand Ärzte oder Advokaten als Gewerbetreibende bezeichne. Die Umwandlung, der man die preussische Gewerbesteuer im Jahre 1820 unterzog, beruhte auf einem Kompromiss: formell kehrte man zu dem alten System zurück, die Gewerbe, die besteuert werden sollten, ausdrücklich zu nennen, ja, auch die Steuer nach verschiedenen Gewerben verschieden zu gestalten. Da aber „Handwerk und Handel“ (in diesem auch damals schon die kaufmännisch betriebene Fabrikation) ausdrücklich genannt wurden, so war sachlich die Allgemeinheit ausreichend gesichert, um ziemlich alles, was dem Sprachgebrauch nach unter Gewerbe fiel, darunter zu erfassen. Für die Vereinigung des fiskalischen Interesses und des persönlichen Mitwirkungsrechtes der Steuerpflichtigen war ein geistreiches System erdacht. Nach Bezirken und Grössenklassen wurden Steuergesellschaften gebildet. Der Staat hatte nur daran ein Interesse, dass der Durchschnittssatz aufgebracht wurde: wie er unter die einzelnen verteilt wurde, konnte den Steuergesellschaften überlassen werden. Die unterste Stufe hatte für den Betrieb im Durchschnitt 1 bis 2 Taler, die oberste 100 bis 200 Taler jährlich aufzubringen.

Von dieser Zeit an ist die deutsche Steuerentwicklung des 19. Jahrhunderts durch eine Gabelung bestimmt. Die süddeutschen Staaten, unterstützt von der wissenschaftlichen Nationalökonomie, knüpften an die Lehre von den Erträgen der Volkswirtschaft an. Zu den drei Zweigen, die Adam Smith unterschied: Lohn als Ertrag der Arbeit, Rente als Ertrag des Bodenbesitzes, Zins als Ertrag des Kapitals, fügte durch Abspaltung vom Kapitalertrag die deutsche Nationalökonomie einen vierten, den Unternehmervergewinn, hinzu. Für die Steuerverfassung empfahl es sich, (ländliche) Grundsteuer und (städtische) Gebäudesteuer zum Zwecke besserer Einschätzung zu trennen. So ergab sich ein System von fünf Ertragssteuern, indem zu Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer eine Kapitalertrags- und eine Lohnsteuer hinzugefügt wurden. Es konnten verschiedene Erträge sich in einer Hand vereinigen, es konnte auch *ein* Ertrag an verschiedene Personen gehen (z. B. der Ertrag eines Ackers teils an den Besitzer, teils an seine Hypothekengläubiger, der Ertrag einer Fabrik teils an den Fabrikanten, teils an seine Geldgeber); aber die Summe aller Erträge in einem Lande musste in der Hauptsache gleich der Summe aller persönlichen Einkommen sein. Mit jenem System der fünf Ertragssteuern waren alle Einkommen des Landes steuerlich erfasst. — Einen andern Weg schlug Norddeutschland ein. Unter Anlehnung an England, aber mit wesentlichen Vereinfachungen, ging man auf

das Ziel, die Einkommen zu erfassen, direkt los. Preussen hatte eine alte Kopfsteuer zu einer Besteuerung nach Wohlhabenheitsklassen („Klassensteuer“) entwickelt. Dem Beamtentum entging nicht, dass die blossе Unterscheidung nach Bevölkerungsklassen nicht ausreichte, um die Steuerkraft der Einkommen auszuschöpfen. Als Friedrich Wilhelm IV. sich entschloss, dem Drängen nach einer Volksvertretung dadurch entgegenzukommen, dass er die Provinzialstände zum „Vereinigten Landtag“ von 1847 zusammenberief, einer Art Parlaments-Ersatz, legte die Regierung sofort den Entwurf einer Einkommensteuer vor. Dieser Vereinigte Landtag war trotz seines Ursprungs (ein Parlament, zu dem nicht gewählt wurde!) vielleicht die intelligenteste Versammlung, die je auf deutschem Boden getagt hat. Aber in dieser Frage versagte der Liberalismus der Zeit: den Bürger desto höher zu besteuern, je grösser sein Einkommen sei, bedeute eine Steuer auf den Fleiss; und die genaue Ermittlung des Einkommens ein unerträgliches Eindringen in persönliche Verhältnisse. Während in Sachsen der neu eingeführte parlamentarische Landtag die Einkommensteuer schon 1834 im Prinzip angenommen hatte, wurde sie in Preussen 1847 abgelehnt. Nach der Revolution von 1848 und ihrer Niederschlagung legte die preussische Regierung wieder ein Einkommensteuer-Gesetz vor, und der nunmehr reaktionäre Landtag zeigte sich bereit, darauf einzugehen. Allerdings erreichte die Regierung ihren Erfolg nur, indem sie sich Einschränkungen auferlegte: Bindung an einen Steuersatz von 3 %; und gesetzliche Gewährleistung, dass bei der Einschätzung „lästiges Eindringen in persönliche Verhältnisse“ vermieden werden müsse. Nach dem Gesetz von 1851 war der tatsächliche Zustand in Preussen, dass es eine gesetzliche Besteuerung nach dem Einkommen gab, die tatsächliche Veranlagung aber daran vorbeiging. Abgesehen von klar zutage liegenden Fällen (z. B. Beamtengehältern) wagte die Einschätzungsbehörde nicht einmal den Versuch, das ganze Einkommen zu erforschen, wenn der Pflichtige die Hälfte gutwillig zahlte. Und selbst Fälle von jahrelang in den Listen geführten lächerlich niedrigen Steuersätzen reicher Leute waren nicht selten. — In die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts fiel eine grosse Umwandlung des deutschen Liberalismus. Unter dem Einfluss von Gneists Studien über England kam man zu der Überzeugung, dass das, was man als englisches Ideal verehrte, in grundlegenden Bedingungen nur die französische Widerspiegelung englischer Einrichtungen war. Dieses Zurückgehen auf das wirkliche Staatsleben in England führte auch einen Meinungsumschwung über die Einkommensteuer herbei: die Gegnerschaft gegen die Einkommensteuer war französischer, nicht englischer Liberalismus. In den Jahren 1890/92 konnte der nationalliberale Finanzminister Miquel eine veränderte Steuerverfassung durchsetzen: statt des gleichheitlichen Satzes eine Progression von $\frac{1}{2}$ bis 4 %; und statt des Verbots eines „lästigen Eindringens“ die Vorschrift, dass jeder Bürger verpflichtet sei, sein Einkommen selbst anzugeben „nach bestem Wissen und Gewissen“. Daneben wurde die Gewerbesteuer, die im Zeitalter der Grossbetriebe mit ihrem Maximum von 100 bis 200 Talern die neu entstandenen Riesenbetriebe gewissermassen frei liess, auf genaue Ermittlung der

Erträge begründet; sie wurde in der Hauptsache eine Abgabe von 1 % des Ertrages²⁾. Selbst Miquels Klugheit hätte nicht ausgereicht, diesen parlamentarischen Erfolg zu erzielen, wenn ihm nicht ein Zufall zu Hilfe gekommen wäre. Aus den westlichen Industriebezirken wurden damals behördliche Steuer-Unter-schätzungen in skandalösem Masse bekannt, die die obligatorische Steuer-erklärung des Pflichtigen als einziges Rettungsmittel einleuchtend machten. Und trotzdem wurde die Fortdauer ähnlich skandalöser Zustände auf dem Lande dadurch ermöglicht, dass hier kein selbständiger Vorsitzender ernannt werden durfte, sondern der jedesmalige Landrat geborener Vorsitzender der Veran-lagungskommission blieb.

In dieser neuen Steuerverfassung hatte die Gewerbesteuer in Preussen ihren Sinn verloren. In dem süddeutschen System war sie eine der fünf Ertragssteuern, die zusammen die Einkommensteuer ersetzen sollten. In dem preussischen System, wo Ernst damit gemacht wurde, die Einkommen unmittelbar zu erfassen, fehlte jeder Grund dafür, den Ertrag der Gewerbe noch einmal zu erfassen. Aber um dieselbe Zeit, wo die preussische Gewerbesteuer ihren Sinn verlor, erhielt sie einen anderen Sinn. Indem der Staat seine sogenannten Real-steuern zwar weiter veranlagte, sie aber für sich ausser Hebung setzte und den Gemeinden überliess, war die Möglichkeit gegeben, der Gewerbesteuer als *kommunaler* Abgabe einen neuen Sinn zu verleihen. Man behauptete, dass in der Gemeinde der Gedanke von Leistung und Gegenleistung mitspreche; ein Ge-werbebetrieb verursache der Gemeinde Kosten nach seinem Umfange, ohne Rücksicht darauf, ob der Gewerbetreibende den Ertrag allein beziehe oder Teile an Geldgeber abzuführen habe; man stützte sich hierbei auf eine Theorie der Ertragssteuer, wonach es in ihrem Wesen liege, dass der Abzug der Schulden-zinsen vom Ertrage unzulässig sei³⁾. Innerhalb der Gemeindesteuer-Verfassung wurden aber einer Ausnutzung der neuen Gewerbesteuer doch Grenzen gezogen. Die Gemeinde bestimmte, wieviel Prozent der staatlich veranlagten Gewerbe-steuer sie erheben wollte. Ausserdem hatte sie das Recht, zur Einkommensteuer Zuschläge zu erheben⁴⁾. Um eine einseitige Belastung zu verhindern, war eine Steuer-Relation vorgeschrieben. Sehen wir von Variationen ab, so wird diese Relation etwa durch folgende Beispiele veranschaulicht:

Wurde Gewerbesteuer erhoben in.....	100	101	150	151	160	200 %
so betrug der Einkommensteuer-Zuschlag	0—100	101	150	152	170	250 %

Mehr als 200 % Gewerbesteuer sollten in der Regel nicht erhoben werden. Einer

²⁾ Nur die Gewerbesteuer vom Ertrage wird in diesem Aufsatz besprochen; nicht die Besteuerung nach Höhe des Kapitals und auch nicht die heute daneben zur Wahl gestellte Lohnsummen-Steuer.

³⁾ Das Festhalten an jener vermeintlichen Theorie ist ein Beispiel für die Neigung von Praktikern, die sonst verachtete Theorie hochzuhalten, ja bis zum Doktrinarismus zu steigern, wenn es im fiskalischen Interesse liegt. — In Wirklichkeit gibt es nur *eine* Ertragssteuer, auf die jene Charakterisierung zutrifft, nämlich die Grundsteuer; wie diese überhaupt eine Sonderstellung einnimmt, weil der Staat zu dem Boden, auf dem er steht, eine besondere Beziehung hat, und weil eine Grundsteuer die einzige ist, die Reallast-Charakter annehmen kann.

⁴⁾ Ausgedrückt wurde beides in Prozenten. 100 % Kommunalzuschlag zur Einkommensteuer bedeuteten, dass der Bürger 100 % an den Staat und 100 % an die Gemeinde zu zahlen hatte, insgesamt also 200 %. Erhob die Gemeinde von der Gewerbesteuer 100 %, so war dies die Gesamtlast des Bürgers, da der Staat von der (durch ihn veranlagten) Gewerbesteuer nichts erhob.

einseitigen Belastung der Realsteuerpflichtigen war also durch die notwendige Mitheranziehung der allgemeinen Einkommensteuer ein Riegel vorgeschoben (abgesehen davon, dass das kommunale Wahlrecht mit Dreiklassen-System und Hausbesitzer-Privileg ohnedies eher die gegenteilige Gefahr bewirkt hätte). Die Steuer-Relation wirkte ähnlich wie ein Kompensations-Pendel. Die süddeutschen Staaten suchten ihr System dem preussischen anzunähern.

Allen diesen Vorgängen gegenüber blieb die Reichs-Finanzverwaltung passiv. Der Liberalismus, aus dem einst die Reichsverfassung hervorgegangen war, hatte die Matrikularbeiträge nur als einstweiligen Notbehelf gemeint und in der Hoffnung auf eine Reichs-Einkommensteuer in den Art. 70 den Zusatz aufgenommen: „Solange Reichssteuern nicht eingeführt sind.“ Als die Zoll-erhöhungen von 1878 dem Reiche eine neue Einnahmequelle eröffneten, wandte man deren Überschüsse, um die Abhängigkeit des Reiches in Gestalt von Matrikularbeiträgen nicht verschwinden zu lassen, den Ländern zu und ersann für jenen Zusatz eine beruhigende Umdeutung. Während finanzwissenschaftlich alles darauf hindrängte, in der Reichs-Steuerverfassung durch eine Reichs-Einkommensteuer Ordnung zu schaffen, stellte man sich zum politischen Gebrauch eine Pseudo-Wissenschaft her, wonach von Personalsteuern das Reich seine Hand lassen müsse. Eine Reichs-Zollverwaltung gab es nicht. An den Reichsgrenzen wurden die Zölle durch die Länder erhoben. Die Beträge wurden in die Reichskasse geleitet. Diese musste, was über einen bestimmten Betrag hinausging (Frankensteinsche Klausel), unter die Länder verteilen. Diese „Überweisungen“ wurden den Ländern auf die (zum Ausgleich des Etats aufrechterhaltenen) Matrikularbeiträge angerechnet. So ergab sich ein Hin- und Herrechnen, über das ausser den Geheimräten, die es zu besorgen hatten, schwerlich jemand genau Bescheid wusste. Da aber die Heeres- und Flottenvermehrungen ein steigendes Bedürfnis nach erhöhten Einnahmen hervorriefen, so half man sich mit Sondersteuern, die nach keinem anderen Gesichtspunkt ersonnen wurden als nach dem, die Bevölkerungsklasse zu wittern, gegen die ein ausreichender Hass sich angesammelt hatte, um den Versuch auf Gewinnung einer parlamentarischen Mehrheit aussichtsreich erscheinen zu lassen. Vor dem Kriege genoss die preussische Steuerverfassung den Ruf, die beste der Welt zu sein; die Steuerverfassung des Reiches war die schlechteste — wenn man sie überhaupt noch eine Steuerverfassung nennen konnte.

3.

Das war der Zustand, den nach dem Weltkriege *Erzberger* vorfand, als er im August 1919 an das Problem der Reichs-Steuerreform herantrat. Unter allen Reichs-Finanzministern (denn als solche hat man auch die früheren „Staatssekretäre des Reichsschatzamt“ anzusprechen) war dieser ehemalige Volksschullehrer der erste, der das Problem unter Gesichtspunkten der Finanzwissenschaft erfasste. Seinem Reformwerk wurden drei Forderungen zugrunde gelegt. In schroffem Gegensatz zu dem ablenkenden Gerede von einer angeblichen Unberührbarkeit der Personalsteuern wurde endlich der gegenteiligen wissenschaftlichen Erkenntnis zum Siege verholfen: dass ein Staat, wie das Deutsche Reich,

seine Finanzen nicht anders als auf eine eigene Einkommensteuer begründen könne. Diese Einkommensteuer müsse sich zur Aufgabe machen, alles, was an Steuerleistung aus dem Einkommen herauszuholen sei, auszuschöpfen, und damit seien Zuschläge zu ihr begrifflich ausgeschlossen. Aus diesen beiden folgte der dritte Grundsatz, dass Länder und Gemeinden, was sie aus der Einkommensteuer haben sollten, nur im Wege der Herauszahlung durch das Reich erhalten dürften, die alte Matrikular-Abhängigkeit von Reich und Ländern also umzukehren sei.

Unter dem Einfluss der Reichs-Einkommensteuer nach dem Gesetz von 1920 erhielt in den Gemeinden die Gewerbesteuer einen anderen Platz. Da es Kommunalzuschläge zur Einkommensteuer nicht mehr gab, so fiel die Schutzwehr der Steuer-Relation fort; auch dass das neue kommunale Wahlrecht andere Schranken hinwegräumte (an sich historisch notwendig), wirkte in der gleichen Richtung. Kommunale Gewerbesteuern von 3, 4 und 500 % waren etwas Alltägliches, ja vereinzelt hörte man von 1000 %. Die Stadtverordneten-Versammlungen, die alljährlich den Voranschlag berieten, stellten das Defizit fest, und als Deckungsmittel erschienen ihnen die Prozente der Gewerbesteuer. Aber man kann von jeder Mark des „Ertrages“ wohl einen Pfennig verlangen, ohne Rücksicht darauf, wieviel von jener Mark dem Steuerpflichtigen wirklich verbleibt und wieviel er als Zinsen an Gläubiger abzuführen hat; es gibt viele Härten, die erträglich bleiben, weil der Steuerfuss gering ist. Sollen aber von jeder Mark des Ertrages 5 oder 10 Pfennige abgegeben werden, so wird das Missverhältnis bis zur Unerträglichkeit gesteigert, und der Steuerpflichtige merkt, dass er von einem Ertrage besteuert wird, der nicht in seine, sondern in anderer Leute Kassen fließt. Wenn ferner die Höhe der Gewerbesteuer mit jeder Etatsberatung wechselt, so weiss der Gewerbetreibende nicht mehr, wie er seine Preise kalkulieren soll, und die Überwälzung auf die Kunden (der Grundgedanke *jeder* Gewerbesteuer) wird immer schwerer ausführbar. Wichtiger noch als diese beiden rechnerischen Gründe ist die psychologische Veränderung, die im Laufe der Zeiten eingetreten ist. Zwischen Ertragssteuern *statt* einer Einkommensteuer und solchen *neben* einer Einkommensteuer besteht ein Unterschied, der in der Veranlagung sich mit voller Kraft auf die Seele des Steuerzahlers auswirkt. In einem Staate, der keine Einkommensteuer besitzt, kann allenfalls die Veranlagung der Erträge hingenommen werden, weil man es als das einzige Mittel betrachtet, wenigstens durch die Summe der Erträge im ganzen Lande auch die Summe der Einkommen im ganzen Lande zu treffen; und die damit verbundenen Härten im *einzelnen* sucht man durch die Niedrigkeit des Steuerfusses erträglich zu machen. Wenn aber ein Staat bereits eine Einkommensteuer besitzt, so vollzieht sich die Veranlagung zur Ertragssteuer in anderer Weise. Die Steuerverwaltung sagt: Dein Einkommen kennen wir bereits; jetzt gib uns dazu noch deine Schulden an, und wir werden den Ertrag haben. Das Reich verbietet zwar Ländern und Gemeinden, eine Steuer auf das Einkommen zu legen; aber wenn sie die Steuer auf Einkommen + Schulden legen, so soll das Verbotene dadurch erlaubt werden. Dass dieser Widersinn im „Wesen“ der Ertragssteuern einen

Sinn erlange, sieht der Steuerpflichtige nicht ein. Er braucht es auch nicht einzusehen. Er kann vielmehr verlangen, dass eine Steuer, in deren Wesen eine solche Konsequenz liege, abgeschafft werde.

Gegenüber diesem Sachverhalt hat der Gesetzgeber nicht gewagt, seinen alten Standpunkt aufrechtzuerhalten, und er hat ebensowenig gewagt, den gegenteiligen anzuerkennen. Mit den Notverordnungen vom 1. Dezember 1930 ist das Versprechen verbunden worden, die Gewerbesteuer um ein Fünftel zu ermässigen. Es wird nicht gelingen, mit diesem Fünftel die beabsichtigte Täuschung hervorzubringen. Wenn ein Mensch, der einen Zentner tragen und allenfalls auch etwas mehr aushalten kann, so ist es ihm gleichgültig, ob er unter der Last von fünf oder unter der Last von vier Zentnern zusammenbricht. Den Keuchenden damit trösten zu wollen, dass man seine Last um ein Fünftel erleichtere, heisst zum Schaden den Spott hinzufügen. Es soll nicht behauptet werden, dass die Gewerbesteuer für jeden Pflichtigen eine unerträgliche Last bedeute. Aber das kann mit gutem Gewissen behauptet werden, dass die Zahl der Fälle, in denen sie den Pflichtigen zum Erliegen bringt, zu gross ist, als dass sie noch mit der Bemerkung erledigt werden könnte, einzelne Härten seien unvermeidlich; so bequem auch diese Art der Abfertigung für die Regierenden sein mag. Selbst jetzt, wo die verderblichen Wirkungen der heutigen Gewerbesteuer bereits allgemein anerkannt sind, wird das *Mass* dieser Wirkungen und das *Mass* der Erbitterung darüber von den Gesetzgebern immer noch nicht gesehen.

4.

Der Zweck der vorstehenden Ausführungen war, über die heutige Stellung der Gewerbesteuer Klarheit zu schaffen. Wenn dies erreicht ist, so darf mit einem Wort darauf hingewiesen werden, dass mit der vollen Erkenntnis der Verderblichkeit einer Steuer und der Notwendigkeit ihrer Aufhebung über den Zeitpunkt noch nichts entschieden ist. Jede Finanzverwaltung beruht auf Kontinuität. Allen anderen Forderungen geht die voran: dass die Staatsmaschine nicht stillstehen darf. Selbst wenn man eine Steuer „sofort“ aufheben will, so müsste man doch damit warten, bis die Aufhebung beraten, beschlossen und das entstehende Loch zugestopft ist. Die literarische Forderung nach klarer Erkenntnis ist desto wichtiger, je länger man versucht hat, diese Klarheit durch angeblich wissenschaftliche Lehren zu verhindern, auf die sich die Praxis berief, weil sie ehemals in den Lehrbüchern standen, und die in den Lehrbüchern stehen blieben, weil die Praxis sich auf sie berief. Dem muss ein Ende gemacht werden. Aber in welchem Tempo, ist Sache politischer Erwägung, wofür nur diese Erwägung nicht zum Vorwande für Vereitelung gemacht wird. — Ein zweiter Vorbehalt: aus der Verderblichkeit einer Steuer folgt noch nicht die Notwendigkeit einer *gänzlichen* Aufhebung. Wie ehemals die Schäden der Gewerbesteuer bei niedrigem Steuerfuss ertragen werden konnten, so kann das auch in Zukunft der Fall sein. Die Ermässigung um ein Fünftel bei Bestehenlassen von vier Fünfteln ist Hohn. Aber wenn man das Verhältnis umkehrte, vier Fünftel striche und ein Fünftel bestehen liesse — darüber liesse sich reden.

Probleme der Tarif- und Lohnstatistik

Von Wladimir Woytinsky

Die überaus grosse Kompliziertheit der Gestaltung und Bewegung der Löhne unter der Vorherrschaft der Tarifverträge¹⁾ stellt die Arbeitsstatistik, sofern sie dieses Gebiet der sozialen Verhältnisse durchleuchten will, vor schwierige Aufgaben. Dies gilt für die amtliche Statistik ebenso wie für die statistischen Beobachtungen der Gewerkschaften, allerdings mit dem nicht zu unterschätzenden Unterschied: Für die amtliche Statistik handelt es sich hier immer noch nur um *eine* ihrer zahlreichen und mannigfaltigen Aufgaben; für die Gewerkschaften handelt es sich hier um *die wichtigste Aufgabe* jenes Beobachtungsapparates, den sie zwecks besserer Ausrüstung für die lohnpolitischen Auseinandersetzungen aufziehen.

Hier muss untersucht werden, was in dieser Richtung in der letzten Zeit erreicht wurde und was weiter anzustreben ist.

1. Die neue gewerkschaftliche Tarifstatistik.

Vor anderthalb Jahren habe ich in der „Arbeit“ die Mängel der amtlichen Tarifstatistik nachgewiesen und den Plan einer laufenden gewerkschaftlichen Tarifstatistik entwickelt²⁾. Der Erfolg meiner Kritik war, dass in der amtlichen Tarifstatistik alles beim alten geblieben ist. Der Plan der neuen gewerkschaftlichen Statistik ist dagegen seitdem praktisch verwirklicht worden. Nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Tarifstatistik des ADGB. für Ende 1929³⁾ kann man über den neuen Zweig der gewerkschaftlichen Statistik ganz anders urteilen, wie dies vor anderthalb Jahren möglich war, als nur seine methodologischen Grundlagen vorlagen. Zugleich sind die Aussichten der weiteren Entwicklung der Tarifstatistik klarer geworden.

Um dies vorwegzunehmen: Ich betrachte die Tarifstatistik als *den Kern und Mittelpunkt der wissenschaftlich geordneten Arbeitsstatistik*. Ebenso wie der Tarifvertrag den Brennpunkt des modernen Klassenkampfes darstellt, muss die Tarifstatistik die Erfassung verschiedenster Arbeitsbedingungen vereinigen und nicht weniger als vier Zweige der heute voneinander unabhängigen statistischen Beobachtungen zusammenfassen: 1. Statistik der tariflichen Arbeitszeit, 2. Statistik der Tariflöhne, 3. Statistik der Arbeitskämpfe, 4. Statistik der Schlichtung.

Wird es einmal gelingen, die Tarifverträge laufend zu beobachten, dann wird sich die Erfassung der wichtigsten Arbeitsbedingungen von selbst ergeben, sofern sie tariflich geregelt sind. Die Aufgabe besonderer statistischer Erhebungen würde dann im wesentlichen in der Erfassung der *Abweichung* der tatsächlichen Verhältnisse von dem im Tarifvertrag vorgesehenen Schema bestehen.

¹⁾ „Das Tarifwesen und der Kampf um den Lohn“, „Die Arbeit“ 1931, Heft 1, S. 1 ff.

²⁾ „Die Arbeit“ 1929, Heft 7, S. 411, und Heft 9, S. 539.

³⁾ „Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1929“, Sonderheft 1 der „Gewerkschafts-Zeitung“, 1930.

Jedenfalls sind wir mit der gewerkschaftlichen Tarifstatistik noch nicht so weit, um aus ihren Ergebnissen ein vollständiges Bild der Arbeitsverhältnisse gewinnen zu können. Ihre erste, seinerzeit in der „Arbeit“ wiedergegebene Berichtskarte über abgeschlossene Tarifverträge wurde aus organisatorisch-technischen Gründen so kurz gefasst, dass sie nur über den Umfang und die innere Struktur des Tarifsystems sowie über den Mechanismus der Tarifierneuerung Aufschluss gibt, die Fragen nach dem materiellen Inhalt des Tarifvertrages dagegen offenlässt.

Durch den Inhalt der Berichtskarte wurde das Programm der Bestandaufnahme über den Stand der Tarifverträge der freien Gewerkschaften Ende 1929 bestimmt: es musste sich auf formelle Merkmale beschränken. Zunächst musste Klarheit in bezug auf die *Tarifarten* geschaffen werden; an dem Mangel an Klarheit in dieser Hinsicht scheiterte, wie ich dies gezeigt hatte, die amtliche Tarifstatistik.

Im wesentlichen kann man in einem Tarifverhältnis, in dem sämtliche Arbeitsbedingungen — durch ein oder mehrere Abkommen — geregelt werden, drei Gruppen von Bedingungen unterscheiden:

Mantelbedingungen (M) — Gliederung der Ortsklassen und Berufsgruppen, Einstellung und Entlassung der Arbeiter, Benutzung des Arbeitsnachweises, Urlaub, Betriebsvertretung, Schlichtungsstellen, Lehrlingswesen usw.

Arbeitszeitbedingungen (A) — die normale Arbeitszeit täglich und wöchentlich, Arbeitszeitverkürzung am Sonnabend, Mehrarbeit.

Lohnbedingungen (L) — Stundenlohnsätze, garantierter Zuschlag bei der Stückarbeit, Zuschlag bei der Mehr-, Nacht- und Sonntagsarbeit.

Bezeichnet man einen Tarifvertrag, der sämtliche Arbeitsbedingungen mit einem Schläge regelt, als *Volltarif* (V), kann man vier Grundarten von Tarifverträgen unterscheiden:

V-Tarife, M-Tarife, A-Tarife und L-Tarife.

Die Grenzen zwischen den vier Typen sind allerdings beweglich und nicht immer scharf. Die *Volltarife* (V) geben nicht immer im richtigen Sinne des Wortes eine vollständige Regelung der Arbeitsbedingungen. Häufig fordern sie Ergänzungen allerlei Art, die in besonderen Nachträgen niedergelegt werden. Die *Manteltarife* (M) enthalten meistens auch Arbeitszeitbestimmungen, die sich bald auf allgemeine Richtlinien beschränken, bald auch auf Einzelheiten eingehen, so dass ein neuer Typus von Tarifvertrag, ein M- und A-Tarif entsteht. Die *Arbeitszeitabkommen* (A) greifen nicht selten auf das Gebiet der Lohnregelung über (z. B. sofern es sich um die Zuschläge für die Mehrarbeit handelt). Ähnliche Übergriffe sind auch bei den *Lohntarifen* (L) üblich, wobei es keine Seltenheit ist, dass die Arbeitszeit- und Lohnfragen gemeinsam durch ein einziges Abkommen geregelt werden, das dann als ein L- und A-Tarif bezeichnet werden kann. Wenn man noch die *selbständigen Lohntarife* (s.L) hinzufügt, die keinem Manteltarif unterstehen, kommt man zu sieben Tariftypen.

Dieses Schema ist aber allzu kompliziert, um brauchbar zu sein. Dementsprechend stellte sich die Tarifstatistik des ADGB, ebenso wie diejenige der einzelnen Verbände auf eine einfachere, dreiteilige Gliederung ein: *Volltarife* (V), *Manteltarife* (mit oder ohne Arbeitszeitregelung), *Lohntarife* (mit oder ohne Arbeitszeitregelung sowie selbständige Lohnabkommen). Auf eine besondere

Berücksichtigung der Arbeitszeitabkommen musste aus technischen Gründen verzichtet werden. Hier sind einige Bemerkungen über die Berechnung der drei Tarifarten angebracht⁴⁾).

Die *Volltarife*, d. h. Tarife, die sämtliche Arbeitsbedingungen umfassen, bilden ein abgeschlossenes System: nach ihrem Geltungsbereich decken sie sich weder miteinander noch mit anderen Tarifen und können deshalb ohne Gefahr einer Doppelzählung summiert werden. Die *Mantel-* und *Lohntarife* dagegen ergänzen sich gegenseitig. Man darf also nicht die Mantel- und Lohntarife summieren. Es geschieht aber nicht selten, dass ein Reichsmanteltarif von Bezirkstarifen ergänzt wird, welche allerlei Arbeitsbedingungen regeln, die im Reichsmanteltarif nur im allgemeinen behandelt sind. Ihrem Inhalt nach müssten solche Bezirkstarife als Volltarife bezeichnet werden. Da sie aber für denselben Kreis von Betrieben und Personen gelten wie der Reichstarif, auf den sie sich berufen, ergibt sich, dass für dieses Wirtschaftsgebiet ein Manteltarif und darüber hinaus ein System von Volltarifen besteht. Ferner kommt es manchmal vor, dass die vom Reichsmanteltarif vorgesehenen Bezirksabkommen sich in ein System von doppelten Verträgen entwickeln: für jeden Bezirk wird ein Manteltarif und ein besonderes Lohnabkommen abgeschlossen. Danach gelten für das in Frage kommende Wirtschaftsgebiet ein Reichsmanteltarif, ein System von Bezirksmanteltarifen und eine Reihe von Bezirks- und Ortslohnabkommen. Schliesslich kann man auch Ortsmanteltarife antreffen, die einem Bezirkstarif unterstellt sind, der sich seinerseits auf einen Reichstarif beruft. Diese Überdeckung von Tarifverträgen verursacht ein Durcheinander, das das Tarifwesen in manchen Wirtschaftszweigen ganz undurchsichtig macht.

Um in ähnlichen Fällen Klarheit zu gewinnen, wurde im Einvernehmen mit den einzelnen Verbänden beschlossen, für jede Arbeitergruppe jeweils nur einen Manteltarif, nur ein Arbeitszeitabkommen, nur einen Lohntarif zu berücksichtigen. Die Bezirkstarife, die den Reichsmanteltarif ergänzen, werden dementsprechend als Lohntarife betrachtet; die Bezirksmanteltarife, die als Verbindungsglied zwischen den Bezirkslohnstarifen und dem Reichsmanteltarif dienen, werden überhaupt nicht besonders erfasst.

Methodologisch ist die scharfe Unterscheidung der Tarifarten vielleicht die wichtigste Eigenart der neuen Tarifstatistik des ADGB.

Die erste Bestandaufnahme über den Stand der Tarifverträge Ende 1929 hat gezeigt, dass in den meisten Industriezweigen die auf ihre Bestandteile zerlegten Tarifverträge (Mantel- und Lohntarife) vorherrschen. Es wurden nämlich erfasst:

1515 Volltarife	für 1 951 771 Arbeiter
137 Manteltarife ohne Arbeitszeitregelung	„ 2 380 970 „
3129 Manteltarife mit Arbeitszeitregelung	„ 5 743 938 „
103 Arbeitszeitabkommen	„ 1 472 192 „
4244 Lohntarife	„ 7 974 466 „

Im ganzen also rund 10 000 Tarife, die insgesamt, zum Teil sich miteinander überdeckend, die Arbeitsbedingungen für mehr als 10 Millionen Arbeiter regeln. Weniger als ein Fünftel der Arbeiter, deren Arbeitsbedingungen tariflich geregelt sind, stehen unter der Wirkung von Volltarifen, für mehr als vier Fünftel gelten neben den Manteltarifen noch besondere Lohntarife.

Die Bestandaufnahme von Ende 1929 hat ferner gezeigt, wie verschieden nach ihrem Umfang, Geltungsbereich und Alter die verschiedenen Tarifarten sind.

⁴⁾ Vgl. „Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1929“, S. 9.

	Volltarife		Manteltarife		Lohntarife	
	Zahl	für Arbeiter	Zahl	für Arbeiter	Zahl	für Arbeiter
Nach der Zahl der Beteiligten:						
bis 100 Arbeiter	804	31 366	1 281	51 022	1 700	66 682
für 101 „ 1 000 „	519	157 853	1 438	487 726	1 793	615 551
„ 1 001 „ 10 000 „	164	502 234	439	1 302 542	597	1 847 475
„ 10 001 „ 100 000 „	25	645 799	94	2 642 106	146	3 763 012
über 100 000 „	3	619 559	14	3 636 412	8	1 681 746
Nach dem Geltungsbereich:						
für das Reich	9	116 709	60	2 908 390	35	1 133 897
„ Bezirke	347	1 489 247	544	3 826 346	976	5 226 110
„ Orte	539	236 410	1 230	1 156 953	1 384	1 331 995
„ Firmen	620	109 345	1 432	233 219	1 851	282 464
Nach der Zeit des Inkrafttretens:						
bis Ende 1927	460	190 193	1 484	2 574 166	78	73 512
im Jahre 1928	359	539 543	936	2 029 675	744	927 856
im Jahre 1929	696	1 215 975	844	3 521 067	3 432	6 973 098

Lohntarife gelten also meistens für eine geringere Zahl von Personen und ein kleineres räumliches Gebiet als Manteltarife, sie sind beweglicher, anpassungsfähiger als die letzteren und werden häufiger erneuert. Im gewogenen Durchschnitt (nach der Zahl der beteiligten Personen gewogen) hatten Ende 1929 die geltenden Volltarife das Alter von 16 Monaten, die Manteltarife von 24 Monaten und die Lohntarife von 9 Monaten.

Durch die Ermittlung dieser Unterschiede wurde auf eindrucksvollste Weise die Notwendigkeit der besonderen statistischen Erfassung einzelner Tarifarten bestätigt. Auch die Art des Zustandekommens der Lohntarife ist eine andere als die der Voll- und Manteltarife: Bei den Voll- und Manteltarifen spielen direkte Verhandlungen die entscheidende Rolle, bei den Lohntarifen fällt die behördliche Schlichtung am schwersten ins Gewicht.

Leider kann ich hier nicht auf die Einzelheiten des Zustandekommens der Tarifverträge nach der neuen Tarifstatistik des ADGB. eingehen⁵⁾. Es genügt, hervorzuheben, dass die laufende Berichterstattung der Verbände über den Bestand ihrer Tarifverträge sowie deren Kündigung und Erneuerung sich in diesen anderthalb Jahren befriedigend eingespielt hat, dass dasselbe System der Berichterstattung auch von den freien Angestelltenverbänden sowie den christlichen Verbänden angenommen worden ist und dass die erste Aufgabe der Tarifstatistik, Erfassung der Gesamtheit der geltenden Tarifverträge sowie ihre systematische Ordnung, gegenwärtig als gelöst zu betrachten ist. Dies ist aber nur der erste Schritt, es steht, wie gesagt, die Erforschung des materiellen Inhalts der Tarifverträge noch aus.

⁵⁾ Siehe „Die Tarifverträge in Deutschland Ende 1929“, „Gewerkschafts-Zeitung“, Sonderheft 1, ferner Aufsätze in der „Gewerkschafts-Zeitung“ 1931, Nr. 4, 5 und 8.

2. Die weiteren Aufgaben der gewerkschaftlichen Tarifstatistik.

Die Tarifbedingungen erfassen eine fast grenzenlose Menge von Fragen ungleicher Art und Bedeutung. Ihre *lückenlose* statistische Erforschung im Rahmen einer laufenden Statistik ist ein Ding der Unmöglichkeit. Man muss also mit der Sichtung der zu erfassenden tariflich geregelten Arbeitsbedingungen beginnen, in erster Linie ist dabei zwischen den *Mantel-* und *Lohnbedingungen* zu unterscheiden.

Der amtlichen Tarifstatistik ist diese Gliederung völlig unbekannt geblieben: Vor dem Kriege gab es überhaupt keine Trennung zwischen den Mantel- und Lohnтарifen, überall herrschte die Tarifart vor, die wir jetzt als „*Volltarif*“ bezeichnen. Nach dem Kriege schloss die amtliche Tarifstatistik die Lohnabkommen aus ihrem Beobachtungsfeld aus. Aber auch in der Tarifstatistik der Verbände wird nicht immer der oben unterstrichenen Gliederung der Tarifbedingungen ausreichende Aufmerksamkeit geschenkt.

Die voneinander getrennte Regelung der Lohnbedingungen und der übrigen Arbeitsverhältnisse, die man kurz als „*Mantelbedingungen*“ bezeichnen kann, ist keine zufällige und vorübergehende Erscheinung, sondern vielmehr ein durchaus gesunder und vernünftiger Brauch: Die Lohnfragen können nur auf verhältnismässig kurze Zeit geregelt werden, die übrigen Bedingungen müssen dagegen nach reiflicher Überlegung auf eine längere Frist festgelegt werden, an ihnen darf nicht ohne Notwendigkeit allzu häufig gerüttelt werden.

Bekanntlich ziehen manche Schlichter vor, gleichzeitig mit den Lohnfragen auch die einen oder anderen Bestimmungen des Manteltarifs zu regeln, wobei man im Manteltarif kleine Tauschgegenstände ausfindig macht, die im letzten Augenblick in die Diskussion geworfen werden, um die Streitigkeiten über die Lohnsätze auszugleichen. Meistens werden dabei den Arbeitnehmern bestimmte Konzessionen — oder Scheinkonzessionen — auf dem Lohngebiet gemacht, die sie durch die Verschlechterung der übrigen Arbeitsbedingungen bezahlen müssen. Selbstverständlich ist auch das Entgegengesetzte, und zwar, dass die Arbeitnehmer bei den Lohnverhandlungen Zugeständnisse auf dem Gebiet des Manteltarifs bekommen, nicht ausgeschlossen. Es kann aber kaum bestritten werden, dass die voneinander getrennte Regelung der Lohnfragen und sonstigen Tarifbedingungen einen grossen Vorteil für die Stabilität und den dauernden Fortschritt der Arbeitsbedingungen bietet.

Gerade deshalb muss auch in der Tarifstatistik die Erfassung des Inhalts der Manteltarife von der Erfassung der Lohnsätze und ihrer Veränderung scharf getrennt werden.

Bei der Erweiterung der Berichtskarte der Tarifstatistik des ADGB. wurde diesen Überlegungen Rechnung getragen: Der Ausbau der Karte wurde auf zwei Stufen verteilt, zunächst wurden die Fragen aufgenommen, die sich auf die *Mantelbedingungen einschliesslich der Arbeitszeit* beziehen, die Fragen nach dem *Lohn* bleiben einstweilen aus und sollen erst später in die Karte eingeführt werden.

Im wesentlichen entsprechen die Fragen der neuen Berichtskarte nach dem Inhalt des Tarifvertrages (siehe die Abbildung S. 134) dem bisherigen Programm

der amtlichen Tarifstatistik, sie sind aber genauer gefasst und dem heutigen Stand der betreffenden Probleme angepasst.

Die neuen Fragen werden erst bei der Bestandaufnahme 1931 durchgearbeitet werden (die Bestandaufnahme für Ende 1930 muss sich noch an die alte Berichtskarte halten). Der volle Ausbau der gewerkschaftlichen Tarifstatistik wird also noch ein paar Jahre beanspruchen.

Wie sich inzwischen die amtliche Tarifstatistik entwickeln wird, entzieht sich meiner Kenntnis: Es ist lediglich bekannt, dass im Reichsarbeitsministerium eine Reform der Statistik der kollektiven Beziehungen der Arbeit erwogen und entsprechende Leitsätze ausgearbeitet worden sind, wobei allerdings die Meinung der Arbeitnehmerverbände darüber nicht eingeholt wurde — ein Verfahren, das ernste Befürchtungen über den Wert der in Aussicht gestellten Reform rechtfertigt.

Die neue Berichtskarte der Tarifstatistik des ADGB.

(Kehrseite)

Inhalt des Tarifvertrages (Zutreffendes unterstreichen).

Arbeitszeit: Die normale Arbeitszeit (ohne Pausen) ist Std. täglich
 Std. wöchentlich. —
 Am Sonnabend ist die Arbeitszeit um Std. kürzer als an anderen Tagen. —
 Mehrarbeit zugelassen: ohne Zuschlag Std. tägl. mit % Zuschl. weitere Std. tägl.
 Std. wöch. Std. wöch.

Die Zustimmung der Betriebsvertretung ist für die Arbeit über Std. täglich
 Std. wöchentlich erforderlich.

Urlaub wird erstmalig nach Monaten — Wochen Beschäftigung gewährt.
 Erwachsene Arbeiter: Mindestdauer , Höchstdauer Arbeitstage.
 Jugendliche Arbeiter: Mindestdauer , Höchstdauer Arbeitstage.
 Lehrlinge: 1. Lehrjahr , 2. Lehrjahr , 3. Lehrjahr , 4. Lehrjahr Arbeitstage.

Lehrlingswesen: Ist geregelt: Lehrlingshöchstzahlen — Dauer der Lehre — Entgelt (Lohn) —
 Urlaub — Bezahlung der Schulstunden — Paritätische Ausschüsse für Lehrlingswesen.

Arbeitsnachweis: Ist Meldepflicht — Vermittlungszwang vorgesehen?
 Ist eine **Kündigungsfrist** für die Lösung des einzelnen Arbeitsverhältnisses vorgesehen?
 Nein -- Ja, von Tagen.
 Sind **Schlichtungsstellen** vorgesehen:
 für Erneuerung des Tarifvertrages? für Festsetzung der Löhne?
 Sind **tarifliche Schiedsgerichte** vorgesehen:
 Schiedsgerichte (§ 91 AGG.)? Gütestellen (§ 101 AGG.)? Schiedsgutachterstellen (§ 106 AGG.)?
Sozialbestimmungen (§ 616 BGB.): Der Arbeiter erhält einen Teil des Lohnes bei Krankheit:
 mindestens , höchstens Arbeitstage, bei kurzen Arbeitsversäumnissen; mindestens ,
 höchstens Arbeitstage.

.....
 (Datum)

.....
 (Unterschrift)

3. Die Erlassung der tatsächlichen Arbeitsverdienste.

Die Erfassung der tatsächlichen Arbeitsverdienste gehört nicht zur Tarifstatistik, sie bildet aber die wichtigste Ergänzung dieser letzteren. Solange man keinen Überblick über die Spanne zwischen den tariflichen Lohnsätzen und tatsächlichen Verdiensten hat, kann die Tariflohnstatistik nicht in vollem Masse verwertet werden. Ich brauche hier nicht ausführlich auf den gegenwärtigen

Stand der Statistik der tatsächlichen Arbeitsverdienste einzugehen und will mich auf ein paar Bemerkungen beschränken.

Das *Statistische Reichsamt* hat in den letzten drei Jahren elf Erhebungen über die *tatsächlichen Arbeitsverdienste durchgeführt*:

in der Textilindustrie (September 1927)	für	rund	37 000	Personen
im Holzgewerbe (März 1928)	„	„	46 000	„
in der chemischen Industrie (Juni 1928)	„	„	86 000	„
in der Metallindustrie (Oktober 1928)	„	„	282 000	„
in der stahlerzeugenden Industrie (Oktober 1928)	„	„	55 000	„
in der Schuhindustrie (März 1929)	„	„	65 000	„
im Buchdruckgewerbe (Juni 1929)	„	„	46 000	„
im Steindruckgewerbe (Juli 1929)	„	„	14 000	„
im Baugewerbe (August 1929)	„	„	228 000	„
in der papiererzeugenden Industrie (Mai 1930)				
im Braugewerbe (August 1930)				

Die Ergebnisse der beiden letzten Erhebungen sind noch nicht veröffentlicht. Im ganzen wurden von den amtlichen Erhebungen die tatsächlichen Arbeitsverdienste (und zugleich die Spanne zwischen denselben und den tariflichen Lohnsätzen) für rund 1 Million Arbeiter ermittelt. Damit wurde der in Aussicht gestellte „Turnus“ abgeschlossen, im Winter 1930 wurde bereits mit dem zweiten Turnus begonnen. Nach der neuen Erhebung in der Textilindustrie soll eine Erhebung im Holzgewerbe, danach eine in der chemischen Industrie erfolgen usw.

Beim unbestrittenen Wert dieser Erhebungen vermögen sie nicht auf die Frage nach dem *laufenden* Verhältnis zwischen den tariflichen Stundenlohnsätzen und den tatsächlichen Arbeitsverdiensten Aufschluss zu geben: Etwa bis Ende 1931 wird man z. B. für die Textilindustrie auf die Daten des Jahres 1927 angewiesen sein, für die übrigen Industriezweige wird man neue Statistiken nur dann erhalten, wenn die konkreten Probleme, die uns heutzutage interessieren, der Vergangenheit angehören werden.

Neben den amtlichen Erhebungen laufen die *gewerkschaftlichen Statistiken über die tatsächlichen Arbeitsverdienste*, die den grossen Vorteil haben, viel schneller zu erscheinen. Der Buchdruckerverband hat z. B. längst seine Lohnstatistik für November 1930, der Metallarbeiterverband für Oktober 1930 veröffentlicht. Der Textilarbeiterverband begann im Dezember 1929 mit systematischen Branchenerhebungen. Gegenwärtig findet eine umfangreiche Erhebung über die tatsächlichen Arbeitsverdienste bei den Bekleidungsarbeitern statt. Aber jeder Verband führt die Arbeit für sich allein durch bei besten Kenntnissen über die Berufsverhältnisse, ohne sich den Kopf darüber zu zerbrechen, ob man auf diese Weise die *allgemeinen* Arbeitsverhältnisse im Reiche durchleuchten kann.

Die Notwendigkeit, *die von den einzelnen Verbänden auf diesem Gebiete geleisteten Arbeiten zu vereinheitlichen und in ein abgeschlossenes System der gewerkschaftlichen Lohnstatistik auszubauen*, braucht nicht besonders bewiesen zu werden. Die Aufgabe ist aber ungemein schwierig.

Im Oktober 1930 hat sich die vom Vorstand des ADGB. einberufene Konferenz der Verbandsstatistiker mit diesem Problem beschäftigt. Sie hat die Notwendigkeit einer allgemeinen gewerkschaftlichen Statistik der tatsächlichen Arbeitsverdienste erkannt, die Einzelheiten aber konnten weder endgültig festgelegt noch genügend geklärt werden. Der Versuch, eine allgemeine Erhebung bereits in diesem Winter einzuleiten, ist daran gescheitert, dass die Zeit für eine umfangreiche und schwierige statistische Erhebung ungünstig ist. Die Frage musste also aufgeschoben werden.

Das Problem der laufenden Erfassung der tatsächlichen Arbeitsverdienste erschöpft sich aber mit den Lohnerhebungen üblicher Art (nach Lohnlisten oder individuellen Fragebogen) nicht. Eigentlich sind die regelrechten Lohnerhebungen so umständlich und kostspielig, dass sie unmöglich in eine *laufende* Statistik ausgebaut werden können. Sie müssen vielmehr als Ausgangspunkt der *laufenden Berichterstattung* dienen, die auch im weiteren von den regelrechten Erhebungen geprüft und gegebenenfalls berichtigt wird.

Die periodische, z. B. vierteljährliche Berichterstattung über die tatsächlichen Arbeitsverdienste könnte von den Ortsverwaltungen oder aus den Betrieben (etwa nach der Art der jetzigen Berichte über den Geschäftsgang) auf zweierlei Weise geführt werden: entweder auf Grund von eingehend ausgearbeiteten Fragebogen, die die Höhe des tatsächlichen Stundenlohnes (etwa wie beim Metallarbeiterverband) ermitteln, oder nach einem vereinfachten Verfahren.

Die Obleute werden aufgefordert, zu berichten, ob in ihrem Betrieb im Laufe eines bestimmten Zeitabschnitts (z. B. eines Vierteljahres) die tariflichen Stundenlöhne und tatsächlichen Arbeitsverdienste pro Stunde sich verändert haben und das durchschnittliche Mass der Veränderung schätzungsweise nach ihrem besten Wissen (in Prozenten oder in Pfennigen) angeben. Die Mängel dieses Verfahrens liegen auf der Hand. Es ruft eine Statistik ins Leben, die eigentlich auf subjektiven Abschätzungen der Obleute beruht. Trotzdem scheint das vorgeschlagene Verfahren vieles für sich zu haben:

1. Die Obleute werden bei diesem Verfahren aufgefordert, sich über ein sehr wichtiges Problem zu äussern, das im Brennpunkt ihrer sowie der gewerkschaftlichen Arbeit liegt.
2. Die Urteile der Obleute werden wenig zuverlässig nur in den Fällen sein, wo es sich um unerhebliche Verschiebungen handelt, deren Erfassung nicht der Hauptzweck der Erhebung ist. Es ist aber anzunehmen, dass in einem Betrieb, wo die tatsächlichen Verdienste um 3 oder 6 oder 10 v. H. herabgedrückt worden sind, der Obmann über den Vorgang gut unterrichtet ist und darüber berichten kann.
3. Falls das Verfahren in grossem Massstabe angewandt wird, werden sich die subjektiven Urteilsfehler einzelner Obleute gegenseitig aufheben, so dass die wirkliche Entwicklungstendenz mit ausreichender Deutlichkeit in Erscheinung treten wird.
4. Das wichtigste ist aber, dass man auf diese Weise ohne grösseren Aufwand an Kraft, Zeit und Geldmitteln einen Einblick in wichtige Vorgänge gewinnt, über die man anderswie keinen Aufschluss gewinnen kann.

Vielleicht könnte man genauere Angaben über die Bewegung der tatsächlichen Arbeitsverdienste aus den Lohnlisten der Unternehmer gewinnen. Es sind aber Fälle möglich, wo die objektiven Ermittlungen der Lohnlisten trügerisch sind und

eine Prüfung nach der von mir vorgeschlagenen Methode erfordern. Hier ein Beispiel dafür:

Ein Grossbetrieb hat seine Belegschaft von 3000 auf 2000 vermindert; in allen Abteilungen wurden die weniger gewandten Arbeiter entlassen, die geschicktesten blieben dagegen beschäftigt; zugleich wurden die früheren Zeitarbeiter auf Akkord gesetzt, den früheren Akkordarbeitern wurden Akkordsätze gekürzt; kurz, ein Fall, der in keiner Weise dem Reiche der Phantasie angehört.

Der Auszug aus den Lohnlisten dieses Betriebes wird etwa so lauten:

	Zahl der Arbeiter	Gesamtbetrag der Löhne	Durchschnittlicher Arbeitsverdienst
März 1930	3000	450 000 RM.	150 RM.
März 1931	2000	300 000 RM.	150 RM.

Dagegen wird die Berichterstattung nach meiner Methode feststellen, dass *dieselbe* Arbeiter für *dieselbe* Leistung jetzt um soundso viel v. H. weniger als im Vorjahre verdient. Das subjektive Zeugnis wird die anscheinend objektive, durch die Lohnbücher belegte Ermittlung Lüge strafen.

Die grossen Vorzüge sowie die Einfachheit dieser Methode lassen hoffen, dass sie in den Verbänden Anwendung finden und die ihr gehörende Stelle im System der gewerkschaftlichen Arbeitsstatistik bekommen wird.

4. Die internationalen Lohnvergleiche.

Mit der Erfassung der tatsächlichen Arbeitsverdienste ist aufs engste das Problem der internationalen Lohnvergleiche verbunden. Bekanntlich läuft die deutsche Arbeitgeberpresse seit langem gegen die Reallohnstatistik des Internationalen Arbeitsamtes Sturm. Die Vertretung des deutschen Unternehmertums im Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes hat wiederholt die Einstellung dieser Statistik gefordert, und da ihr dies nicht gelungen ist, bemüht sich das offizielle Organ der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, die Genfer Vergleiche zu diskreditieren und über sie eine Art gesellschaftlichen Boykotts zu verhängen.

Ich brauche nicht viele Worte darüber zu verlieren, dass internationale Lohnvergleiche nicht das geringste mit der Forderung gleicher Löhne unter allen Breiten und Längen des Erdballs zu tun haben. Wenn der „Arbeitgeber“ hervorhebt, dass „der Maurer in Warschau mit gänzlich andersgearteten Hilfswerkzeugen, anderer Arbeitstechnik und anderer Leistung seinem Handwerk nachgeht als sein Berufskollege in New York“⁶⁾, können wir ihn beruhigen: dies gilt etwa für sämtliche Berufe und alle Länder der Welt, überall pflegt das Lohnniveau mit der Produktivität der Arbeit, d. h. mit dem Stand der Technik zu steigen. Der Wert des internationalen Lohnvergleichs wird dadurch nicht vermindert, vorausgesetzt selbstverständlich, dass dieser Vergleich methodologisch korrekt ist.

Nun werden den Genfer Vergleichen von der Arbeitgeberseite allerlei Vorwürfe gemacht. Manche dieser Vorwürfe sind derart unbegründet, dass man sie nur aus übermässigem Ärger der Arbeitgeber gegen das Internationale Arbeitsamt erklären kann.

⁶⁾ „Der Arbeitgeber“ 1931, Nr. 2, S. 40.

Ein Beispiel wird genügen, um den Stil dieser Argumentation zu charakterisieren. „Der Arbeitgeber“ stellt fest, dass nach den Genfer Zusammenstellungen für Januar 1930 der Reallohn in Deutschland ebenso wie in der Tschechoslowakei 77 v. H. des englischen betrug, und fährt danach fort: „Das Leben in Deutschland war, immer fussend auf den Genfer Vergleichsergebnissen, im Januar 1930 um 6 v. H. *teurer* als in England, in der Tschechoslowakei um 15 v. H. *billiger* als in England! (hervorgehoben von mir, aber das Ausrufezeichen gehört dem „Arbeitgeber“. Wl. W.) Trotzdem gelangte das Genfer Amt zu gleichen Ergebnissen hinsichtlich des Reallohniveaus in der Tschechoslowakei und in Deutschland. Danach müssen im Januar 1930 in der Tschechoslowakei Löhne gezahlt worden sein, die wesentlich über den deutschen lagen?“. Ganz abgesehen davon, ob die tschechischen Löhne in dieser Statistik richtig angegeben sind, möchten wir den „Arbeitgeber“ nur eines fragen: Gibt es in Deutschland einen einzigen Arbeitgeber, der es sich gefallen lassen würde, dass sein Kalkulator den Nenner mit dem Zähler verwechselt? oder kommt es bei einer Zweckkritik auf solche Kleinigkeiten überhaupt nicht an?

Manche kritische Bemerkungen des „Arbeitgebers“ scheinen mir allerdings durchaus berechtigt zu sein. Er hat recht, wenn er die Liste der von der Genfer Statistik erfassten Städte und Berufe oder die Zusammensetzung des Genfer Einkaufskorbes bemängelt, besonders aber hat er recht, wenn er hervorhebt, dass ein *Durcheinander der Tarillöhne und effektiven Arbeitsverdienste bei den internationalen Vergleichen unzulässig ist*. Und dies ist der Kern des Problems. Was wirklich not tut, ist die möglichst beschleunigte Umstellung der internationalen Lohnstatistik vom Vergleich der tariflichen Lohnsätze auf die Gegenüberstellung der tatsächlichen Arbeitsverdienste. Die Schwierigkeiten dieser Umstellung dürften nicht unüberwindlich sein, vorausgesetzt, dass die *deutsche Lohnstatistik ihrerseits in dieser Richtung* das Erforderliche tut. Bekanntlich aber scheiterte bis jetzt der Ausbau der deutschen Statistik der tatsächlichen Arbeitsverdienste an dem stillen Widerstand der Arbeitgeber. Sie tragen also die Verantwortung dafür, dass Deutschland bei den Genfer Lohnvergleichen — nach ihrem Dafürhalten — zu kurz abschneidet. Aber anstatt dies zu erkennen und den Ausbau der Statistik der effektiven Löhne zu fördern, stellt sich die Arbeitgeberpresse zum vornehmsten Ziel, die internationale Lohnstatistik überhaupt aus der Welt zu schaffen. Für den Generalsturm wird dabei mit einer geradezu verblüffenden taktischen Ungeschicklichkeit der Augenblick gewählt, wo in Deutschland eine rücksichtslose Kürzung der tariflichen Löhne und übertariflichen Verdienste im Flusse ist, wo England diesem deutschen Beispiel zu folgen bereit ist und man den deutschen Arbeitgebern mit guten Gründen den Vorwurf machen kann, an der Spitze des internationalen Lohnabbaues zu stehen. Wenn Deutschland bei dieser Sachlage sich gemäss der Forderung der Arbeitgeber der Genfer Lohnstatistik entzogen hätte, würde dies von der ganzen Welt nicht anders als *Geständnis des Angeklagten* verstanden werden.

Der ganze Feldzug der Arbeitgeber gegen die internationalen Lohnvergleiche scheint mir einer falschen Auffassung des Sinnes der Statistik zu entspringen:

⁷⁾ Ebenda S. 41 und 42.

man betrachtet die statistischen Daten als Kampfmunitionen, die man gelegentlich gegen den Gegner benutzen kann. Dementsprechend beurteilt man jede Erhebung und statistische Methode vom Standpunkt der Verwertung ihrer Ergebnisse bei den kommenden Auseinandersetzungen.

Löhne? Sie müssen — in der Statistik selbstverständlich — möglichst hoch sein, dafür sprechen wichtige sozial- und handelspolitische Forderungen.

Verbrauchszahlen? Diese müssen möglichst niedrig gehalten werden, sonst wird das Ausland sagen, dass es der deutschen Volkswirtschaft gut geht, dies ist aber aus reparationspolitischen Erwägungen zu vermeiden.

Gewinne? Mit deren Erfassung muss man besonders vorsichtig sein, da hier neben den reparationspolitischen Erwägungen noch die finanzpolitischen ins Gewicht fallen.

Volkseinkommen? Bei seiner Ermittlung gehört es zum guten Ton, den Aussagen der Steuerzahler volles Vertrauen zu schenken, wofür neben den reparationspolitischen und finanzpolitischen noch tausende andere Erwägungen gelten.

Und so gelangt man allmählich zu einer Zweckstatistik, die — nach der Erfüllung sämtlicher Wünsche der Interessenten — nicht das Papier wert sein wird, auf dem ihre Ergebnisse gedruckt sind.

Dagegen möchte ich den Grundsatz aufstellen: Bei der Lohnstatistik ebenso wie bei jeder anderen statistischen Erhebung darf man sich weder von dem Wunsch nach *hohen* noch nach *niedrigen* Zahlen leiten lassen, sondern muss sich lediglich die möglichst weitgehende Durchleuchtung der *wirklichen* Verhältnisse zum Ziele setzen.

Übrigens kann ich nicht beanspruchen, dieses Kriterium entdeckt zu haben, es war schon längst vor mir bekannt. Und um dies zu beweisen, möchte ich diesen Aufsatz mit einer nicht neuen Parabel schliessen:

Ein frommer Bauer kam einmal zum Priester und bat ihn um Rat: „Ich habe“, sagte er, „einen 8jährigen Sohn, der in meinem Pass noch nicht eingeschrieben ist. Ich muss ihn einschreiben lassen, weiss aber nicht, welches Alter ich für ihn anmelden muss. Melde ich an, dass er 10 Jahre alt ist, dann wird man ihn 2 Jahre früher zum Militärdienst berufen, melde ich dagegen an, dass er 6 Jahre alt ist, dann wird er mit der Schule und später beim Heiraten Schwierigkeiten haben. Was muss ich tun?“

Der Priester antwortete: „Melde das wirkliche Alter deines Sohnes an!“

An diese Lösung hat der Bauer nicht gedacht und voll Bewunderung für die Weisheit des Priesters ging er davon.

Wandlungen der Wirtschaftsideo­logie des Nationalsozialismus

Von Adam Hübner

Das nationalsozialistische Wirtschaftsprogramm in seiner ursprünglichen Fassung ist aufs engste verknüpft mit der Interessenlage des Mittelstandes und der kleinbürgerlichen Schichten. In seinem interessanten Aufsatz in der „Gesellschaft“ (Jahrgang 1930, Nr. 12) zeigt *Alfred Braunthal* in anschaulicher Weise, wie in diesem Programm die alten Traum- und Wunschbilder des Kleinbürgertums in neuer Form wieder auftauchen, jene Traum- und Wunschbilder, über die schon Marx gespottet hat, weil sie den Kapitalismus nicht überwinden, sondern bloss verkleinbürgerlichen wollen. Dieser kleinbürgerliche Utopismus konnte in der Nationalsozialistischen Partei in dem Augenblick organisatorische Gestalt annehmen, in dem bei dem Kleinbürgertum eine dem Kapitalismus feindselige Stimmung die Oberhand gewann und diese Schichten sich aus der Gefolgschaft des Grosskapitals lösten. Dies war in hohem Masse in der Nachkriegszeit (Inflations- und Nachstabilisierungsperiode) der Fall. Der mittelständlerische Antikapitalismus, der in diesen Jahren lebendig wurde, fand seinen ideologischen Ausdruck in dem Wirtschaftsprogramm des Nationalsozialismus; dieses Programm erhielt durch den Antikapitalismus der kleinbürgerlichen Kreise sein besonderes Gepräge.

War also das nationalsozialistische Wirtschaftsprogramm ursprünglich ein Mittelstandsprogramm, so vollzieht sich mit dem weiteren Fortschreiten der Bewegung in der Wirtschaftsideo­logie des Nationalsozialismus ein tiefgreifender und bedeutsamer Wandel. Man kann von einer völligen ideologischen Neuorientierung sprechen, die immer deutlicher zutage tritt und zur Folge hat, dass massgebliche Partikreise sich von dem ursprünglichen Programm mehr oder weniger offen distanzieren. Noch besteht keine völlige Klarheit über die Vorgänge; sicher ist jedenfalls, dass Bestrebungen im Gange sind, die dahin gehen, *dem deutschen Unternehmertum den Anschluss an die nationalsozialistische Bewegung im vollen Umlange zu ermöglichen*. Solche Bestrebungen werden einerseits von *Hitler* selbst, andererseits von gewissen Unternehmerkreisen angestrengt, und die Einwirkung der letzteren auf die NSDAP. tritt denn auch immer offener hervor. Sie findet ihren Ausdruck in der Umbildung der nationalsozialistischen Wirtschaftsideo­logie, deren Grundrichtung in einem kürzlich erschienenen Buche dargestellt wird, das den Rechtsanwält und Syndikus des Reichsverbandes der deutschen Industrie, *Hans Reupke*, zum Verfasser hat und unter dem Titel „*Der Nationalsozialismus und die Wirtschaft — Erläuterungen der wirtschaftlichen Programmpunkte und Ideenlehre der nationalsozialistischen Bewegung*“ erschienen ist (Otto Elsner, Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin S 42).

Die wichtigste Feststellung, die der Arbeit Reupkes zu entnehmen ist, ist die Tatsache, dass *die nationalsozialistische Wirtschaftsauffassung mehr und mehr den Charakter einer antikapitalistisch gerichteten Mittelstandsideologie verliert und zu einer ausgesprochenen privatkapitalistischen Unternehmerideologie wird*.

Besonders bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die Abkehr von den extremen geldreformerischen Forderungen, wie sie unter der Parole von der „Brechung der Zinsknechtschaft“ erhoben wurden. Diese Forderungen machten auf den gewerbetreibenden Mittelstand den stärksten Eindruck, da diese Schicht infolge ihrer besonderen Stellung im Produktionsprozess vor allem unter der Abhängigkeit von den Kreditinstituten zu leiden hat und von einer Geldreform naturgemäss die Befreiung von der kapitalistischen Ausbeutung, so wie sie sie empfindet, erwartet. Die Parole von der Brechung der Zinsknechtschaft war deshalb die eigentlich zentrale antikapitalistische Parole des Nationalsozialismus. Sie wird jetzt in einer Weise eingeschränkt, dass der ursprüngliche Sinn der Formel vollkommen beseitigt wird. Reupke gibt zu dem Programmpunkt „Brechung der Zinsknechtschaft“ folgende Erläuterung:

„Es ist nicht zuviel gesagt, wenn ich behaupte, dass man sich ernsthaft mit ihr in der extremen Form, in der sie zuerst auftauchte, und mit der Auslegung, die sie von Ausserstehenden heute noch erfährt, nicht mehr zu befassen braucht.“ (S. 30.)

Und er erklärt weiter:

„Es ist gar kein Zweifel, dass die antikapitalistische Parole des Nationalsozialismus, die heute in eine antimaterialistische veredelt worden ist, ursprünglich eine viel zu mechanistische war. Die diesbezügliche programmatische Forderung, die später einbezogen wurde in die Brechung der Zinsknechtschaft, lautete: Abschaffung des arbeits- und mühelosen Einkommens. Das bedeutet klipp und klar Abschaffung von Rente und Profit. Hier stand schon das schwere Geschütz, mit dem Marx die Position des Kapitalismus beschossen hatte, und wir brauchen uns darüber keiner Täuschung hinzugeben, dass die Forderung noch heute grosse Popularität besitzt.“ (S. 30/31.)

Der Antikapitalismus in seiner „ursprünglich viel zu mechanistischen Form“ wird demnach „veredelt“. Er wird zu einem blossen Antimaterialismus. Ausdrücklich wird erklärt, dass es gar nicht darum geht, den Kapitalismus zu stürzen oder auch nur anzugreifen. Sagte doch auch Mussolini, dass der Kapitalismus noch einige Jahrhunderte vor sich habe. Es kann sich nur darum handeln, ihm den „mammonistischen Giftstachel“ zu nehmen.

Die Abkehr von der kleinbürgerlich antikapitalistischen Grundtendenz wird damit offen proklamiert. Über die Triebkräfte, die bei dieser Revision am Werke sind, kann kein Zweifel bestehen. Es sind die Kreise des Grossunternehmertums, die sich veranlasst fühlen, ihren Profit zu verteidigen. Noch deutlicher geht dies hervor aus dem Kommentar, den Reupke zu dem Artikel 13 des Programms gibt, in dem „die Verstaatlichung aller bereits vergesellschafteten Betriebe (Truste)“ vorgesehen wird. Reupke schreibt: „Gegen diesen Punkt ist sehr viel zu sagen.“ Denn hier droht der leibhaftige Staatssozialismus, und Reupke weist nach, dass es eine offenbare „Unlogik“ des Programms ist, „gegen seine Generallinie einen auch nur gelegentlichen Staatssozialismus einzuführen, der mit den Zielen der Bewegung nicht im Einklang steht.“

Ähnlich steht es mit der Gewinnbeteiligung an den Grossbetrieben, die in Artikel 14 des Programms in Aussicht genommen wurde.

„Auch diese Forderung hat eine charakteristische Umbildung erfahren. In erster Linie war wohl daran gedacht, dass die Arbeiterschaft am Unternehmen partizipieren

solle. Hierzu wird nun vom Nationalsozialismus folgender Gedanke entwickelt: Er sagt, dass es nicht im Interesse der Allgemeinheit liegen könne, wenn der Werkmeister und der Dreher und die Waschfrau Tantiemen aus einem sich gut rentierenden Unternehmen beziehen. An einer prosperierenden Wirtschaft müsse die Allgemeinheit teilnehmen, und dies geschehe am besten durch Preissenkung.“ (S. 31.)

Die Umbildung, die dieser Programmpunkt erfährt, ist ebenfalls ein Zeichen für das Hervortreten des Unternehmerstandpunktes. Auch hier handelt es sich um die Abwehr des Angriffs auf den Profit. Die Preissenkung, die an Stelle der Gewinnbeteiligung durchgeführt werden soll, bezeichnet Reupke als einen „hochmodernen Gedanken . . . , der allerdings im gegenwärtigen Augenblick kaum akut wird“.

In viel stärkerem Masse jedoch als in der Abänderung und Umbildung einzelner Programmpunkte kommt die umfassende Wandlung der nationalsozialistischen Wirtschaftsideoologie in der *Übernahme von wirtschaftlichen Grundsätzen zum Ausdruck, die eindeutig der geistigen Rüstkammer des Unternehmertums entstammen*. Die Darstellung der Ideenlehre des Nationalsozialismus, die Reupke gibt, ist nichts anderes als eine Fortbildung der Unternehmerideologie, wie sie sich von der Frühzeit der liberalistischen Ära bis zur Gegenwart entwickelt hat. Diese Ideologie erkennen wir an zwei Merkmalen: Sie enthält die grundsätzliche Ablehnung des staatlichen Eingriffs in die Wirtschaft und ist in ihrer Grundtendenz auf eine Fesselung der Kräfte der organisierten Arbeiterschaft gerichtet.

Besonders interessant sind Reupkes Ausführungen über das Verhältnis von Wirtschaft und Staat. Reupke proklamiert in Anlehnung an den italienischen Faschismus den nationalsozialistischen Produzentenstaat. Er entwirft ein Programm der nationalen Produktion, das er mit folgenden Worten umschreibt:

„Die Produktionspolitik, eine schwere, aber nicht mehr zu umgehende Staatsaufgabe, ist es, die in ihre Epoche eintritt. Produktionspolitik wird gerade in Deutschland seitens der privaten Wirtschaft bereits aus eigenem Antriebe in erheblichem Masse getrieben. Der Zeitpunkt ist da, sie in die Hände des Staates zu legen; nicht auf die Weise, dass sie aus denjenigen der Wirtschaft genommen wird, sondern dadurch, dass den sie bereits handhabenden privaten Organen der Wirtschaft eine staatliche Gewalt verliehen wird.“ (S. 41.)

Die Verbindung von Wirtschaft und Staat soll durch die *berufsständige Gliederung* herbeigeführt werden. Jeder Produzent soll Mitglied seiner Berufsgruppe sein, die wiederum in die grossen Kategorien der Industrie, Landwirtschaft, des Bankwesens, des Transportwesens usw. zusammengefasst werden. Die Pyramide des ständigen Aufbaus gipfelt in der ständigen Wirtschaftskammer, die im Zusammenwirken mit der Regierung die allgemeinen Richtlinien festlegt.

„Worin liegt nun das Mass des nationalsozialistischen staatlichen Eingriffs in die Wirtschaft? Es ist dahin zu bestimmen, dass . . . er (der Staat) unter sorgfältiger Schonung und Benutzung der vorhandenen produktiven Kräfte (um diesen Ausdruck Friedrich Lists wieder einmal zu Ehren zu bringen), darunter insbesondere der Persönlichkeit des wirtschaftenden Menschen, und unter organischer Weiterentwicklung des Bestehenden diejenige Wirtschaftsweise zu erreichen sucht, die den modernen volkswirtschaftlichen

Bedürfnissen am meisten entspricht. Die äusseren Formen und Ansätze hierzu sind in Deutschland bereits in einem hohen Masse vorhanden. Die deutsche Wirtschaft, auf Unternehmer- wie Arbeitnehmerseite, ist angefüllt mit Berufs- und Interessenvertretungen. Ihnen, den Verbänden, Kartellen, Gewerkschaften, fehlt nur eines: eine stärkere Betonung der Verantwortlichkeit und die Zurückdrängung der einseitigen und der Monopolinteressen. Bringt man in diese Vielgestaltigkeit das allgemach notwendig werdende, nach grossen Gesichtspunkten ordnende System, versieht man die Verbände mit einer im einzelnen festzusetzenden staatlichen Gewalt gegenüber den Berufsgenossen und gibt ihnen bestimmte sozialpolitische und produktionspolitische Befugnisse, so hat man mit einigen Handgriffen und ohne die in der Wirtschaft stets bedenklichen künstlichen Mittel die Organisationsform der spätkapitalistischen Wirtschaft, die ständige Selbstverwaltung der Wirtschaft geschaffen.“ (S. 41/42.)

Das nationale Produktionsprogramm, das hier entworfen wird, bedeutet in erster Linie und im wesentlichen die *staatliche Sanktionierung des bestehenden privaten Unternehmerkapitalismus*¹⁾. Das geht aus dem Zitat ganz klar hervor. Das Programm bedeutet darüber hinaus ein System der Abwehr gegen die wirtschaftliche Betätigung der öffentlichen Hand und gegen die staatliche Wirtschaftsführung. Denn der Sinn der sanktionierten Organisation ist, „die bürokratische Staatsintervention durch das Medium der Selbstverwaltung statthaben zu lassen und unmittelbare Eingriffe auf ein Mindestmass zu beschränken“. Es tauchen hier Gedankengänge auf, die die Unternehmer anlässlich der Diskussion über das Schlichtungsproblem und die staatliche Verbindlichkeitserklärung bereits zur Tagesordnung gestellt haben. Hier zeigt sich aber auch ein einschneidender Unterschied zwischen dem Nationalsozialismus und dem italienischen Faschismus, welcher letzterer dem Staate sehr wesentliche wirtschaftliche Funktionen zuweist. Es ist z. B. im faschistischen Schlichtungswesen in einem Masse, wie es selbst im staatssozialistischen Australien nicht der Fall ist, den staatlichen Behörden die Befugnis gegeben, in die Gestaltung der Lohnhöhe einzugreifen und so die Produktionsbedingungen zu bestimmen²⁾. Diese Staatsintervention entspricht dem faschistischen Prinzip der Oberherrschaft des Staates über die Wirtschaft, ein Prinzip, das der deutsche Faschismus unter dem Druck von Unternehmerseite ganz erheblich einschränkt.

Im Grunde ist die staatlich sanktionierte Organisation der nationalen Produktion nur ein *Verteidigungsplan im Interesse des Unternehmerkapitalismus gegen die immer bedrohlicher werdende Demokratisierung der Wirtschaft*, die darin besteht, mit Hilfe des Staates, mit Hilfe der bewussten gesellschaftlichen Regelung die von den Kapitalisten organisierte und geleitete Wirtschaft in eine durch den demokratischen Staat geleitete Wirtschaft umzuwandeln. Die Idee des ständischen Produzentenstaates dient somit der Organisierung der Gegenbewegung gegen das politische Prinzip der Arbeiterklasse, den Staat zu benutzen als Mittel zur Leitung und Beherrschung der Wirtschaft im allgemeinen Interesse.

¹⁾ Vgl. dazu L. Erdmann: „Zum Problem der Arbeitsgemeinschaft“ III. „Die Arbeit“ 1926, Heft 10, S. 641 ff.

²⁾ Vgl. E. W. Eschmann: „Der faschistische Staat in Italien.“ Verlag Ferdinand Hirsch, Breslau 1930, S. 75.

„Zum anderen, vorläufig beinahe wesentlicheren Teil aber muss der Ständestaat dazu berufen sein, den Klassenkampf aufzuheben, Es wird zu den Aufgaben des nationalsozialistischen Staates gehören, die Harmonie unter den Produzenten herbeizuführen, sie ihre gleichgerichtete Interessenlage erkennen zu lassen und sie von der Notwendigkeit zu überzeugen, für das Wohl der Allgemeinheit tätig zu sein und weder dem ausschliesslichen Gewinnstreben noch dem übertriebenen Versorgungssinn nachzuhängen.“ (S. 19/20)

Der Harmoniegedanke, der in der nationalsozialistischen Ständewirtschaft eine so grosse Rolle spielt, ist kein rein faschistischer Gedanke. Er ist beispielsweise im italienischen Syndikatssystem vollkommen fremd. Auch hier wird also wieder gegenüber dem italienischen Faschismus ein wesentlicher Unterschied erkennbar, der darin begründet liegt, dass in dem Nationalsozialismus immer stärker die Tendenzen sich durchsetzen, die auf einen extremen *Unternehmerfaschismus* hinzielen. Ganz ebenso steht es mit der Idee der *Werksgemeinschaft*, die der Faschismus ablehnt, weil sie nicht dem modernen Wirtschaftssystem, dessen Entwicklung er weitertreiben will, entspricht. Man findet dort auch das Argument, „dass die Werksgemeinschaft die Entstehung grosszügiger politischer Stimmungen beim Arbeiter verhindert, ihn von der Nation absondere und in eine groteske Schornsteinidylle zwingt“³⁾. Ganz entgegengesetzt ist die Stellung des Nationalsozialismus zu der Werksgemeinschaft. Reupke schreibt:

„Auch hier wird der nationalsozialistische Staat einzugreifen haben, um in Anknüpfung an den Betrieb, der Unternehmer und Arbeiter in gemeinsamem Wirken vereinigt, eine weitere Basis herzustellen, auf der sich im weiteren organischen Verlauf die Einheit der Produktion aufbauen wird.“ (S. 43.)

Die durchaus sozialreaktionäre Haltung des Nationalsozialismus äussert sich weiterhin in der von ihm geplanten Restaurierung des Herrn-im-Hause-Prinzips. Der Nationalsozialismus verwirft die Betriebsdemokratie, ausgehend von dem Grundsatz, „dass es im Betriebe wie in den anderen Lebensverhältnissen *nur eine einheitliche Kommandogewalt* geben dürfe“. Und schliesslich muss eines erreicht werden:

„Der Wirtschaftsfriede ist ebenso wie der Rechtsfriede zum obersten Prinzip zu erheben. Es muss mit der Schwere des Gesetzes gegen jeden Friedensbrecher vorgegangen werden: Streik und Aussperrung haben schweren Strafen zu unterliegen, die vorhandenen Differenzen müssen auf gültlichem Wege oder durch Richterspruch ausgetragen werden.“ (S. 46.)

Der Nationalsozialismus befürwortet demnach alle Massnahmen, die während des jahrzehntelangen sozialen Kampfes zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum von letzterem zur Niederringung der organisierten Arbeiterbewegung angestrebt worden sind. An den angeführten Beispielen ist nachzuweisen, dass *der Nationalsozialismus sich stets einseitiger zum Vollstrecker kapitalistischer Unternehmerforderungen macht* und vielfach noch reaktionärer auftritt als der italienische Faschismus⁴⁾. Die Lösung der Frage der Gewinnung des deutschen

³⁾ E. W. Eschmann: A. a. O., S. 69.

⁴⁾ Vgl. auch Reupke: „Die ins Riesenhafte gesteigerten Auswüchse der Sozialversicherung sind energisch zu beschneiden, unter Ausschaltung des staatlichen Apparates“ usw., S. 62.

Unternehmertums für die nationalsozialistische Bewegung bereitet unter diesen Umständen wohl kaum noch Schwierigkeiten. Weit weniger günstig steht es um die Lösung der Arbeiterfrage. Reupke schreibt:

„Die grösste Aufgabe, die sich der Nationalsozialismus nicht anders als der Faschismus gestellt hat und die er lösen oder darüber zugrunde gehen muss, ist die Bereinigung der sozialen Frage.“ (S. 43.)

An der Arbeiterfrage entscheidet sich das Schicksal des deutschen Faschismus. Wenn aber der Nationalsozialismus seine ganze Hilflosigkeit angesichts dieser Frage dadurch beweist, dass er den „grandiosen Versuch, die Arbeiterschaft zu einer positiven Mitarbeit an einer nationalen Wirtschaftsgestaltung zu gewinnen“, Hand in Hand mit dem Unternehmertum in der Weise unternimmt, dass er offensichtlich die gleichen Grundsätze anwendet, die die Unternehmerklasse in Vergangenheit und Gegenwart als Waffen gegen die Arbeiterschaft ins Feld geführt hat, dann dürfen wir mit einiger Gewissheit sagen, dass sich das Schicksal des deutschen Faschismus bereits entschieden hat.

Das öffentliche Recht im „Dritten Reich“

Von Jenny Radt

Während die Zahl der nationalsozialistischen Wirtschaftsschriften schier ins Ungemessene wächst, findet man kaum eine Darstellung der Rechtsgrundsätze, wie sie im Dritten Reich herrschen sollen. Wenn man den nationalsozialistischen Standpunkt zu diesen Materien kennenlernen will, muss man einzelne verstreute Sätze aus den verschiedenen Aufsätzen, Broschüren, Programmartikeln zusammensetzen, was dann ein ganz merkwürdiges Mosaik ergibt. Dieser völlige Mangel einer systematischen Rechts- und Staatsdarstellung ist natürlich kein Zufall und wird erklärlich, wenn man die funktionale Beziehung zwischen Recht und Gesellschaft, ebenso zwischen Gesellschafts- und Wirtschaftstheorie einerseits und Rechtslehre andererseits bedenkt. Sie ist derart gestaltet, dass Wirtschaft und Gesellschaft gewissermassen die unabhängigen Variablen sind, von denen die Art der Rechtsgestaltung abhängig ist. Daraus folgt aber mit Notwendigkeit, dass bei einer Verschwommenheit und Unklarheit der Wirtschafts- und Gesellschaftsbegriffe eine einheitliche, in den Grundzügen klare Rechtskonzeption gar nicht entstehen kann. Wie sehr dieser Mangel bei den nationalsozialistischen Rechtsideen zutage tritt, soll jetzt an einzelnen Rechtsmaterien gezeigt werden.

Der Staatsgedanke.

Charakteristisch ist vor allem die Verschmelzung, besser Unterordnung des Staatsgedankens unter den Begriff der Nation, des Volkes. Alle in der modernen Staatslehre gemachten Versuche, den Staatsbegriff formal zu definieren, ihn los-

zulösen von den Inhalten Volk und Nation, werden verachtungsvoll zurückgewiesen; statt dessen wird eine Konkretisierung, Verinhaltlichung des Begriffs durch Einbeziehen des völkischen Elements angestrebt. Der Staat reicht so weit wie ein deutsches Volk gegeben ist, und ist nur da gegeben. Deutsch wird bestimmt durch den blutmässigen Zusammenhang und nur durch diesen allein. Danach ist der deutsche Staat identisch mit der „Ganzheit“ der Deutschblütigen, gleichgültig im übrigen, wie die politischen Grenzen verlaufen. Denn allein bestimmend für den Begriff des Staates ist das Staatsvolk, das eine Einheit des gemeinsamen Blutsbandes bildet. Nun haben aber die Nationalsozialisten offenbar selbst den Mangel eingesehen, der einem rein durch die Blutsgemeinschaft bestimmten Staats- und Volksbegriff anhaftet, und daher versuchen sie eine weitere Ausgestaltung. *Rosenberg*, der in seinem „Mythus des zwanzigsten Jahrhunderts“ ausgiebig, wenn auch wenig klar auf den nationalsozialistischen Staatsgedanken eingeht, versucht es in dieser Richtung: Er behauptet, dass jede blutmässig verbundene Volksgemeinschaft einen oder mehrere „Höchstwerte“ anerkenne, die gerade für diese Gemeinschaft spezifisch seien. So seien im Staate der Deutschblütigen Höchstwerte oder, verständlicher ausgedrückt, leitende Ideale die Ehre und die Freiheit. Das heisst also: Es wird eine Gesetzmässigkeit behauptet, die dahin wirkt, dass den Menschen einer so und so gearteten Blutzusammenghörigkeit und -mischung bestimmte Ideen als die höchsten, richtunggebenden erscheinen, denen auch, eben infolge dieser Aufeinander-Bezogenheit von Volkshabitus und Idee, die Verwirklichung der „Höchstwerte“ möglich ist. Handelt es sich wieder um Menschengemeinschaften, bei denen eine andere Blutmischung vorherrscht, so erwachsen ihr wieder andere Höchstwerte, oder wenn es ganz gemeine Blutsgemeinschaften sind, wie die Juden oder Neger, dann können nur Unwerte die Leitideen sein.

Dass dieser Staatsbegriff auch der flüchtigsten Konfrontierung mit der Wirklichkeit nicht standhalten kann, braucht näher nicht erst bewiesen zu werden. Weder ist es klar, was unter dieser Blutsgemeinschaft zu verstehen ist, noch hat sich je gezeigt, dass Ideen, Wertungen derart stamm- und volksgebunden sind, wie es hier behauptet wird. Aber nimmt man das Ganze als das, was es ist, als einen Mythus, der dem Selbstgefühl der mit „Höchstwerten“ ausgestatteten Völker dienen soll, so ist doch anzumerken, dass dieser Mythus eine völlig relativistische Weltanschauung in sich schliesst. Denn je nach der Blutmischung muss dann das Weltbild, müssen die Wertungen wechseln; was den Menschen der einen Blutsgemeinschaft als heilig erscheint, kann von denen der anderen, wegen der „Fremdheit des Blutes“, weder verstanden noch gewürdigt werden. Da nun aber auch innerhalb der anscheinend gleichen Blutsgemeinschaft wieder verschiedene Varianten vorhanden sind — wie weitgehend das gerade beim deutschen Volke der Fall ist, dürfte auch den Nationalsozialisten nicht unbekannt sein —, müsste es zu weiteren ideellen Abspaltungen kommen, so dass schliesslich jede ideelle Gemeinschaft über die Sippe hinaus unmöglich wäre. Eine Anarchie und ein Relativismus, der den von den Nationalsozialisten so oft beklagten Grossstadtrelativismus weit hinter sich lässt.

Auf der anderen Seite ist dieser Staatsbegriff ausgezeichnet durch eine völlige Identität zwischen Staat und Volk; der Staat soll nicht mehr sein „die Glasglocke“, die über die Volksgemeinschaft „gestülpt“ wird; vielmehr erwächst er „organisch“ aus der Volksganzheit. Diese Wiederbelebung der romantischen Staatsauffassung der *Adam Müller, Bader*, die ihre gründlichste Wiederentdeckung pikanterweise jüdischen Autoren — *Salin, Baumgardt* — zu verdanken haben, bedeutet im letzten nichts anderes als die Aufhebung des Staatsgedankens überhaupt, denn er muss zu dem Ideal einer staatenlosen Gesellschaft führen, die der Marxismus als fernes Ziel vor sich sieht, während die Nationalsozialisten durch bedenkenloses Abstrahieren von der Wirklichkeit sie als seiend annehmen, wodurch sie freilich der Mühe enthoben werden, auf die Verwirklichung dieser Idee hinzuwirken.

Wiewenig Ernst es aber den nationalsozialistischen Mythenbildnern mit dem „organischen Staat“ ist, zeigt bald darauf Rosenberg selber, der, nachdem er sich an den organischen Staatstheorien berauscht hat, nun plötzlich den Staat „formal“ als die höchste Macht bestimmt, sich also mit einem Male die Machtstaatshypothese zu eigen macht, die von den konsequenten Romantikern auch immer als gegensätzlich empfunden wurde. Dass die Machttheorie des Staates nur bei einem Dualismus von Volk und Staat einen Sinn hat, erscheint klar; denn nur bei dieser Auffassung bildet die Vorstellung von der Allmacht des Staates einen Ausweg, um den tiefen wesensbedingten Gegensatz zwischen Staat und Volk eben durch das Eingreifen der Staatsmacht zeitweilig zu überwinden. Andererseits erscheint es sinnlos, das Wesen des Staates durch die Macht zu bestimmen, wenn dieser Staat nach der romantischen Organlehre nichts anderes ist als das Ganze, dessen einzelne, ihn bildende Teile die blutmässig geeinten Individuen sind, genau wie es niemandem einfallen wird, das Wesen des menschlichen Organismus durch die Allmacht über die einzelnen Glieder zu bestimmen.

Hier finden sich also schon zwei gänzlich unabgestimmte Staatsbegriffe nebeneinander. Es kommt aber noch ein dritter hinzu: Bei Rosenberg wie in dem *Federschen* Programm wird dargetan, dass der Staat nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Entfaltung und zum Schutz rassischer Werte sein soll. Damit kann natürlich nur gemeint sein die Verkörperung des Staates in der Staatsbürokratie und -maschine, die diesen Zwecken nutzbar gemacht sein soll. Es wird jetzt wieder einmal der Staat konkretisiert, seinen sichtbaren Ausstrahlungen gleichgesetzt, in einem ähnlichen gedanklichen Prozess, wie es der Marxismus tut. Während aber der Marxismus diese Gleichsetzung mit Recht vornehmen kann, weil er von seiner systematischen Grundeinstellung aus den allumfassenden Charakter des Staatsgedankens überhaupt ableugnet und den historischen, konkreten Staat als Machtinstrument jeweiliger Gesellschaftsgruppen fasst, ist dieses Verfahren bei den Nationalsozialisten völlig unorganisch, daher sinnlos. Wie kann denn der Staat diese organisch erwachsene Organisation von Menschen gleicher Blutsgrundlage und gleicher Bluts- und Ideenrichtung je zu einem ihnen gegenüberstehenden Machtinstrument werden, das der Verwirklichung konkreter Zwecke dienstbar gemacht wird, seien es auch „Höchstwerte“? — Hier wird der

unorganische Eklektizismus, die Sucht, von allen Systemen etwas zu entnehmen, die Unfähigkeit, das Entlehnte selbständig zu verarbeiten, so dass ein widerspruchsfreies Ganzes entsteht, besonders deutlich.

Der Staatsbürger.

Allein massgebend soll das Prinzip der Blutgemeinschaft sein. Jeder und *nur* jeder Deutschblütige kann Staatsangehöriger sein. Einbürgerung, die Aufnahme in den deutschen Staatsverband durch Staatsakt, ist nicht vorgesehen, also wohl ausgeschlossen. So weit reicht also die Macht des Staates nicht; allein entscheidend ist die Reinheit des Rassencharakters, den man durch diese Abschliessung zu erhalten glaubt. Wie es mit der Einbürgerung durch Einheirat bzw. mit der Nachfolgeschafft aus „Mischehen“ steht, ist nicht näher geregelt. Nur für Kinder aus Verbindungen mit Juden und Farbigen ist wohl die Erlangung der deutschen Staatsangehörigkeit absolut ausgeschlossen.

Wenn nun auch die Staatsangehörigkeit jedem Deutschblütigen durch die Geburt zufällt, so ist damit noch nicht gesagt, dass er damit auch automatisch die Staatsbürgerrechte erwirbt. Dass das so sein könnte, erweckt in den nationalsozialistischen Programmschöpfern grossen Widerwillen; das Staatsbürgerrecht ist nur für den da, der es sich durch sein Verdienst erworben hat; es bedarf dazu eines besonderen Verleihungsaktes. Wer seine Pflichten nicht befriedigend im Sinne der nationalsozialistischen Obrigkeit erfüllt hat, muss trotz hundertprozentiger Deutschblütigkeit auf das Staatsbürgerrecht verzichten. Durch die damit praktisch gegebene Scheidung zwischen rechtlosen Staatsangehörigen und einer privilegierten Schicht von Staatsbürgern wird vielleicht weniger an das deutsche als vor allem an das römische Recht angeknüpft, das sich im übrigen sonst nicht der Wertschätzung der Nationalsozialisten erfreut. Hier aber schliesst man sich gern, wenn auch unausgesprochen, der alt-römischen Rechtsverfassung an, die auf der einen Seite die bevorzugten römischen Bürger kannte, auf der anderen Seite die Masse der Rechtlosen, die sowohl staatsbürgerlich wie zivilrechtlich in ihrer Rechtsstellung benachteiligt waren. Dass es bei den Nationalsozialisten nicht „nur“ um das öffentliche Recht, d. h. das Wahlrecht gehen kann, wird klar, wenn man erfährt, dass auch die Staatsbürger, die also rechtlich über den Staatsangehörigen stehen, längst nicht alle im Besitz der öffentlichen Rechte, speziell des Wahlrechts, sind; soll also der Unterschied zwischen Staatsangehörigen und Staatsbürgern einen Sinn haben, so nur den, dass die Staatsangehörigen, die man nicht würdig für die Ernennung zu Staatsbürgern hielt, auch ausserhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung schlechter als die unterste Gruppe der doch höherwertigen Bürger stehen müssen. Nach dem Wunschtraum der nationalsozialistischen Mythenerzähler würde also im Dritten Reich der Zustand eintreten, dass die Masse der Deutschblütigen, die sich nicht ausgezeichnet hat — und die Masse wird sich ja nie auszeichnen können —, eine Lebensordnung erhalten soll, die mit dem Lebensstil heutiger Menschen gar keine Ähnlichkeit hat, dafür aber um so mehr mit den rechtlosen Massen der Antike.

Nun aber die eigentlichen Staatsbürger: an öffentlich-rechtlichen Befugnissen besitzen sie das aktive Wahlrecht; für die Kommunen gesteht Herr Rosenberg auch den Frauen das Wahlrecht zu, das er ihnen im übrigen, wegen ihrer — „lyrischen“ Geisteshaltung, abspricht. Nun ist es aber nicht so, dass die schon so sehr geliebte Gruppe der Staatsbürger etwa bei den wesentlichen Wahlen mitwirken dürfte, schon die Wahl für das Staatsoberhaupt, die ja bei der nationalsozialistischen Staatskonstruktion von entscheidender Bedeutung ist, wird nicht allgemein, sondern vom Staatsrat vorgenommen, einem „Männerbund“ (die Manen *Blüher!*), der selbst wieder aus Wahlen der berufsständischen Vereine hervorgeht.

Ob man im übrigen in diese berufsständischen Organisationen die Frauen hineinlässt, wird nicht gesagt; darüber braucht sich allerdings der Nationalsozialist auch den Kopf nicht weiter zu zerbrechen, da es im Dritten Reich kaum noch berufstätige Frauen geben wird. Die Frauen werden alle so mit der rassischen Aufzucht beschäftigt sein, dass Berufsarbeit gar nicht mehr in Frage kommt. Für den Frauenüberschuss, der nicht zur Ehe kommen kann, weist Herr Rosenberg, wenn auch nur indirekt, den Weg: Verheiratete Männer, die sich ausser ihrer Ehefrau noch eine Freundin zulegen und mit dieser Kinder zeugen, sollen „juristisch“ nicht als Ehebrecher angesehen werden. Daraus folgt nun aber zivilrechtlich, dass sie im Falle der Scheidung keine Unterhaltskosten für die Ehefrau zu zahlen haben. Dass damit der Ehewechsel so erleichtert wird wie in der ersten sowjetrussischen Phase, scheint sicher. Allerdings soll diese Billigung des Ehebruchs nur für die in kinderloser Ehe lebenden Männer gelten; ob durch diese Erleichterung nicht die erste Ehe zu der von den Nationalsozialisten so bekämpften Kameradschaftsehe werden wird, soll die Sorge der nationalsozialistischen Eherevolutionäre werden.

Nun hat aber der Ehebruch ausserdem noch eine strafrechtliche Seite, und es fragt sich, wie die Nationalsozialisten, die es sonst mit jeder Ehrverletzung so schrecklich streng nehmen, in diesem Falle sich verhalten. Denn nach der germanischen Auffassung, die doch sonst für die Nationalsozialisten richtunggebend ist, ist der Ehebruch ein Angriff auf die Geschlechtsehre, die einen „Höchstwert“ darstellt. Während sonst der Ehrverletzer mit Tod, Zuchthaus, Verbannung usw. bestraft werden soll, soll er hier frei ausgehen. Das ist nur so zu begründen, dass die kinderlose Ehefrau, wohl weil sie ihrer rassischen Vermehrungspflicht nicht nachgekommen ist, des Ehrenschatzes nicht teilhaftig sein soll. Wegen ihrer rassischen Minderwertigkeit verweigert ihr der Staat den Rechtsschutz. Ohne über den ethischen Wert dieser Anschauung zu diskutieren, ist immerhin von Interesse, dass ähnliche Anschauungen, die zu einem geringeren Rechtsschutz der Kinderlosen führen, im Talmud ihren Vorgänger finden, wo sie allerdings in dieser krassen Form längst keine Anwendung mehr finden.

Zusammenfassend also ist festzustellen: Im Staats- und Gesellschaftsaufbau der Nationalsozialisten werden zwei Schichten von Staatsangehörigen geschieden: die Minorität im Besitz der politischen und bürgerlichen Vollrechte;

die Majorität mit beschränkten oder ohne Rechte. Innerhalb der Majorität sind die zwei Hauptgruppen der Männer und Frauen gegeben: die Männer, denen „grundsätzlich“ der Aufstieg möglich, die Frauen, denen jede staatsbürgerliche Entwicklung genommen ist. Die Gesellschaft ist also ganz scharf in verschiedene horizontale Schichten geschieden; die von den Nationalsozialisten so häufig vorgebrachte Behauptung, dass sie die Horizontalschichtung innerhalb eines Volkes aufheben und nur die Vertikaltrennung gegenüber anderen Völkern bestehen lassen, stimmt also nicht mal in der theoretischen Skizze. Im Gegenteil, die Dinge liegen so, dass sogar bereits im Politischen, wo in der Formaldemokratie die Schichtung aufgehoben wird, sie von den Nationalsozialisten mit aller Schärfe eingeführt wird. Dass diese Schichtung, selbst wenn sie ausschliesslich auf das politische Gebiet beschränkt bliebe, was nach dem vorher Gesagten gar nicht der Fall ist, einen wirtschaftlichen Reflex haben muss, ist nicht bloss vom marxistischen Standpunkt eine Selbstverständlichkeit, sondern gerade auch von der Ganzheitsvorstellung der Nationalsozialisten her. Denn wenn die einzelnen Seiten des staatlichen, völkischen Lebens Teile eines völkischen Ganzen sind, die in funktionaler Beziehung zueinander stehen, so muss auch ein Reflex der staatsbürgerlichen Stellung auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche eintreten.

Strafrecht.

Viel wird hierzu nicht ausgeführt: Nur eines geht klar hervor, dass der Tatbestand der Beleidigung, und vor allem der Beleidigung völkischer Werte, zentral sein soll. Wer diesen Tatbestand erfüllt, wird je nach der Schwere der Beleidigung, die auch durch Wort und Schrift geschehen kann, mit Tod, Zuchthaus, Verbannung bestraft. Ferner wird als neu eine strafrechtliche Verantwortung für politische Führer gefordert. Der Staatsführer, der durch seine Massnahmen eine Verminderung des Volksvermögens oder eine Schädigung der völkischen Position herbeigeführt hat oder unfähig war, sie zu verhindern, wird mit schwersten Strafen belegt. Hier wird in der Tat ein kühner Rückgriff auf das germanische Frührecht genommen, das sonst immer bloss in allgemeinen Wendungen verherrlicht wird, denn es wird das frühgermanische Prinzip der Erfolgshaftung, im Gegensatz zur Verschuldenshaftung, wieder ausgegraben. Allerdings traut sich selbst Rosenberg, der Verherrlicher germanischer Rechtsideen, nicht zur vollen Konsequenz; denn ganz am Schluss, nachdem er sich an der schärfsten Strafvorstellung für die Führer erfreut hat, fügt er doch schüchtern hinzu, dass die Motive der Volksschädiger auch zu prüfen wären.

Damit sei der Überblick über die Rechtsvorstellungen bei den Nationalsozialisten abgeschlossen, der einen scharfen Reflex auf die Unklarheit und Zweideutigkeit ihrer grundlegenden Staats- und Gesellschaftsanschauungen wirft.

Katholizismus und Nationalsozialismus

Von Walter Dirks

Die Darstellung der Beziehungen zwischen Katholizismus und Nationalsozialismus wäre gerade nach den letzten Ereignissen sehr einfach, wenn man sie beschränkte auf das, was über die Beziehungen zwischen dem Katholizismus und der gegenwärtigen nationalsozialistischen *Ideologie* zu sagen ist. „Die Erwartung“, so schreiben die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz in ihrer Kundgebung vom 5. März, „dass es den Führern dieser Bewegung in Bälde gelingen werde, ihre *Ziele* und *Grundsätze* so zu entwickeln und zu klären, dass sie zu begründeten Missverständnissen oder zu Bedenken bei gläubigen Katholiken keinen Anlass mehr gäben, hat sich *nicht erfüllt*.“ Zum Lehrsystem der Kirche steht die gegenwärtig verkündigte Ideologie der Nationalsozialisten in der Tat in einem offenen, ausdrücklichen, leicht aufzeigbaren Gegensatz, und die Front der offiziellen katholischen Organe ist denn auch eindeutig: der Katholizismus steht im offenen und erklärten *Abwehrkrieg gegen den Nationalsozialismus*.

Damit ist aber nicht alles gesagt. Wir wissen, dass die Ideologie einer Bewegung zu unterscheiden ist von ihrer *Funktion*, von ihren „Ursachen“, den eigentlichen Quellen ihrer Kraft, von den gesellschaftlichen Situationen, aus denen sie erwächst. Gerade bei der nationalsozialistischen Bewegung ist diese Unterscheidung wichtig. Ihre Ideologie ist noch sehr labil, sie verändert sich ständig und ist noch anpassungsfähig. Der Kult der „Bewegung“ als „Bewegung“, wie er in Anlehnung an faschistische Vorstellungen gepredigt wird, ermöglicht und fordert diese Labilität in der theoretischen Begründung und in der Zielsetzung. Etwas von der Theorie der Theorielosigkeit und der Theorieverachtung, wie sie in den ersten Jahren des italienischen Faschismus herrschend war, steckt auch in der deutschen nationalsozialistischen Bewegung. Man kann also damit rechnen, dass ihre Ideologie noch manche Änderungen erfahren wird, auch solche rein taktischer Art, Anpassungsversuche nach verschiedenen Richtungen hin. Deshalb können alle Feststellungen, die sich speziell auf die nationalsozialistische Ideologie beziehen, von den Ereignissen überholt werden — damit natürlich auch Feststellungen über die Beziehungen zwischen Katholizismus und nationalsozialistischer Ideologie. Um so wichtiger wird es sein, den Katholizismus auch mit den *realeren Ursachen* und *Funktionen* des Nationalsozialismus zu konfrontieren: von ihnen, von den Zuständen und Vorgängen in ganz bestimmten sozialen Schichten, wird der katholische Volksteil in ganz anderer Weise und in ganz anderem Grade berührt als vom ideologischen Bestand der nationalsozialistischen Bewegung. Beide Fragestellungen sind also ausdrücklich voneinander zu unterscheiden.

Der ideologische Gegensatz.

Die Belege für den ideologischen Gegensatz häufen sich in letzter Zeit. Der Reihe nach haben mehrere Bischöfe, am exponiertesten der Bischof von Mainz, die bayerische Bischofskonferenz, die Fuldaer Bischofskonferenz (die alle nicht-

bayerischen deutschen Bischöfe zusammenfasst) und in letzter Zeit besonders ausführlich und deutlich die Bischöfe der Kölner Kirchenprovinz den Nationalsozialismus *ausdrücklich verurteilt*, teilweise in den energischsten Wendungen. Die gesamte katholische Presse hat ohne Ausnahme diese Kampfparolen aufgegriffen, und im katholischen Organisationsapparat wird in demselben Sinne gearbeitet. Auch in der Predigt spielt die Gegenwirkung gegen die Propaganda der Nationalsozialisten neuerdings eine grosse Rolle. Die einzige nachweisbare schwache Stelle in dieser Front sind die Studentenschaften einiger Universitäten, wo grössere Prozentsätze der Katholiken vom Nationalsozialismus erfasst sind. Man könnte noch den Aufruf zur Kampfwoche der Zentrums-Jugendorganisation, der Windthorst-Bünde heranziehen, um den scharfen Ton zu belegen, mit dem der Kampf geführt wird. Aber jeder Blick in irgendeine Nummer einer katholischen Zeitung wird genügen, um denen, die etwa noch an die klerikal-faschistische Aktionsfront glauben, zu zeigen, dass diese Front zum mindesten nicht den politischen Vordergrund beherrscht. Dort herrscht vielmehr zurzeit das Gegenteil: offener Krieg.

Dieser Krieg ist auf der Seite der Kirche ein *Verteidigungskrieg*, der erst durch das beängstigende Anwachsen der Bewegung in ein wirksames Stadium getreten ist. Und zwar ist es nur indirekt der politische (und soziale) Teil des nationalsozialistischen Programms, gegen den sich der Katholizismus wehrt, direkt ist es der *kulturpolitische* und der *religiöse* Teil. Nur beim politisch organisierten Katholizismus, bei der Zentrumsparterie und den ihr nahestehenden halbpolitischen Organisationen, und zwar auch hier nur bei ihrer eindeutig demokratischen Mehrheit, sowie bei den politisch wachen Teilen der Jugend ist es ein *politisches* Ideensystem und Wertbild, das sich vom Nationalsozialismus angegriffen und bedroht empfindet. Der eingangs zitierte Anfang der Kundgebung der westdeutschen Bischöfe zeigt, wie sehr es ausserhalb dieses ausgesprochen politischen Kreises der *religiöse* Bestand ist, der verteidigt wird. Diese Kundgebung zählt eine ganze Reihe von religiösen Differenzpunkten auf. Der Nationalsozialismus hat dem Katholiken diese Klarstellung der Differenzpunkte sehr erleichtert, indem er durch *Alfred Rosenbergs* Buch „Der Mythos des 20. Jahrhunderts“ in wenn auch nicht offizieller, so doch wohl offiziöser Form sein augenblickliches weltanschauliches Programm sehr ausführlich und lückenlos zugänglich gemacht hat. Einige dieser Differenzpunkte seien im folgenden kurz dargestellt.

Sachlich von geringerem Belang, aber persönlich doch sehr wirksam ist zunächst der Gegensatz in der „Seelenlage“, im „Ton“, in der „Einstimmung“: Die revolutionäre Attitude der Nationalsozialisten stösst bei den katholischen autoritären und führenden Stellen auf ein tiefes Misstrauen und erweckt tiefes Unbehagen. Der sozial nicht erschütterte Katholik hat für den Ton des „Köpfe werden rollen“ nicht das geringste Verständnis. Der sehr schlechte Ruf, in dem die Französische Revolution auch bei *den* Katholiken steht, die heute sehr ehrlich und überzeugt ihre Errungenschaften gegen jeden Angriff zu verteidigen bereit

sind, kommt nicht von ihren Zielsetzungen und Ergebnissen, sondern von dieser revolutionären extremen Gefühlslage und dem, was *daraus* an Gewalttätigkeiten entstanden ist. Die Kundgebung der westdeutschen Bischöfe tadelt an mehreren Stellen die „Sprache“ der Nationalsozialisten und setzt ihrer revolutionären Attitude das Bekenntnis zur „rechtmässigen Obrigkeit“ entgegen. Weniger die Forderungen der Nationalsozialisten an sich, als das revolutionäre Pathos, mit dem sie vertreten werden, wird vom konservativen katholischen Instinkt abgelehnt.

Greifbarer und konkreter ist der grundlegende *kirchenpolitische* Gegensatz. Das kirchenpolitische Ziel der Nationalsozialisten ist die „deutsche Volkskirche“, die als „Vollendung der Reformation“ (*Ludendorff* und *Rosenberg*) die beiden in Deutschland ausgebreiteten Kirchen „verschmelzen“ soll (*Rudolf Jung*), unter Preisgabe des „römischen Zentralismus“ des „internationalen Geistes“ und des „alten Testaments“ (so *Jung*; *Rosenberg* kämpft entsprechend gegen „den römischen Haruspex und den alttestamentlichen Superintendenten“). Es ist einleuchtend, dass diese Formulierungen von der Kirche als eigentliche Kampfansagen empfunden werden. Die alte Front der römisch-katholischen Universalkirche gegen jeden Versuch der Proklamierung einer Nationalkirche wird hier unmittelbar wieder aufgerufen: hier geht es um eine Existenzfrage, und was der um so vieles mächtigere italienische Faschismus vergeblich nur in Ansätzen versucht hat, wird auch der deutsche Faschismus nicht fertigbringen: jene „Verschmelzung“ ist ein Phantom.

Die ganze Schärfe eines zentralen Gegensatzes stellt sich auch auf der eigentlich *religiösen* Ebene ein. Punkt 24 des nationalsozialistischen Programms von 1924 stellt über die religiösen Bekenntnisse den Begriff des „Sittlichkeits- und Moralgefühls der germanischen Rasse“. *Rosenberg* stellt dem „negativen Christentum“ der beiden christlichen Konfessionen die „organischen Kräfte des nordisch-rassisch bestimmten Volkes“ gegenüber. „Die germanischen Charakterwerte sind deshalb das Ewige, wonach sich alles andere einzustellen hat.“ Hier wird klar, was es bedeutet, wenn von katholischer Seite der Nationalsozialismus öfter als „*Heidentum*“ bezeichnet wird. Das ist durchaus nicht etwa in einem allgemeinen Sinne, etwa als Schimpfwort zu nehmen, sondern in einem ganz präzisen Sinne als *Aussage*: denn in der Absolutsetzung und Heiligsprechung dessen, was von Natur aus ist, hier etwa der rassenmässigen Gegebenheiten (oder vielmehr dessen, was die Völkischen dafür halten), sieht der Bekenner der Offenbarungsreligion das positive Kennzeichen des Heidentums als einer *wirklichen und eigentlichen Religion* — einer Götzenreligion. Hier sieht der Katholik den „Naturalismus“, den er sowohl in der Form des Idealismus wie in der des Materialismus als areligiöse und antireligiöse Mächte aus der Geschichte der letzten Jahrhunderte kennt, zu einer förmlichen „Religion“ verdichtet, einer heidnischen Volksreligion, wie er sie bisher nur aus der vorchristlichen Zeit oder aus den nichtabendländischen Räumen kannte. Die nationalsozialistischen Weltanschauer wissen nicht, was sie sagen, wenn sie diesen ihren primitiven

Rassenkult als „germanisches Christentum“ bezeichnen: in Wirklichkeit handelt es sich — das deutet übrigens auch Thomas Mann in seiner „Deutschen Ansprache“ richtig an — um die Proklamierung einer unterchristlichen und antichristlichen Religionsform. Wer das schon ausserhalb der Fragestellung nach der metaphysischen Wahrheit für die *kulturellen* Systeme bejaht, und wer in dem neuen Rassenkult ein Absinken in voreuropäische *Kulturformen* wirklich treffen sieht, wird begreifen, wie empfindlich dieser Kult den *gläubigen Christen* treffen muss, der in der Verkündigung der christlichen Offenbarung den Naturkult endgültig überwunden sieht: er sieht in jenem sogenannten Deutschchristentum eben jene Dämonen wieder ans Licht des Tages treten, welche die Glaubensboten der ersten Jahrhunderte mit der Botschaft von Christus, dem Überwinder der Dämonen, in das Dunkel gejagt hatten.

Entsprechend verhalten sich auch die *Ethiken* der beiden Systeme. Das grundumstürzende *Paradox der Nächstenliebe*, das die Lebensstimmung des Christentums entscheidend geformt hat, das in säkularisierter Form hinter den meisten sozialen Bewegungen des Abendlandes steht, wird von der Herrenrassenethik der Nationalsozialisten viel prinzipieller bestritten, als es bisher je bestritten worden ist. Die grosse Achsendrehung, welche dies Prinzip in der Geschichte Europas bedeutet hat, trotz aller Brutalitäten und Heucheleien dieser Geschichte, und weit über den Rahmen des gläubigen Christentums hinaus, diese Achsendrehung soll rückgängig gemacht werden. An die Stelle der wechselseitigen prinzipiellen Verantwortlichkeit alles dessen, was Menschenantlitz trägt, soll wieder der prinzipielle unverantwortete Gruppenegoismus treten: auch hier also ein Phänomen, das der gläubige Christ als ausgesprochen vorchristlich, unterchristlich und antichristlich empfindet. Gewiss hat dieser Gruppenegoismus in den mannigfaltigsten Formen in der christlichen Ära geblüht und ist darin oft sogar ideologisch gerechtfertigt worden, aber es ist grundsätzlich etwas anderes, wenn er als solcher im Nationalsozialismus zum ethischen Prinzip selber erhoben wird. Auch die Parallele mit der Forderung des Klassenkampfes reicht hier nicht im mindesten aus: der Christ musste dem Klassenkampf gegenüber immer anerkennen, dass er nicht als Prinzip des Klassenegoismus gemeint ist, sondern als ein geschichtlich gebotener konkreter Kampf gegen eine konkrete Klassenausbeutung und mit einem Ziel, das die totale Aufhebung der Klassen und damit auch des Klassenegoismus in sich enthält. Der ehrliche Christ musste hier unbeschadet seiner sonstigen Stellung zum Klassenkampf zugeben, dass hier so etwas wie das Gegenteil von einer Heiligsprechung des Gruppenegoismus vorliegt, da diese Idee die Idee der totalen Verantwortlichkeit nicht aus-, sondern einschliesst. Was zwar schon bei einer Reihe von Philosophen als antichristlich bekämpft wurde, aber gerade bei den grössten als dialektische Position verstanden werden konnte (Nietzsche), stellt sich nunmehr mit der Gewalt einer Volksbewegung und zugleich mit einer ausgesprochen undialektischen dogmatischen Theorie der christlichen Ethik entgegen.

Soweit sich die Auseinandersetzung zwischen dem Katholizismus und dem Nationalsozialismus überhaupt auf der ideologischen Ebene abspielt, wird jede Verständigung zwischen beiden durchaus unmöglich sein und an der ausgebauten Lehre der Kirche scheitern, solange der Nationalsozialismus nicht ideologisch zurückweicht. Es ist auch nicht anzunehmen, dass bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen der Nationalsozialismus auf dieser Ebene der Kirche mehr als eine Minderheit von lauen Katholiken abspenstig machen kann. Wer in der Luft des Neuen Testaments lebt oder vom kirchlich-liturgischen Leben erfasst ist, der wird im allgemeinen gegen den primitiven Naturalismus der Nationalsozialisten gefeit sein: der innere Abfall aus der kirchlichen Welt muss schon vollzogen sein, bevor die Weltanschauung des Nationalsozialismus als solche werbende Kraft entfalten kann.

Verwandte soziale Situation.

Aber leider spielen sich die Vorgänge zwischen den beiden Gruppen nicht ausschliesslich auf der ideologischen Ebene ab. Die Ideologie der Nationalsozialisten ist der Kirche fremd — die soziale Situation, in der sie mächtig geworden sind, ist den Katholiken nahe genug.

Wir begreifen den Nationalsozialismus als die utopische Aktion der zwischen Kapital und Arbeit stehenden *Mittelschichten*, denen der Kapitalismus den Besitz, den Lebensraum, die Hoffnung wegnimmt, als den pseudorevolutionären Aufbruch des *Kleinbürgertums* und des *Bauerntums*. Wir begreifen ihn ferner als die utopische Aktion der *neuen Wirtschaftsabhängigen*, der Angestellten, die zum erstenmal über ihre bürgerliche Lebensform hinweg das Schicksal der Arbeitslosigkeit, der Ungesichertheit, der Aussichtslosigkeit — der Proletarisierung erleiden und in diesem Schicksal in revolutionäre Bewegung geraten, ohne aber schon die wissenschaftliche Analyse ihrer Situation geleistet zu haben, welche dem handarbeitenden Proletariat als Sozialismus das reale Aktionsziel hat erkennen und erfassen lassen. Wir begreifen ihn ferner als die revolutionäre Bewegung der *Studenten* und *Intellektuellen*, die als überschüssige und überflüssige Intellektuarbeiter genau dasselbe Schicksal der Arbeitslosigkeit und der Hoffnungslosigkeit tragen oder voraussehen, verschärft durch die überlieferte akademische Lebensform, die ihren Anspruch erhalten, aber ihre Mächtigkeit und Wirksamkeit verloren hat. Wir begreifen ihn schliesslich als die Wiedergeburt des utopischen Sozialismus bei einem kleineren Teil der Arbeiter, vor allem jüngerer Arbeitsloser, die vom Sozialismus nicht erfasst werden konnten. Weniger den Ideenbestand der Nationalsozialisten, der in der mannigfaltigsten Weise mit Ideenbeständen der Vergangenheit verknüpft, mit vielen Ressentiments verschiedenster Herkunft durchsetzt und einigermaßen von der Willkür und dem zufälligen Lebensweg der Führer und Theoretiker der Bewegung abhängig ist, als vielmehr die motorische Kraft dieser Welle, den Elan, die Dynamik dieser Bewegung führen wir *auf diese sozialen Spannungen zurück*, welche die Menschen dieser Schichten und in diesen Situationen in Unruhe, in „Bewegung“ versetzen — eine Bewegung, die von den Wortführern der Partei

in die nationalsozialistische „Aktion“ umgesetzt wird. In dieser sozialen Spannung sehen wir die *eigentliche „Realität“* der nationalsozialistischen Bewegung, ihre „Ursache“. Mit ihr wird eigentlich zu tun haben, wer real mit den Nationalsozialisten zu tun hat. Sie ist das, was durch keine noch so vernünftige ideologische Argumentation wegzudiskutieren ist: sie bleibt unangegriffen und unangreifbar, auch wenn einer mit übermenschlicher Beredsamkeit die Unvernünftigkeit oder die Irrealität irgendeiner der nationalsozialistischen Theorien beweist. An sie wird darum auch positiv anzuknüpfen haben, wer einen Nationalsozialisten oder einen, der vom Nationalsozialismus bedroht ist, für eine andere Sache gewinnen will: er wird nur dann eine Chance haben, wenn die Antwort, die er zu geben hat, diese soziale Spannung als die unaufhebbare Existenzgegebenheit des anderen anerkennt und aufnimmt.

Begreift man den Nationalsozialismus so, wie es hier angedeutet wurde, dann wird klar, in welchem Masse auch der *Katholizismus von ihm bedroht ist*. Denn: alle aufgezählten sozialen Voraussetzungen des Nationalsozialismus *gelten auch für den katholischen Volksteil*. Die erwähnte „Realität“ der nationalsozialistischen Bewegung ist schon heute als Realität in den katholischen Teilen jener Schichten vorhanden. Wenn auch bei den gläubigen und zudem politisch organisierten Katholiken diese soziale Unruhe nicht in die nationalsozialistische Aktion umgesetzt ist, sondern eine gewichtige Sperre von echten Glaubensüberzeugungen, Führungsvertrauen usw. dazwischenliegt, so ist doch eine soziale Nachbarschaft zum Nationalsozialismus vorhanden: bei Kleinbürgern, Bauern, Angestellten, Akademikern, Studenten, jugendlichen Arbeitern. Lockert sich diese Sperre, das heisst passt sich die labile nationalsozialistische Ideologie den Katholiken einigermassen an und verliert zugleich die Autorität der politischen Führer des Katholizismus in neuen Situationen an Gewicht, so wird jene Unruhe mit einiger Sicherheit in die nationalsozialistische Bewegung einmünden. Solange die Glaubenskräfte der Kirche gegen die NSDAP. aufgerufen werden können, wird im Zentrum die einzige zuverlässige nichtsozialistische Massenpartei als Stütze der Demokratie aufrecht stehen: denn als Glaubensgemeinschaft ist sie für die feindliche Ideologie unangreifbar. Löst sich der ideologische Kampf aber auf, wandelt die NSDAP. ihre Ideologie etwa in die faschistische im italienischen Sinne um, dann kann sich verhängnisvoll auswirken, dass der Katholizismus vorwiegend gerade von kleinbürgerlichen Schichten getragen wird: so gesichert er religiös ist, so anfällig wird er dann sozial sein.

Diese Anfälligkeit braucht sich nicht in einem Massenabfall zur NSDAP. auszuwirken: sie kann sich auch als *innere Faschisierung* des politischen Katholizismus auswirken. In der Tat lagen sogar schon deutliche Anzeichen vor, die in dieser Richtung lagen; die gemässigten Formen des deutschen Faschismus fanden vor allem in der katholischen Jugend schon viele Sympathien; man konnte von einer „edelfaschistischen“ Tendenz sprechen. Brünings Versuch, mit der „neuen Rechten“ zusammenzugehen, fand starken Widerhall. Die grobrevolutionäre Sprache, die unerträgliche Methode und die antikatholische

Ideologie des Siegers vom 14. September haben dann aber zunächst ausserordentlich ernüchternd gewirkt, und Brünings Umstellung ist vom politischen Katholizismus mit vollzogen worden. In dieser neuen Front der Demokratie gegen den radikalen Umsturz von rechts, in der damit gegebenen neuen Hinwendung zu der in der SPD. vertretenen Arbeiterschaft ist die erwähnte edelfaschistische Mode vorläufig untergegangen. Aber sie wird eine Gefahr bleiben. So wenig Verständnis der Katholizismus für jede Form von Wotanskult und für die Deutschkirche hat, so nahe liegen ihm doch gewisse weniger plumpe Formen der faschistischen Ideologie. Die Worte „Autorität“, „Vertrauen zum Führer“, „Ruhe und Ordnung“ finden ein geneigtes Ohr. Vom Wirtschaftsprogramm der NSDAP. zum „Solidarismus“, zum „Ständestaat“ und ähnlichen im Katholizismus weitverbreiteten Vorstellungen ist kein sehr weiter Weg. Die Front gegen den „Liberalismus und Materialismus“, die der Nationalsozialismus behauptet, deckt sich zu einem Teil mit einer entsprechenden katholischen Front, und auch der Antimarxismus wird lebhaft verstanden. Diese ideologischen Nachbarschaften kommen zum Teil aus tieferen katholischen Gegebenheiten religiöser und geschichtlicher Art und gelten dann sogar für den katholischen Arbeiter, der in den christlichen Gewerkschaften und den katholischen Arbeitervereinen organisiert ist; sie hängen zum anderen Teil ebenso mit der kleinbürgerlichen Situation der meisten Katholiken, die nicht Proletarier sind, zusammen, wie sie in der NSDAP. damit zusammenhängen. Hier steckt die schwache Stelle des politischen Katholizismus: seine Demokratie ist zuverlässig gegen monarchistische Restauration, gegen abenteuerliche Putsche, gegen die Diktatur des Proletariats, gegen das „alte System“, gegen den Nationalsozialismus Rosenbergs und der Strasse — aber ob sein beunruhigtes Kleinbürgertum, seine Bauern, seine arbeitslosen Angestellten und Intellektuellen in entscheidender Stunde sich gegen den Reiz eines ideologisch gemässigten „Dritten Reiches“ wehren könnten, eines Dritten Reiches, das auf die religiöse Verbrämung verzichtet, das in etwas weniger blutrünstigen Worten verkündigt wird und auch sonstige Empfindlichkeiten schont —, das ist eine ernste Frage. Was geschieht, wenn sich jene „Erwartung“ der Bischöfe, „dass es den Führern dieser Bewegung gelingen werde, ihre Ziele und Grundsätze so zu entwickeln und zu klären, dass sie zu begründeten Missverständnissen oder zu Bedenken bei gläubigen Katholiken keinen Anlass mehr gäben“, was geschieht, wenn sich jene rein auf die Ideologie bezogene Erwartung zwar nicht in Bälde, aber doch allmählich erfüllt? Es besteht die Gefahr, dass dann der katholische Kleinbürger dahin stösst, wo seine nichtkatholischen Schicksalsgenossen seit dem Aufbruch der nationalsozialistischen Bewegung marschieren, oder dass er innerhalb des Katholizismus eine nachbarlich empfindende Kolonne organisiert.

Natürlich kann diese Gefahr durch eine Milderung der Wirtschaftskrise in einem entsprechenden Grade, wenn auch nicht prinzipiell, gemildert werden. Bleibt die Krise aber oder verschärft sie sich sogar, so wird diese Gefahr bald akut werden müssen. Die soziale Spannung in den für den Faschismus anfälligen

Schichten will in Aktion entladen werden, und der Katholizismus selber hat bisher noch nicht eine weitgesteckte politische Zielsetzung aus sich heraus entwickelt, die so starke Spannungsenergien aufnehmen und auffangen kann. Was an sozialen Zielbildern im politischen Katholizismus vertreten wird (Demokratie, Legalität, Ständestaat), ist zu kraftlos, um die Konkurrenz mit den kräftigeren und volkstümlicheren Idealen der Faschisten auszuhalten. Die private religiöse Auflösung dieser Spannung aber wird gleichfalls nicht ausreichen können.

Gegenwirkung.

Das ist eine pessimistische Prognose. Sie ist deshalb so pessimistisch, weil die möglichen realen Gegenwirkungen bisher nicht behandelt wurden. Es sind im Grunde dieselben, die auch ausserhalb des Katholizismus gegenüber der nationalsozialistischen Gefahr einzusetzen sind. Es wurde schon gesagt, dass nur *der* dagegen eine Chance habe, der die Schicksalsgegebenheit der sozialen Spannung als die eigentliche nationalsozialistische Realität in seiner Antwort umfasse und positiv aufnehme. Bei bestimmten Teilen der nationalsozialistischen Bewegung ist das unmöglich, nämlich dort, wo es sich um völlig absinkende Schichten handelt, die man aus ihrer Situation heraus nicht politisch fruchtbar machen kann, verärgerte Reste des alten Regimes, die ganze ältere Generation der depossedierten Schichten, gewisse Teile der Kleinhändler usw. Bei dem grösseren Teil dagegen ist der Versuch möglich und notwendig, für diese Schichten, die Angestellten vor allem, aber auch für die Handwerker, die Bauern, die Intellektuellen *das* zu leisten, was die sozialistische Bewegung zunächst für das Fabrikarbeiterproletariat geleistet hat: ihre soziale Situation real zu analysieren und aus der sozialen Selbst- und Umwelterkenntnis ein reales politisches Ziel und die Kraft zu realer politischer Aktion dahin zu gewinnen. Wie der wissenschaftliche Sozialismus den utopischen Sozialismus überwand und die soziale Spannung des Proletariats politisch erst wirklich fruchtbar machte, so muss er auf der heutigen Stufe der kapitalistischen Entwicklung auch die heute in der Krise stehenden Schichten aus ihrer eigenen Situation heraus vom utopischen Nationalsozialismus erlösen, in eine revolutionäre, d. h. auf eine reale Änderung der bestehenden politischen Welt abzielende Bewegung hinein, die Zustand, Gegner und Ziel richtig benennt. Das ist ausserhalb des Katholizismus zu versuchen — und innerhalb. In der nächsten Etappe wird es sich sozusagen um einen Wettlauf der Kräfte handeln. Bleibt die Revolution der Schichten, um die es sich hier handelt, *utopisch*, so wird sie jener anderen faschistischen Tendenz von oben anheimfallen, die mit dem wachsenden Interesse des Wirtschaftsfeudalismus an der direkten, aber ideologisch getarnten Herrschaft identisch ist. Dasselbe Ideologiensystem wird von oben als Tarnung verwandt, von unten als Traum- und Ersatzausgleich der sozialen Unzufriedenheit. Diese unheilvolle Verbindung, die den vorläufigen Sieg des Faschismus bedeuten würde, kann nur verhindert werden, wenn *vor* ihrem Reifwerden jene utopische pseudorevolutionäre Bewegung in eine reale verwandelt wird, die sich mit dem Wirtschaftsfeudalismus nicht verbinden kann, sondern weiss, dass sie ein Teil

der politischen Bewegung aller Wirtschaftsabhängigen ist. Ob das allgemein und besonders im katholischen Bereich rechtzeitig glücken wird, das wird im Augenblick niemand sagen können.

Der Sozialismus selbst hat angesichts dieser latenten faschistischen Gefährdung weiter katholischer Schichten, deren Akutwerden das vorläufige Ende der Demokratie bedeuten würde, besondere Aufgaben. Alles hängt daran, dass er in seiner schwierigen und einzigartigen Doppelfunktion durchhält: er, der aus der Zukunft und in der Gegenwart lebt, der revolutionär in der Zielsetzung ist und doch die Verantwortung für den gegenwärtigen Staat als die Voraussetzung jener Zukunft trägt, muss sich in beiden Funktionen noch intensiver bewähren und noch glaubwürdiger darstellen. Tut er das aus sich heraus, für sich und im Sinne der eigenen Ziele, so tut er es in dieser Stunde auch für den politischen Katholizismus. Je mehr er als reine und reale revolutionäre Kraft spürbar wird, um so mehr steigt die Aussicht, dass auch der beunruhigte Katholik der bedrohten Schichten sich für die reale statt für die utopische Aktion entscheidet. Je stärker und glaubwürdiger zugleich seine Verantwortung für die Demokratie und für den Sachapparat der Wirtschaft ist, um so stärker wird er den politischen Katholizismus an seine Seite ziehen, dessen stärkste Seite vielleicht der Sinn für Sachverantwortung ist. Diese Doppelfunktion ist schwierig, immer droht das Abkippen in die Eindeutigkeit, nach rechts oder links, und immer droht die Verwaschenheit. Aber seine Chancen steigen um so höher, je reiner und energischer er diese Doppelfunktion ausbaut: Je entschlossener sein Festhalten und sein Weitertreiben der auf Umbau ausgehenden Zielsetzung, um so wirksamer wird er sein; je zuverlässiger in der politischen Verantwortung, um so unangreifbarer. In seiner Hand liegt ein Schlüssel zum Problem des Nationalsozialismus überhaupt und ebenso zum katholisch-nationalsozialistischen Problem. Nur in einer breiten „sozialistischen Bewegung“, die freilich mit der SPD. nicht mehr identisch sein kann, sondern mehrerlei Glieder hat, kann die nationalsozialistische Realität und zugleich die latente soziale Unruhe der bedrohten katholischen Schichten politisch auf die Zukunft hin fruchtbar gemacht werden. Der Antikatholizismus Rosenbergscher Art erleichtert zurzeit die Situation: darin hat jene sozialistische Bewegung eine Chance, wenn sie sich ihrerseits hütet, in denselben Fehler zu verfallen.

Sowjetrusslands Planwirtschaft

Von Roderich v. Ungern-Sternberg

Der Gedanke der planwirtschaftlichen Regelung und Beherrschung von Produktion und Verteilung ist in Russland aus dem Stadium der Erwägungen längst in das praktischer Verwirklichung getreten, und für das Schicksal des planwirtschaftlichen Gedankens und damit m. E. auch für die sozialistische Wirtschaftsweise überhaupt ist der Erfolg oder der Misserfolg dieses russischen Versuchs zweifellos von entscheidender Bedeutung. Für einen Sozialisten kann es daher zurzeit und im Laufe der nächsten Jahre auf wirtschaftlichem Gebiet wohl nichts geben, was seine Aufmerksamkeit in höherem Masse in Anspruch nehmen muss, als die Durchführung des sogenannten Fünfjahrplanes (1928/29 bis 1932/33) in Sowjetrussland.

Es entsteht nun die Frage: Wie ist es zu erklären, dass gerade in Russland die Planwirtschaft zum erstenmal in der Geschichte verwirklicht wird? Sind etwa da die *Voraussetzungen* besonders günstig? Das ist mit Ja oder Nein nicht ohne weiteres zu beantworten. *Günstig* war zweifellos die Tatsache, dass dem russischen Proletariat durch ein eigenartiges Zusammentreffen von wirtschaftlichen, politischen und persönlichen Faktoren während des Weltkrieges die Möglichkeit gegeben ward, die Macht des Feudalismus und der Bourgeoisie restlos zu brechen und vollständig Herr der Situation zu werden. Als überaus *ungünstig* musste von vornherein der niedrige Stand der kulturellen Entwicklung der Arbeitermassen angesehen werden.

Will man die Vorgänge in Sowjetrussland begreifen und die Voraussetzungen für die Erfolge einer zentralen planvollen Regelung der Gesamtwirtschaft prüfen, so bedarf es zuvor einer *Besinnung auf bestimmte grundlegende Eigenarten des russischen Volkes* und auf gewisse Tatsachen der russischen geschichtlichen Entwicklung. Selbstverständlich kann es sich in diesem Rahmen nur um Andeutungen und Anhaltspunkte handeln, die zu erwähnen mir aber zweckmässig scheint, weil, wie ich glaube, ein gut Teil der Meinungsverschiedenheiten und der Ratlosigkeit, die bei Beurteilung russischer Verhältnisse immer wieder zutage tritt, darauf zurückzuführen ist, dass man westeuropäische Massstäbe und Werturteile anlegt, ohne sich bewusst zu sein, dass man es mit einem ganz anders gearteten Kulturkreis zu tun hat.

1. Eine *russische Eigentümlichkeit auf dem Gebiet der Rechtsvorstellungen und Rechtsempfindungen* besteht darin, dass der römisch-rechtliche Begriff des *Privateigentums* niemals im Leben des russischen Volkes die Bedeutung gewonnen hat wie in Westeuropa. Wohl kannte das Bürgerliche Gesetzbuch der Vorkriegszeit dieses Rechtsinstitut, aber bezeichnenderweise gab es neben dem allgemeinen bürgerlichen Recht noch ein *besonderes Bauernrecht*, das sich vor allem auf ländliche Besitzverhältnisse bezog und in vieler Beziehung ausgesprochen genossenschaftliche kommunistische Züge aufwies, gemäss der ur-russischen Vorstellung, dass der Grund und Boden „niemand gehört“ oder „Gott gehört“ und nur von dem besessen und genutzt werden darf, der ihn eigenhändig bebaut. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die am 19. Februar 1928 von der

bolschewistischen Regierung verfügte Aufhebung des Privateigentums an Grund und Boden letzten Endes auf diese Rechtsvorstellung zurückzuführen ist. Die westeuropäischen Vorstellungen vom Bauernhof und Bauernwirt als einem Herrn „auf eigener Scholle“ haben in Russland niemals eine Ausbildung erfahren. Nur in den allerletzten Jahren vor dem Weltkrieg hat die Regierung, aus politischen Erwägungen, durch die sogenannte Stolypin-Kriwoscheinsche Agrarreform den Versuch gemacht, individualistisch gesinnte Grossbauern zu züchten. Die Bauernschaft als solche ist in ihrer Masse stets von einer *kollektivistischen Grundstimmung* beherrscht gewesen und beherrscht geblieben.

2. Die ganze *soziale Struktur* war in Russland eine wesentlich andere als in Westeuropa. Ein bürgerlicher *Mittelstand* hat sich in grösserem Umfange überhaupt *nicht herausgebildet*. Eine eigentliche *bürgerliche Epoche* hat Russland überhaupt *nicht gekannt*. Grossagrarischer Feudalismus, eine auch nach Aufhebung der Leibeigenschaft (1861) im Grunde wirtschaftlich vom Grossgrundbesitz durch Pachtverträge grösstenteils in schwerster wirtschaftlicher Abhängigkeit gehaltene Bauernschaft, kein Handwerk als kulturgeschichtliche Macht, daher auch kein Städtewesen, genossenschaftliche bäuerliche Hausindustrie und daneben ein verhältnismässig früh aus Westeuropa nach Russland verpflanzter kapitalistischer Grossbetrieb — das war in groben Zügen die wirtschaftliche und soziale Struktur Altrusslands.

3. Die *industrielle Arbeiterschaft* unterschied sich von der westeuropäischen insofern grundlegend, als sie *zur Landwirtschaft enge Verbindungen* besass. Ein sehr erheblicher Teil der Industriearbeiter weilte nur zeitweilig in den Städten, war Besitzer von Gemeindeland und wanderte zwischen Stadt und Land hin und her¹⁾. Daraus erklärt sich der starke Einfluss, den alle Eindrücke und Gedanken, die in den Grossstädten aufgenommen wurden, auch auf die bäuerliche Bevölkerung ausübten, was hinsichtlich der Revolutionierung der bäuerlichen Massen von grosser Bedeutung gewesen ist.

4. Eine Eigentümlichkeit des „russischen Menschen“ besteht darin, dass er eine für Westeuropa schwerverständliche, auf seine Jugendlichkeit zurückzuführende *Bereitschaft* aufweist, sich für Ideen zu begeistern und aufzuopfern. Ein einmal als richtig oder gerecht erkannter Grundsatz oder Gedanke muss nach russischem Empfinden unmittelbar und in vollem Umfang auch verwirklicht werden. Im Russen steckt viel Gläubigkeit, wenig Skeptizismus und Kritizismus. Bei der Lösung von sozialen Problemen gilt ihm kein Mittel als unmoralisch, wenn der Zweck gut ist. Unbeschwert von Skepsis und nicht zersetzt von Zweifeln ist man in Russland zu Kompromissen viel weniger bereit als in Westeuropa.

5. Schliesslich ist kein westeuropäisches Volk so gross im Erdulden von Entbehrungen und wirtschaftlichen Nöten wie das russische, und dabei stets geneigt, sich leiten zu lassen, weil es in seinem slawischen Grundzug passiver Natur ist. Immer haben fremdländische Elemente, wie Normannen, Tataren,

¹⁾ Siehe R. v. Ungern-Sternberg: „Die wirtschaftliche und rechtliche Lage der St. Petersburger Arbeiterschaft“ 1908.

Deutsche, Georgier usw., eine führende Rolle in der russischen Geschichte gespielt — eine Erscheinung, die auch in der Sowjetepoche ganz unverkennbar ist.

Diese Bemerkungen müssen genügen, um darzutun, dass *Russland nicht Westeuropa* ist und dass, will man einen Zugang, eine geistige Beziehung zu den Dingen und Geschehnissen in Russland finden, man sich erst auf diese uns fremde Welt einstellen muss. Und nun zu den Geschehnissen der unmittelbaren Gegenwart.

* * *

Zuvor sei daran erinnert, dass die *Gesamtwirtschaft* Sowjetrusslands zurzeit noch aus zwei verschiedenen, sich gegenseitig noch bekämpfenden Abschnitten oder „Sektoren“ besteht: dem staatswirtschaftlichen oder sozialistischen Sektor und dem privatwirtschaftlichen. Der *erste Sektor* umfasst die gesamte *Grossindustrie*, die verstaatlicht ist und deren Gewinne und Verluste, im Unterschied zur kapitalistischen Industrie, nicht Privateigentümern zufließen bzw. zur Last fallen, sondern der Allgemeinheit. Von Bedeutung ist dabei, dass die *Preise* für Industrieerzeugnisse nicht durch Angebot und Nachfrage und nicht durch Preiskartelle bestimmt, sondern von Staats wegen auf Grund der Produktionskosten, aber auch nach allgemein wirtschaftlichen und politischen Erwägungen festgesetzt werden. Der *Warenvertrieb* wird vorwiegend durch staatliche und konsumgenossenschaftliche Organisationen besorgt. Ausserdem gehören zu dem sozialistischen Sektor innerhalb der Landwirtschaft die *Staatsdomänen* (Getreidefabriken) und die *Kollektivwirtschaften* (Kollektive). Letzteres sind Vereinigungen von bäuerlichen Betrieben, die, unter Zusammenlegung ihrer Produktionsmittel, eine gemeinsame Bodenbebauung und Ernteverwertung zur Aufgabe haben.

Man unterscheidet heutzutage verschiedene *Stufen der Kollektivierung*, die einfachste, sozusagen mildeste, besteht darin, dass die Bauern über eine gemeinsame Feldbestellung unter Belassung der Produktionsmittel im Privatbesitz zeitweilig geltende Vereinbarungen treffen (sogenannte Genossenschaft für Feldbestellung). Hierbei erfolgt die Verteilung der Erträge *in der Regel* nach der Grösse des von jedem Teilhaber besessenen und eingebrachten *Landareals*. Eine höhere Stufe der Kollektivierung stellt das *Artel* dar. Hier findet eine Zusammenlegung sämtlicher Produktionsmittel statt, auch das Land wird, sofern es sich um Äcker handelt, der privaten Nutzung des einzelnen entzogen und die Verteilung der Erträgnisse erfolgt entweder nach der Zahl der Artelmitglieder oder — und das wird von der Regierung besonders befürwortet — nach der Höhe des *Arbeitsbeitrages*, nach der Zahl der geleisteten Arbeitstage. Schliesslich gibt es noch eine dritte Stufe der Kollektivierung, die eine völlige Verschmelzung der gesamten, in einer „Kommune“ aufgehenden Bauernwirtschaften darstellt, wobei auch die ganze Hauswirtschaft der Einzelbauern mit einbezogen wird. Diese Form ist nur als ganz vereinzelte Erscheinung zu betrachten. Die Regel bilden verschiedene Misch- und Übergangsformen zwischen der „Genossenschaft zur Feldbestellung“ und dem „Artel“.

Im *privatwirtschaftlichen* Sektor verbleiben zurzeit noch alle bäuerlichen Einzelwirtschaften, die nicht in irgendeiner Form zu Kollektiven vereinigt wor-

den sind. Das werden zurzeit noch erheblich mehr als die Hälfte sein. Diese Einzelwirtschaften sind auf Befriedigung des Eigenbedarfs und auf private Gewinnerzielung eingestellt und in die Planwirtschaft nur insofern einbezogen, als sie von Staats wegen verpflichtet werden, zu Höchstpreisen bestimmte Mengen Getreide und Lebensmittel abzuliefern. Ferner gehören zum privatwirtschaftlichen Sektor noch sämtliche gewerblichen Kleinbetriebe und die ganze Hausindustrie und schliesslich ein kleiner Rest des Privathandels, der aber eine auffallende Lebensfähigkeit aufweist.

Die Sowjetregierung beabsichtigt, alle privatwirtschaftlichen Elemente mit der Zeit auszumerzen. Die Aufteilung in zwei Sektoren soll verschwinden. Diese Politik geht vor allem auf eine „Liquidierung der Grossbauern als Klasse“, auf völlige Verdrängung des Privathandels, auf Verteilung aller Reste privatkapitalistischer Wirtschaft aus.

Welche Methoden und Wege hat nun die Sowjetregierung eingeschlagen, um auf programmatischer Grundlage eine einheitlich geregelte, krisenlose, den Bedarf der Volksmassen in steigendem Umfange deckende Wirtschaft aufzubauen? Schon die durch Dekret vom Juli 1918 erfolgte Verstaatlichung der Grossindustrie und die Konzentration der wichtigsten Elemente des ganzen Produktions- und Verkehrsapparats in den Händen der Regierung hat den Gedanken einer einheitlichen Organisation und Leitung der gesamten Volkswirtschaft eingeleitet. Die weiteren Fortschritte auf diesem Wege wurden dadurch besonders beschleunigt, dass während der Jahre des Bürgerkrieges und des russisch-polnischen Krieges (1918 bis 1921) alle planwirtschaftlichen Bestrebungen eine starke Förderung durch die Kriegsverhältnisse erfuhren. Im Anschluss hieran ist auch der erste Plan für den Ausbau eines Produktionszweiges, nämlich der Elektrizitätserzeugung und -versorgung, auf gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen von Lenin entworfen worden, und es verdient hervorgehoben zu werden, dass von den damals in Aussicht genommenen Kraftwerken und Überlandzentralen eine ganze Reihe, wie der Wolchostroy bei Leningrad, Schatura und Kaschira in der Nähe von Moskau, Semowschalis bei Tiflis, Balachna bei Nischni-Nowgorod und zahlreiche andere, heute bereits in Betrieb sind.

Nachdem in den Jahren 1921 bis 1924 die Grundlagen der Schwerindustrie und des Verkehrswesens wiederhergestellt, eine stabile Währung geschaffen und ferner ein Netz von genossenschaftlichen und staatlichen Handelsstellen dem Warenumlauf diente, ging man daran, die *gesamte industrielle Produktion* auf der Grundlage planmässiger Voranschläge zu organisieren. Man bediente sich dabei der sogenannten *Kontrollziffern*. Das sind zahlenmässige Voranschläge und Schätzungen, die für *ein* Jahr im voraus in bezug auf Ernteertrag, Kapitalinvestitionen, die zu befolgende Preispolitik, den Umfang der Ein- und Ausfuhr, den Saldo der Handels- und Zahlungsbilanz, die durchschnittliche Lohnhöhe usw. aufgestellt werden. Zum erstenmal sind diese Kontrollziffern für das Jahr 1925 und 1926 berechnet worden und dienten lediglich als „allgemeine Orientierungstafeln“²⁾.

²⁾ Siehe Näheres Grinko: „Der Fünfjahrplan der UdSSR.“ 1930, S. 12 ff.

Im Anschluss daran und entsprechend den durch die Gegenüberstellung der Kontrollziffern und der tatsächlich wirtschaftlichen Vorgänge gewonnenen Erfahrungen ist man dann im Wirtschaftsjahr 1927/28 dazu übergegangen, einen allgemeinen Plan, auf Grund einer Reihe von Teilplänen für die einzelnen Industriezweige, für die *gesamte* Volkswirtschaft aufzustellen.

Fragt man nach der praktischen Bedeutung dieser Kontrollziffern und des einjährigen Wirtschaftsplanes von 1927/28, so ergibt sich auf Grund der Zahlen der Produktionsstatistik, dass in dieser Beziehung zwischen Landwirtschaft und Industrie ein erheblicher Unterschied bestanden hat. Die Landwirtschaft ist im allgemeinen hinter den Voranschlägen in ihrer Erzeugung zurückgeblieben, während Industrie, Verkehrswesen und Aussenhandel im grossen und ganzen, was die Quantität anbelangt, ziemlich genau den Voranschlägen entsprochen haben. Dagegen hat die Preisentwicklung nicht mit den programmatischen Richtlinien übereingestimmt. Die Preiskurve hat sich ziemlich stetig in aufsteigender Linie bewegt, während die Kontrollziffern immer wieder eine Stabilisierung bzw. eine Senkung des Preisniveaus vorsahen. Es ist auch bis heute nicht gelungen, die Preisbewegung zu beherrschen, vor allem schon deshalb nicht, weil der Privathandel ein zähes Leben hat und die staatliche Preisregelung durchbricht.

Trotzdem hat die Gegenüberstellung von Voranschlag und Durchführung im Laufe der Wirtschaftsjahre 1925/26, 1926/27 und 1927/28 so reiches Material in den Händen der obersten Wirtschaftsleitung vereinigt, dass die Regierung an die Ausarbeitung eines *langfristigen Wirtschaftsplanes* gehen konnte. Damit galt die sogenannte Wiederaufbauperiode der Wirtschaft als abgeschlossen und der Übergang zur „*Rekonstruktion der Volkswirtschaft auf sozialistischer Grundlage*“ als eingeleitet. Diese *Rekonstruktion* soll sich auf der *Grundlage eines fünfjährigen Wirtschaftsplanes* (1928/29 bis 1932/33) vollziehen. Dieser Plan stellt sich die Aufgabe, die Gesamtwirtschaft der Sowjetunion so zu fördern, dass sie die fortgeschrittensten Länder nicht nur einholt, sondern überholt und dadurch der Sieg des sozialistischen Wirtschaftssystems über den Kapitalismus erwiesen wird. Um welche Grössen und um welches Entwicklungstempo es sich dabei handeln soll, geht aus folgenden Zahlen hervor⁸⁾: Das Einkommen der Bevölkerung soll während der Zeitspanne 1927/28 bis 1932/33 eine Steigerung von 62 Prozent erfahren, das Einkommen der bäuerlichen Bevölkerung um 48 Prozent, das der Industriearbeiterschaft um 105 Prozent zunehmen. Der Konsum von Fleisch soll bei der städtischen Bevölkerung von 49,1 Kilogramm auf 62,7 Kilogramm, der Eierverbrauch von 90,7 Stück auf 155 Stück, der Milchverbrauch von 218 Kilogramm auf 339 Kilogramm pro Kopf steigen usw.

Aber halten wir uns an das, was bisher im Laufe der *ersten zwei Jahre* der Geltung des Fünfjahrplanes *tatsächlich erreicht* worden ist. In dieser Hinsicht besagt die amtliche Statistik, dass im Vergleich zum Jahre 1913 dem Plane gemäss z. B. die Getreideproduktion 1927/28 89,5 Prozent, 1928/29 91,3 Prozent erreichen sollte, die Steinkohlenförderung 122,5 bzw. 142 Prozent, die Produktion

⁸⁾ Siehe *Grinko*: daselbst, Anhang.

von Erdöl sollte gegen 1913 auf 125,8 bzw. 141,9 Prozent anwachsen. Somit war vorausgesehen, dass die landwirtschaftliche Produktion in den ersten Jahren des Fünfjahrplanes den Vorkriegsstand noch nicht erreichen werde, während die industrielle Erzeugung die Vorkriegsproduktion erheblich übertreffen sollte. Im Wirtschaftsjahr 1928/29 war in Aussicht genommen, dass *gegen das Vorjahr* die Industrie eine mengenmässige Steigerung von 21 Prozent erreichen wird. Die tatsächlich erzielte Steigerung betrug 24 Prozent. Das zweite Jahr des Fünfjahrplanes, 1929/30, das am 1. Oktober abgelaufen ist, sollte *gegen das Vorjahr* in der Gesamterzeugung der Grossindustrie eine Steigerung von 24,2 Prozent aufweisen. Nach den bisher vorliegenden Angaben hat die *Schwerindustrie*, trotzdem sie mit grossen Hemmungen auf dem Gebiete der Kohlenförderung zu kämpfen hatte, nur einen geringen Rückstand in ihrer Produktion gegen den Voranschlag zu verzeichnen. Die Produktionssteigerung hat 38,1 Prozent erreicht gegen planmässig 40,7 Prozent. Weniger befriedigend sind die quantitativen Ergebnisse in der *Fertigfabrikation*, wo die Rohstoffversorgung erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat. Endgültige Angaben hierüber liegen noch nicht vor. Noch *viel weniger befriedigend* sind aber die Ergebnisse in bezug auf die *Qualität* der Erzeugnisse. Auch die planmässige *Senkung der Gesteigungskosten* ist *nicht erreicht* worden. Statt der vorgesehenen 11 Prozent werden nur 7,1 Prozent angegeben. Auch das Tempo der industriellen *Neubauten* hat eine erhebliche Rückständigkeit aufzuweisen: gegen das Vorjahr ist eine Steigerung von nur 12,2 statt 25 Prozent erzielt worden⁴⁾. Aber *Riesenbauten* sind in der Durchführung begriffen und gehen ihrer Vollendung entgegen.

Somit sind die *mengenmässigen Ergebnisse* der industriellen Produktion während der ersten zwei Jahre des Fünfjahrplanes, trotz eines gewissen Rückstandes gegen die programmatischen Voranschläge im zweiten Jahr, als *sehr befriedigend* zu bezeichnen. Sehr viel schlechter ist es aber in bezug auf die landwirtschaftliche Erzeugung bestellt. Im Wirtschaftsjahr 1928/29 wies diese Erzeugung gegen das Vorjahr eine Steigerung um nur 2 bis 3 Prozent auf, während planmässig 5 Prozent vorgesehen waren. Für 1929/30 liegen bisher entsprechende Berechnungen noch nicht vor. Diese mengenmässige Rückständigkeit würde aber gar nicht ins Gewicht fallen, wenn nicht die *Bereitstellung von Lebensmitteln* für den Konsum der städtischen Bevölkerung auf grosse Schwierigkeiten stossen würde. Diese Schwierigkeiten sind vor allem dadurch bedingt, dass das Transportwesen eine der mengenmässigen Zunahme der Waren entsprechende Entwicklung nicht erfahren hat. Die Eisenbahnen und die Flussschifffahrt können die gesteigerte Warenmenge nicht bewältigen⁵⁾. Es entstehen immer wieder an den Knotenpunkten des Verkehrs riesige Ansammlungen von zum Teil leicht verderblichen Waren. Bisweilen droht die Situation eine ganz kritische Wendung zu nehmen. Es gelingt aber immer wieder, durch ein riesiges

⁴⁾ Ich verweise auf die Schrift von Prof. Haensel: „Die Wirtschaftspolitik der Sowjetunion“ 1930, S. 128 ff. und auf meine Besprechung dieses Buches in der „Arbeit“, Heft 11, S. 762. Ferner „Prawda“ vom 21. Oktober 1930, „Iswestija“ vom 12. Oktober 1930.

⁵⁾ Siehe „Gudok“ vom 25. Oktober 1930.

Aufgebot freiwilliger Arbeitskräfte an den Ruhe- und Feiertagen, eine Entlastung der Bahnhöfe und der Landungsstellen der Flussschifffahrt zu erreichen.

Die Steigerung der erzeugten Warenmenge hat sich aber bisher weder, was die Lebensmittel noch was die gewerblichen Erzeugnisse anbelangt, im Konsum und in der Lebenshaltung der breiten Massen ausgewirkt. Von einer Steigerung des Konsums, wie sie der Fünfjahrplan vorsieht, ist man noch recht weit entfernt. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Verteilungsapparat — beginnend mit dem Verkehrswesen und anschliessend die ganze Handelsorganisation — sehr schlecht funktioniert. Ferner wird neuerdings ein sehr bedeutender Teil der industriellen Erzeugung nicht den Städten, sondern dem flachen Lande zugeführt, um den Bauern einen Anreiz zur Abgabe von Getreide und Lebensmitteln gegen staatliche Höchstpreise zu bieten. Auch die *Ausfuhr* industrieller Erzeugnisse erfasst einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtproduktion; besonders die Ausfuhr nach dem Osten, nach Persien, nach der Mongolei, aber auch nach der Türkei und neuerdings auch in die Randstaaten und weiter nach Westeuropa. Diese Ausfuhr wird grösstenteils zu sehr niedrigen Preisen getätigt, was bereits zu sehr lebhaften Klagen über das „russische Dumping“ geführt hat. Das Ziel dieser teilweise tatsächlich zu Schleuderpreisen durchgeführten Ausfuhr bildet die Erlangung von Devisen bzw. die Aktivierung der Handels- und Zahlungsbilanz. Für die Zwecke der Industrialisierung braucht die Sowjetregierung ausländische Produktionsmittel, und um sie bezahlen zu können, muss sie sich durch gesteigerten Export Devisen verschaffen. Schliesslich sind die industriellen Erzeugnisse für den inländischen Verbrauch zu teuer. Ich erwähnte bereits, dass eine Preissenkung bisher nicht durchgeführt werden konnte, vor allem wohl deshalb, weil im Preise eine sehr erhebliche Quote steckt, die der *Finanzierung der Industrie*, der weiteren Industrialisierung, dient. *Der russische Konsument ist letzten Endes derjenige*, der die *Industrialisierung* des Landes bezahlen muss, denn die inländische Kapitalbildung, die auf dem Wege von inneren Anleihen auch der Industrialisierung dienstbar gemacht wird, ist verhältnismässig sehr gering, und ausländische Anleihen kommen gar nicht in Betracht. Ausser den Gewinnen der Industrie wird das notwendige Kapital durch Steuern aufgebracht⁶⁾. Nicht unerwähnt darf schliesslich bleiben, dass die Aufbringung von Getreide und Lebensmitteln noch insofern auf erhebliche Schwierigkeiten stösst, als die Einzelbauern der Ablieferung zu staatlichen Höchstpreisen immer noch erheblichen Widerstand entgegensetzen. Allerdings scheint dieser Widerstand im Rückgang begriffen zu sein, und je mehr die Produktion der Kollektivwirtschaften und der Staatsgüter zunimmt, um so mehr verringert sich die Abhängigkeit der Sowjetregierung von den Einzelbauern. Die Sowjetregierung rechnet damit, dass es gelingen wird, im nächsten Jahre die Hälfte aller Bauernwirtschaften in die Kollektive einzubeziehen.

In ihrem Kampf für die Kollektivierung und gegen das Grossbauerntum, das sogenannte Kulakentum, war die Regierung *im März* dieses Jahres, infolge eines

⁶⁾ Siehe hierüber „Wirtschafts- und Sozialpolitik der Sowjetunion“ (Korrespondenz) Nr. 7, 1930.

engstirnigen und überstürzten Vorgehens der örtlichen Stellen gegen die Grossbauern und die gewaltsame Einbeziehung von Bauernwirtschaften in die Kollektive, die sogenannte Entkulakisierung, in eine *überaus kritische Lage* gekommen. Es schien, als ob der grösste Teil der russischen Landwirtschaft lahmgelegt werden würde. Die Gefahr eines sehr starken Rückganges der Feldbestellung war in diesem Frühjahr nicht zu verkennen⁷⁾. Aber diese Gefahr ist von der Sowjetregierung rechtzeitig erkannt worden, und es ist ihr gelungen, die Kollektivierung derjenigen Bauernwirtschaften, die zwangsweise erfolgt war, noch vor dem entscheidenden Stadium der Feldbestellung rückgängig zu machen bzw. zu mildern. Seitdem ist die Kollektivierung in Bahnen gelenkt worden, die, bei schrittweisem Vorgehen, unter russischen Verhältnissen wohl geeignet scheint, auf dem Gebiete der *Getreideerzeugung* günstige Ergebnisse zu zeitigen. Ich erinnere daran, was ich eingangs über die kollektivistische Grundstimmung der russischen Bauernschaft gesagt habe. Aber trotz der erfolgreichen Überwindung der Kollektivierungskrise im Frühjahr dieses Jahres kann man noch nicht behaupten, dass die Stellung der Sowjetregierung auf dem Lande sich endgültig gefestigt habe. Noch immer ist der überwiegende Teil der Bauernschaft in Einzelwirtschaften organisiert, d. h. noch nicht in den sozialistischen Sektor einbezogen. Jedoch darf die politische Bedeutung dieser Tatsache nicht überschätzt werden. Die Bauernschaft ist wohl ihrer Zahl nach von grosser Bedeutung — als politischer Machtfaktor fällt sie längst nicht so stark ins Gewicht wie die industrielle Arbeiterschaft, weil die örtliche Zerstreuung und die Unmöglichkeit, sich politisch, unbemerkt von der Regierung, zu organisieren, sich in ihrer politischen Wirksamkeit sehr stark hemmt — ein Umstand, der auch dann von grossem Belang bleiben würde, wenn tatsächlich innerhalb des grössten Teils der Bauernschaft eine sowjetfeindliche Stimmung herrschen würde. Das ist aber gar nicht der Fall.

Was nun das *industrielle Proletariat* anbelangt, so hat es in seiner *wirtschaftlichen* Lage in den letzten Jahren kaum nennenswerte Fortschritte gemacht. Der Höhepunkt war wohl schon um 1927 in dieser Beziehung erreicht worden. Seitdem bewirkten der Mangel und die Schwierigkeit der Beschaffung von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Gebrauchs, dass die Lebenshaltung des einzelnen Arbeiters bzw. der Arbeiterfamilie eine weitere Besserung nicht erfahren hat. Als Gesamtheit aber hat das industrielle Proletariat insofern doch im Laufe dieses Jahres eine grosse Förderung auch in wirtschaftlicher Beziehung erfahren, als die *Arbeitslosigkeit vollkommen verschwunden* ist.

Wenn man von der russischen Industriearbeiterschaft spricht, darf man eine Tatsache von grosser politischer Tragweite nicht übersehen: Seitdem das industrielle Proletariat im März 1917 den Umsturz vollzogen und daraufhin im Oktober des gleichen Jahres die bolschewistische Partei die Macht ergriff, hat das Proletariat einen sozialen Aufstieg in Russland erfahren, den in so kurzer Zeit die Arbeiterschaft keines anderen Landes zu verzeichnen hat. Diese Tat-

⁷⁾ Siehe meinen Aufsatz in der „Arbeit“ 1930, Heft 6, S. 372.

sache darf man nicht unterschätzen. Wohl hört man häufig sagen, dass hiermit nicht eine Diktatur *des* Proletariats, sondern *über* das Proletariat Platz gegriffen habe. Das ist ein Spiel mit Worten, das geistreich klingt, aber eines tieferen Sinnes entbehrt. Mit gleichem Recht könnte man sagen, dass der Zarismus eine Diktatur über die Adelsklasse ausgeübt hat. Wie ehemals aus dem Adel sich die Anwärter auf die höchsten Regierungsstellen rekrutierten, so jetzt aus der industriellen Arbeiterschaft. Die Zugehörigkeit zum Proletariat gewährt ein besonders hohes Mass von Ansehen und den in der Verfassung verankerten Anspruch auf eine bevorzugte Stellung im proletarischen Staat. Die Führerauslese vollzieht sich in immer steigenderem Masse innerhalb der Industriearbeiterschaft. Sie bildet mithin die soziale Basis der Sowjetregierung, sie ist Träger der neuen Gesellschaftsordnung, und es unterliegt keinem Zweifel, dass in den breitesten Schichten des russischen Proletariats zum mindesten ein vages Gefühl lebendig ist, eine Mission zu erfüllen, Wegbereiter der sozialistischen Gesellschaftsordnung zu sein. Ich erinnere in diesem Zusammenhang daran, was ich eingangs von der Opferwilligkeit und Begeisterungsfähigkeit des jugendlichen „russischen Menschen“ gesagt habe, und alle Beobachter russischer Verhältnisse, ganz gleich, welchem Parteilager sie angehören, bestätigen, dass besonders die Jugend und alle diejenigen, die etwa zehn Jahre alt waren, als der Bolschewismus zur Herrschaft gelangte, von grösster Hingabe für die Ideen und Bestrebungen der Sowjetregierung erfüllt sind. Für sie gibt es überhaupt ausserhalb dieses Ideenkreises keine anderen Ziele und Wünsche. Dass dieser Umstand für die Lebensfähigkeit dessen, was die Sowjetregierung in Russland begonnen hat, von grösster Wichtigkeit ist, wird wohl niemand bestreiten. Wer die Jugend hat, hat die Zukunft.

Das soeben Gesagte steht nun durchaus nicht im Widerspruch damit, dass die Sowjetregierung eine sehr brutale Herrschaft ausübt. Von ihrem unmenschlichen Vorgehen gegen die „Schädlinge“ und „Klassenfeinde“ gar nicht zu reden. Sie hat tatsächlich den Mut, auch die Arbeiterschaft so anzupacken, wie man das in Anbetracht ihres niedrigen Kulturniveaus wohl tun muss, um Leistungen zu erzielen. Man kann sich wohl die *Durchsetzung* des Sozialismus überhaupt nicht als Eldorado vorstellen, und ganz besonders setzt das Anfangsstadium einer neuen Gesellschaftsordnung Opferbereitschaft und eine überdurchschnittliche Kräfteanspannung voraus. Zugleich arbeitet die Sowjetregierung an der Hebung des Kulturstandes der Arbeiterklasse. Ein Gebiet, auf dem sie zweifellos bedeutende Erfolge zu verzeichnen hat, ist die Förderung der allgemeinen Bildung, die „Intellektualisierung“ der Bevölkerung. Mit Recht hat Maxim Gorki darauf hingewiesen, dass der tiefste Sinn der bolschewistischen Revolution in der inneren Wandlung von der alt-religiösen Passivität zur arbeitsbehahenden Aktivität besteht⁸⁾. Eine andere Frage ist natürlich, ob die Industriearbeiterschaft diese harte Schule jahrelang ertragen wird, ohne dass sie in ihrer wirtschaftlichen Lage eine sehr bedeutende Besserung zu verspüren bekommt. Eine

⁸⁾ Siehe H. v. Eckardt: „Russland“, S. 6.

bestimmte Voraussage, dass die russische Arbeiterschaft „durchhalten“ und nicht nur den zurzeit in der Verwirklichung begriffenen Fünfjahrplan, sondern auch noch den darauffolgenden durchführen wird, möchte ich nicht machen, trotzdem ich glaube, annehmen zu müssen, dass die psychologischen Antriebskräfte stark genug sind, um das Gelingen dieses Werkes zu gewährleisten. Und da, wo Verzagtheit oder Missstimmung Platz greifen sollte, wird zweifellos von der Sowjetregierung wirkungsvoll nachgeholfen werden, denn dazu hat diese Regierung Machtmittel wie keine andere. Am stählernen Willen der führenden Personen ist gar nicht zu zweifeln. In der *Roten Armee* besitzt sie ein Instrument, das sie zur Aufrechterhaltung ihrer Macht, allerdings mit grosser Vorsicht, sich nicht scheuen wird, nötigenfalls zu gebrauchen. Bisher hat sie es gegen Industriearbeiter noch niemals einsetzen müssen. Gegen die russische Bauernschaft übrigens auch nicht; wohl aber gegen fremdstämmige Gebiete, in denen, wie z. B. im Kaukasus, eine ihr feindliche Regierung an der Macht war. Es hat zwar innerhalb der Roten Armee auch zeitweilig oppositionelle Stimmungen gegeben, als die Sowjetregierung mit besonderer Brutalität gegen die sogenannten Grossbauern vorging. Aber die geschickte Einbeziehung der Rekruten in den kommunistischen Ideenkreis macht ein erneutes Umsichgreifen solcher Stimmungen sehr unwahrscheinlich. Zu allem kommt noch hinzu, dass kein Mensch in den Städten Russlands besser gekleidet, beschuht und genährt ist als die Angehörigen der Roten Armee. Ferner muss immer wieder daran erinnert werden, dass die Kommunistische Partei keine politische Partei im westeuropäischen Sinne ist, sondern in ihrem ganzen Aufbau einem Orden gleicht. Eine solche Organisation vermag sehr viel. Alle ihre Mitglieder sind auf Gedeih und Verderb miteinander verbunden, der Zusammenbruch ihres Werkes würde den Tod jedes kommunistischen Parteimitgliedes bedeuten. Die Erfahrungen während des Bürgerkrieges lassen daran gar keinen Zweifel. Ein starkes Gefühl der ideellen Zusammengehörigkeit und das Bewusstsein, eine weltgeschichtliche Mission zu erfüllen, wird sie stets zu den grössten Leistungen anspornen. Schliesslich ist, was uns Westeuropäer natürlich mit einem Grauen erfüllen muss, das Land von einem Netz politischer Agenten, der Agenten der staatlichen politischen Polizei, überzogen. Diese GPU. ist übrigens keine Erfindung der Sowjetregierung: Seitdem der Absolutismus in Russland nach Niederringung der feudalen Gewalten sich durchgesetzt hat, also mit einigen Unterbrechungen seit Johann IV. (gest. 1584), hat jede russische Regierung sich eines solchen Instrumentes gegen den „inneren Feind“ bedient. Die Namen haben gewechselt, das Wesen dieses Instituts ist stets das gleiche geblieben. — Ja, mit Demokratie hat das zweifellos nicht das mindeste zu tun, und es ist grundfalsch, wenn die deutschen Kommunisten glauben, dass in Westeuropa die sozialistische Gesellschaftsordnung mit ähnlichen Mitteln und Methoden erzwungen und durchgesetzt werden könnte. Aber ebenso unbegründet ist die Schlussfolgerung, dass, wie z. B. Karl Kautsky⁹⁾ behauptet, das „wahnwitzige Experiment nicht anders enden kann als mit einem furchtbaren Zusammenbruch“. Solche Prophezeiungen sind zum mindesten

⁹⁾ „Der Bolschewismus in der Sackgasse.“

überaus „kühn“ und voreilig und tragen der eigentümlichen geistigen Atmosphäre, in der sich die gegenwärtigen Dinge in Russland abspielen, gar keine Rechnung. Dass die Methoden der Sowjetregierung unser sittliches Empfinden verletzen, schliesst doch logischerweise nicht aus, dass sie ihre Bestrebungen zu einem Enderfolg führen wird, ein Enderfolg, der etwa so aussehen könnte: Eine bisher nie erreichte wirtschaftliche Auswertung der riesigen natürlichen Reichtümer und Kräfte eines Landes, das ein Sechstel der Erdoberfläche umfasst, und damit eine Reichtumsvermehrung, die das russische Volk in dieser Beziehung den westeuropäischen Völkern nicht nur angleicht, sondern es über Westeuropa hinaushebt. Eine im wesentlichen krisenlose Wirtschaft, die natürlich nur im Rahmen eines riesigen Wirtschaftsgebietes wie Russland überhaupt ins Auge gefasst werden kann, und die auch bei bester Wirtschaftsorganisation von natürlichen Faktoren, wie dem jeweiligen Ernteausschlag, abhängig bleibt. Wenn das erreicht werden sollte, so kann man wohl mit Sicherheit sagen, dass dann die Geschichte der Sowjetregierung für alle ihre Härten und Grausamkeiten Amnestie erteilen wird.

Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass Ansätze zu einer solchen Auswertung der russischen Naturkräfte bereits in recht grossem Massstab vorhanden sind, und wenn ich vorhin darüber gesprochen habe, dass die Industrialisierung von den breiten Käufermassen grosse Opfer fordert und die zurzeit bestehenden Schwierigkeiten in der Beschaffung von Lebensmitteln und Gegenständen des täglichen Gebrauchs in den Städten nicht geeignet sind, die Stimmung zu heben, so kann andererseits nicht bestritten werden, dass gegen die Vorkriegszeit die Lebenshaltung der breiten Massen eine sehr erhebliche Förderung erfahren hat. Das geht ganz eindeutig aus folgendem hervor: In einem Volk, das immer mehr verelendet und verkümmert — wie die grundsätzlichen Gegner der Sowjetregierung nicht müde werden, von der russischen Bevölkerung zu behaupten, muss die allgemeine Sterblichkeit und die Kindersterblichkeit zunehmen. Das ist in Sowjetrussland ganz und gar nicht der Fall. Die *Kindersterblichkeit* z. B. hat sich gegen die Vorkriegszeit *in Moskau um die Hälfte verringert*. Sie betrug 1910 27,1 pro Tausend Geburten und war 1927 auf 13,5 pro Tausend gesunken, in Charkow von 24,2 auf 11 pro Tausend, in Minsk von 22,8 auf 12,6 pro Tausend¹⁰⁾. Auch die durchschnittliche Lebensdauer hat sehr stark zugenommen. Die allgemeine Gesundheitspflege ist unvergleichlich besser als in der Vorkriegszeit. Infolgedessen ist bei gesunkener Sterblichkeit und nur sehr geringer Abnahme der Geburtenhäufigkeit die natürliche Bevölkerungszunahme heute eine sehr viel höhere als in der Vorkriegszeit. — Die Russen sind das sich am schnellsten vermehrende Volk Europas.

¹⁰⁾ Siehe über die natürliche Bevölkerungsbewegung: „Statistit. Sprawotschnik“ 1928 oder „Annuaire Statist. des grandes villes“ 1927. Auch „Iswestija“, Nr. 307, 1930.

Rundschau der Arbeit

Sozialpolitische Chronik

Franz Spliedt.

Entwicklung des Arbeitsmarktes.

In Ergänzung der Übersicht über die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den Jahren 1929/30¹⁾ bringen wir nachstehend die Zahlen für die ersten 2½ Monate 1931:

	Zahl der Arbeit-suchenden auf den Arbeits-ämtern	Zahl der Unterstützten (in Tausend)			Von je 100 Gewerkschafts-mit-gliedern waren voll erwerbslos
		In der Arbeits-losen-ver-siche-rung	In der Krisen-für-sorge	als Wohl-fahrts-er-werbs-lose	
Anfang Jan.	4,357	2,155	667	—	31,8
„ Febr.	4,894	2,555	811	875	34,5
Mitte Febr.	4,991	2,602	861	—	—

Ende Februar waren 4 972 000 Arbeit-suchende eingetragen. Mitte Februar war die Fünf-Millionen-Marke fast erreicht, das Ansteigen hatte sich verlangsamt, und die zweite Februarhälfte hat ein geringes Nach-lassen (um etwa 19 000) gebracht, so dass der Höhepunkt erreicht zu sein scheint. Die Hoffnung auf eine erheblichere Entlastung im Frühjahr ist jedoch gering. Die land-wirtschaftlichen Bestellungsarbeiten werden zwar zahlreiche Arbeitslose absorbieren. Jedoch sind die Bestellungsarbeiten trotz des späten Winters bereits recht weit voran, so dass, selbst wenn gerechnet wird, dass in-folge Senkung des Ausländerkontingents 60 000 bis 70 000 ausländische Wander-arbeiter weniger verfügbar sein werden, die Landwirtschaft den Arbeitsmarkt nicht allzu stark entlasten wird. Hoch- und Tiefbau werden nur gering in Bewegung kommen, da aus den bekannten Gründen Industriebauten und öffentliche Bauten nur sehr beschränkt durchgeführt werden und der Wohnungsbau stark gedrosselt ist. Für die *Konjunkturberufe* zeigen sich noch keinerlei Besserungssymptome, im günstigsten Falle dürfte der Tiefpunkt erreicht sein. Es spricht sogar eine Reihe von Anzeichen

für eine noch weitere Verschlechterung der Markt-lage. Der Produktionsindex (1928 = 100) hat sich bis Januar 1931 auf 70,9 ge-senkt. Hat sich auch die Verschlechterung in den letzten Wochen verlangsamt, so ist ein Umschwung oder auch nur Stillstand zurzeit noch nicht erkennbar. Vom *Export* her droht auch eine Verschlechterung. Im ganzen muss befürchtet werden, dass trotz *saisonaler* Entlastung die nächsten Monate noch eine Arbeitslosigkeit von rund vier Millionen Arbeitslosen zeigen werden.

Der Arbeitsmarkt im Ausland.

England: Die Arbeitslosigkeit in England steigt weiter. Ende Januar 1931 waren 21,5 v. H. der gegen Arbeitslosigkeit Ver-sicherten arbeitslos, gegen 20,2 v. H. Ende Dezember 1930 und 12,4 v. H. Ende Januar 1930. — *Frankreich:* Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in Frankreich ist schwer zu beurteilen, weil exakte Zahlen fehlen. Aus den spärlich vorliegenden Zahlen ergibt sich jedoch, dass auch Frank-reich nicht ganz von der Krise verschont bleibt. Die Zahl der aus Arbeitslosenkassen Unterstützten ist auf 32 000 bis 34 000 ge-stiegen. Nach einer Ende Januar in den Betrieben mit mehr als 100 Beschäftigten durchgeführten Zählung ist die Gesamt-belegschaft um etwa 350 000 zurückgegangen. Die Zahl der Kurzarbeiter wird in einigen Angaben auf etwa eine Million geschätzt, jedoch scheint das Mass der Arbeitszeit-verkürzung im Durchschnitt nur gering zu sein (es wird ein Zeitausfall durch Kurz-arbeit von 3 v. H. geschätzt). Zu einem auch nur entfernt annähernden Umfang der Arbeitslosigkeit wie in England oder Deutschland kann es in Frankreich nicht kommen. Die grosse Zahl der beschäftigten *Ausländer* bietet schon allein durch Rück-gang der Zuwanderung ein automatisch wirkendes Ventil. Hier handelt es sich um überraschend grosse Zahlen. Nach einer 1926 durchgeführten Zählung (erst neuer-dings bekanntgeworden) waren 1926 in Frankreich 2,4 Millionen Ausländer be-

¹⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1930, Heft 12, S. 841.

schäftigt (1921 = 1,5 Millionen). Da der zurzeit feststellbare Einreiseüberschuss seit 1926 etwa 325 000 betrug, dürften Ende des Jahres 1930 etwa 2,7 Millionen Ausländer beschäftigt gewesen sein. In letzter Zeit ist ein Überwiegen der Rückwanderung zu beobachten. Die französischen Behörden sind bemüht, den Zuzug möglichst abzusperren. Dadurch wird auch die Abwanderung deutscher Arbeitskräfte nach Frankreich, die im Jahre 1930 durch gegenseitige Vereinbarung (Vermittlung nach Elsass-Lothringen) etwas in Fluss gekommen war, wieder in Frage gestellt. — *Vereinigte Staaten von Amerika*: Es besteht mangels einwandfreier Zahlen noch eine Unklarheit über die Zahl der Arbeitslosen, sie dürfte sich zurzeit um etwa 7 bis 7½ Millionen bewegen. Der Beschäftigungsindex (1926 = 100) ist weiter gesunken bis Dezember 1930 auf 75,1, ebenso der Produktionsindex (1923/25 = 100) allgemein auf 80, im Bergbau auf 92.

Angriffe auf Tarifrecht und Schlichtungswesen.

Der Angriff der Arbeitgeber auf das Lohnniveau ist begleitet von einem Angriff auf das Tarifrecht und das Schlichtungswesen. Aus den parlamentarischen Verhandlungen ist bekanntgeworden, dass die Arbeitgeber wiederholt von der Reichsregierung begehren, das amtliche Schlichtungswesen (Schiedsspruch — Verbindlicherklärung — Zwangstarif) mindestens für eine Zeitlang zu suspendieren. Sie forderten, dass der „politische“ durch den „wirtschaftlichen“ Lohn abgelöst werde. Zugleich fordern sie: Abänderung des Tarifrechts. Der Tarifvertrag binde den Lohn zu schematisch. Verlangt wird eine Änderung des Tarifrechts, die eine „Auflockerung“ und „genügende Elastizität“ ermögliche. Diese Grundsätze sind auch vielfach publizistisch vertreten, ohne dass bestimmte Abänderungsvorschläge unterbreitet wurden. Tatsächlich kann der Tarifvertrag in seinen Bestimmungen jede nötige „Elastizität“ innerhalb der von den Tarifparteien ver-

einbarten Grenzen gewähren. Es wäre also lediglich eine Frage der Tarifgestaltung im einzelnen. Die Arbeitgeber wollen jedoch das Tarifrecht als solches angreifen, seine „Unabdingbarkeit“ beseitigen und jederzeit berechtigt sein, entgegen den Bestimmungen des *laufenden Tarifvertrags* Lohn- und Arbeitsbedingungen rechtsverbindlich abweichend zu regeln. Jeder Eingriff in den Rechtscharakter des Tarifvertrags, der eine derartige „Elastizität“ ermöglicht, bedeutet Vernichtung des Tarifvertrages überhaupt. — Der Arbeitsminister hat in den parlamentarischen Verhandlungen betont, dass die Reichsregierung entschlossen sei, das bestehende Schlichtungs- und Tarifrecht hochzuhalten. Aber diese Erklärungen sind verklausuliert und unklar. Der Reichsarbeitsminister hat davon gesprochen, dass man den „Kern“ des Schlichtungs- und Tarifrechtes erhalten müsse und dass man gewisse Schlacken beseitigen könne. Bei anderer Gelegenheit sprach er von der Notwendigkeit, diese Einrichtungen zu erhalten, wobei man allerdings nicht an eine *hundertprozentige* Erhaltung zu denken brauche. Was ist „Kern“? Wieviel Prozent sind abbaumöglich? Jeder Eingriff in das Tarifrecht lässt das Rechtsgebäude des Tarifvertrages zusammenstürzen; es gibt daher ebenso wenig einen Kern, den man aus Schlacken herauschälen könnte, wie es einen teilweisen Abbau geben kann. Schlichtung und Tarifrecht können nur entweder erhalten oder vernichtet werden.

Lohnabbau.

Eine Zusammenstellung der Ende Dezember 1930 geltenden Tariflöhne²⁾ ergibt, dass die *Tariflöhne* bis Ende 1930 im Durchschnitt noch stabil geblieben waren. Der für eine Reihe typischer Orte errechnete Durchschnittslohn für männliche Vollarbeiter betrug 107,6 Pf. gegen 107,1 Pf. Ende 1929. Einbrüchen in einigen Berufen standen noch im Laufe des Jahres eingetretene geringe Erhöhungen gegenüber. Um so einschneidender war die bereits seit Ende 1929 ein-

²⁾ Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1931, Heft 8, S. 123.

setzende Senkung der übertariflichen Verdienste. Das Ausmass lässt sich zurzeit mangels statistischer Unterlagen nicht bestimmen. Stichproben in einzelnen Berufen ergeben Senkungen um 8 bis 10 v. H. des Lohnes. Der gegen Ende des Jahres 1930 einsetzende Sturm auf die Tariflöhne konnte sich erst in den ersten Wochen des Jahres 1931 auswirken. Die im Januar/Februar gefällten Schiedssprüche bewegen sich zwischen etwa 5 und 8 v. H. Abbau des bisherigen Tariflohnes, der Durchschnitt dürfte bei etwa 6 bis 7 v. H. liegen. Unverkennbar entspricht diese Schlichterpraxis der Intention der Reichsregierung, das deutsche Lohnniveau zunächst generell um rund 6 v. H. zu senken, wie auch die Gehälter der Beamten um 6 v. H. gekürzt wurden. In welchem Umfang dieser Abbau der Tariflöhne zurzeit schon durchgeführt ist, ist zahlenmässig im Augenblick nicht feststellbar. Im Bergbau z. B. wurden im Januar die Löhne schwankend zwischen 3,4 v. H. (Kupferbau Mansfeld, der bereits im Vorjahre erhebliche Reduktion erfahren hat) und 7 v. H. abgebaut mit der Wirkung, dass für 403000 Bergarbeiter ein monatlicher Lohnausfall von rund 4620000 RM. eintrat. Die Reichsregierung ist unverkennbar gewillt, diese Lohnabbauwelle im Wege des amtlichen Schlichtungsverfahrens die gesamte Wirtschaft, soweit die Löhne tarifvertraglich geregelt sind, durchlaufen zu lassen. In den Fällen, wo bisher Löhne vereinbart waren, die den Lohndurchschnitt stärker überragen, wie z. B. im Baugewerbe, hat der Arbeitsminister unzweideutig zu erkennen gegeben, dass ein erheblich über 6 v. H. hinausgehender Lohnabbau erfolgen müsse und werde. Die Arbeitgeber haben erklärt, dass der so durchgeführte Lohnabbau nicht genüge. Sie drohen eine neue Offensive an mit dem Ziel, der ersten Lohnabbauwelle eine zweite folgen zu lassen. Um einen stärkeren, eventuell auch aussertariflichen Abbau zu erzwingen, wurden zum Teil Betriebsstillegungen, die infolge des Einschumpfens des Absatzes notwendig geworden waren, als durch die hohe Lohn-

lage veranlasst hingestellt und die Fortführung der Betriebe bei stark reduziertem Lohn angeboten (z. B. Hütte Meiderich-Duisburg). — Ob und inwieweit die Reichsregierung zurzeit bereits gewillt ist, über die bisherigen Tariflohnsenkungen hinaus im Wege des Schlichtungsverfahrens noch weitere Senkungen zu erzwingen, ist noch undurchsichtig. Offiziell ist solche Absicht ebenso geleugnet wie auch die Gerichte über einen bevorstehenden zweiten Abbau der Beamtengehälter. — Wiewenig ein Lohnabbau geeignet ist, die Absatzmöglichkeit deutscher Ware auf dem Weltmarkt zu steigern, zeigt die Tatsache, dass der deutsche Lohnabbau bereits das Signal für die *englische Industrie* war, auch ihrerseits eine Lohnabbauaktion grösseren Ausmasses einzuleiten. Gleiche Tendenzen zeigen sich neuerdings auch in *Frankreich*.

Bauarbeiterlöhne.

In „Wirtschaft und Statistik“ 1931, Heft Nr. 4, wird das Gesamtergebnis der amtlichen Lohnerhebung im *Baugewerbe* veröffentlicht, das infolge der zurzeit strittigen Tarifregelung im Baugewerbe und bei den in der Öffentlichkeit oft zitierten „märchenhaften“ Bauarbeiterlöhnen besondere Beachtung verdient. Der im August 1929 durchgeführten Erhebung liegen die Angaben für 228104 Bauarbeiter zugrunde. Davon sind 51,7 v. H. Facharbeiter (Maurer, Zimmerer, Maler und Dachdecker), 26,7 v. H. Bauhilfsarbeiter und 18,1 v. H. Tiefbauarbeiter. Der Rest mit 3,5 v. H. der erfassten Arbeiter sind angelernte Arbeiter des Beton- und Zementbaues. Ob das im August 1929 ermittelte Lohnniveau sich mit dem derzeitigen deckt, ist fraglich. Es ist anzunehmen, dass die überaus ungünstige Lage des Baumarktes und Massenarbeitslosigkeit der Bauarbeiter im Jahre 1930 bereits einen starken Druck auf die übertariflichen Löhne und die Akkordbemessungen ausübten. Dies um so mehr, als die tatsächlichen Löhne im Jahre 1929 insbesondere bei den Maurern die Tariflohnsätze zum Teil erheblich überschritten. Diese seit der Er-

hebung eingetretene, allerdings im Augenblick nicht exakt messbare Lohnsenkung muss bei der Würdigung der Ergebnisse der Erhebung beachtet werden. Die Kritik hat auf eine weitere *Fehlerquelle* hingewiesen: Der Lohndurchschnitt für *Maurer* erscheint dadurch unnatürlich nach oben gedrängt, dass drei Orte (Hamburg, Berlin, Chemnitz) mit im übrigen Reich ungewöhnlich hohen Akkordverdiensten ein viel zu hohes Gewicht in der Erhebung haben. Von 69239 Lohnangaben für Maurer entfallen allein 13746, d. i. ein Viertel, auf diese drei Städte, wo gerade zur Zeit der Erhebung (der Monat August) Hochkonjunktur für *Akkordmauerei* ist und vorübergehend unnatürlich hohe Löhne entstehen lässt. Diese Akkordmauerei hat in der Statistik ein viel zu hohes Gewicht erhalten. — Die Statistik gliedert die Ergebnisse auf nach Maurern, Zimmerern, Bauhilfs- und Tiefbauarbeitern und nach 4 Ortsklassen: Grossstädte (Berlin, Hamburg, München, Chemnitz), Mittelstädte (40 Orte), Kleinstädte (73 Orte) und unterste Lohnklasse.

tagesverdienste (einschliesslich aller Zuschläge).

Männliche Arbeiter über 19 Jahre	Insgesamt	Grossstädte			Mittelstädte	Kleinstädte	Unterste Ortsklassen
		Insgesamt	darunter				
			mit Maurer-Akk.-Tarif.	sonstige			
Durchschnittliche Tagesarbeitszeit insgesamt (Std.)							
Maurer ...	8,00	7,93	7,79	8,00	8,13	8,03	8,11
Zimmerer .	8,06	7,97	7,90	8,03	8,20	8,05	8,46
Bauhilfsarb.	8,18	8,15	8,07	8,21	8,28	8,15	8,32
Tiefbauarb.	8,51	8,34	8,16	8,48	8,82	8,35	8,83
darunter mit Zuschlag bezahlte Mehr- u. Überstunden							
Maurer ...	0,03	0,14	0,02	0,05	0,03	0,03	0,01
Zimmerer .	0,08	0,07	0,06	0,09	0,05	0,03	0,08
Bauhilfsarb.	0,10	0,11	0,10	0,12	0,06	0,06	0,04
Tiefbauarb.	0,18	0,17	0,14	0,19	0,08	0,07	0,11
Durchschnittl. Bruttotagesverdienste in Reichsmark							
Maurer ...	11,72	13,53	17,31	11,25	10,14	9,84	8,25
Zimmerer .	11,27	12,22	13,56	11,04	9,98	9,76	8,47
Bauhilfsarb.	9,38	9,97	10,71	9,39	8,62	8,33	6,96
Tiefbauarb.	8,26	8,78	9,25	8,41	7,99	7,42	6,73

Es zeigt sich, dass die Löhne auch der Facharbeiter keineswegs so hoch sind, wie in der Öffentlichkeit oft angenommen; dabei muss beachtet werden, dass im Bauberuf selbst bei regulärer Beschäftigung vielfacher Einnahmeausfall eintritt (Wechsel der Baustelle, Regentage usw.). Beim Akkordlohn des Maurers in den Grossstädten (Durchschnitt 2,20 RM. pro Stunde) muss beachtet werden, dass hier Arbeitsleistungen und Arbeitstempo zugrunde liegen, die ganz ungemein gesteigert sind. Die Akkordarbeit ist meist ein „Arbeiten“ überhaupt nicht mehr, sondern nur noch ein „Schuft“. Der Lohnanteil der Bauarbeiter an den Gesamtbaukosten ist daher auch sehr stark gefallen. Die Löhne in den übrigen Ortsgruppen sind keineswegs besonders hoch. Die Löhne der Tiefbauarbeiter bleiben, wenn man von den Akkordlöhnen in den vier Grossstädten abieht, unter 1,— RM. — Das Statistische Reichsamt versucht auch einen Vergleich mit Höhe und Wert der Vorkriegslöhne durchzuführen, wobei die Verschiebung der Lebenshaltungskosten (August 1929 = 154)

Männliche Arbeiter über 19 Jahre	Insgesamt	Grossstädte			Mittelstädte	Kleinstädte	Unterste Ortsklassen
		Insgesamt	darunter				
			mit Maurer-Akk.-Tarif.	sonstige			
Durchschnittlicher Stundenverdienst in Pfennigen							
Maurer ...	145,5	169,3	220,3	139,3	123,7	121,8	101,3
Zimmerer .	138,6	151,9	169,4	136,7	121,2	120,7	99,4
Bauhilfsarb.	113,4	122,3	130,8	113,2	103,0	101,0	83,1
Tiefbauarb.	95,5	105,7	110,5	97,8	89,8	88,3	75,7
Durchschnittlicher Tariflohnsatz in Pfennigen							
Maurer ...	130,4	140,0	151,4	133,3	121,5	119,5	99,5
Zimmerer .	132,8	142,6	151,7	134,5	120,0	119,0	98,0
Bauhilfsarb.	110,0	116,1	123,5	110,5	100,6	99,6	81,3
Tiefbauarb.	91,5	98,8	104,1	94,8	87,6	87,3	72,2
Stundenverdienst in v. H. des Tariflohns							
Maurer ...	111,6	120,9	145,5	104,5	101,8	101,9	101,8
Zimmerer .	104,4	106,5	111,7	101,6	101,0	101,4	101,4
Bauhilfsarb.	103,1	104,0	105,9	102,4	102,4	101,4	102,2
Tiefbauarb.	104,4	104,5	106,1	103,2	102,5	101,1	104,8

Eine zweite Tabelle zeigt Umfang der Arbeitszeit und die durchschnittliche Brutto-

nach dem Reichsindex berechnet ist. Die Berechnung berücksichtigt in einer zweiten Zahlenreihe die erhöhten Steuern und Sozialbeiträge.

Die durchschnittlichen Tagesverdienste vom August 1929 betragen in v. H. der *Vorkriegstagesverdienste*:

Berufsart	Vor		Nach	
	Abzug der Lohnsteuer und der Versicherungsbeiträge der Arbeitnehmer			
Alle Erhebungsorte mit mehr als 25000 Einwohnern				
Maurer.....	126,6			120,8
Bauhilfsarbeiter.....	123,4			117,2
Tiefbauarbeiter.....	115,1			108,7

darunter Grossstädte mit mehr als 100000 Einwohnern

Maurer.....	128,3			122,1
Bauhilfsarbeiter.....	122,1			116,1
Tiefbauarbeiter.....	114,0			108,7

Grossstädte mit Maurer-Akkordtarifen

Maurer.....	141,9			134,1
Bauhilfsarbeiter.....	126,6			119,1
Tiefbauarbeiter.....	115,1			108,6

Sonstige Grossstädte

Maurer.....	115,5			110,2
Bauhilfsarbeiter.....	116,9			111,7
Tiefbauarbeiter.....	112,8			106,8

Mittelstädte mit mehr als 50000 bis 100000 Einwohnern

Maurer.....	115,4			110,9
Bauhilfsarbeiter.....	121,5			116,4
Tiefbauarbeiter.....	118,4			111,1

Kleinstädte mit mehr als 25000 bis 50000 Einwohnern

Maurer.....	118,3			112,9
Bauhilfsarbeiter.....	122,4			116,3
Tiefbauarbeiter.....	120,5			114,8

Auch hier zeigt sich wieder, wenn von der Akkordarbeit abgesehen wird, dass der Realwert der Bauarbeiterlöhne keineswegs so ungewöhnlich stark gestiegen ist, wie die Bauarbeitgeber zur Rechtfertigung ihrer unsinnigen Forderungen auf Lohnabbau glauben machen wollen.

Vergleicht man mit den Bauarbeiterlöhnen den monatlich ermittelten Durchschnitt für die tarifmässigen Löhne gelernter und ungelernter Arbeiter aus einer Reihe typischer Berufe, so erscheinen erstere nicht exorbitant hoch, zumal der letztere Lohndurchschnitt nur die *Tariflöhne*, ohne etwaige Überbezahlung, berücksichtigt.

Durchschnittliche tarifmässige Löhne gelernter und ungelernter Arbeiter³⁾.

Anfang des Monats	Stundenlöhne in Pfennigen							
	Gelernte Arbeiter				Ungelernte Arbeiter			
	1927	1928	1929	1930	1927	1928	1929	1930
Januar...	93,5	101,6	108,5	111,9	67,1	75,2	81,2	84,0
März....	94,3	102,1	108,6	111,9	67,7	75,6	81,4	84,0
Mai.....	98,6	106,3	111,2	111,9	72,7	78,8	83,4	84,0
Juli.....	99,5	106,6	111,4	111,9	72,9	79,1	83,7	84,0
Septemb..	99,7	106,7	111,5	—	73,1	79,7	83,7	—
Novemb..	100,9	107,6	111,8	—	74,1	80,4	83,9	—

Arbeitszeit.

Der Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes hat wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, durch Verkürzung der Arbeitszeit der Arbeitslosigkeit entgegenzutreten. Auf seiner Tagung am 12. und 13. Oktober 1930 verlangte er die Einführung der gesetzlichen 40-Stunden-Woche und Beschränkung der Überarbeit auf wirklich dringende Fälle⁴⁾. Die geforderte Arbeitsstreckung hat sich bisher nur zögernd durchgesetzt, weil sie auf starken Widerstand der Arbeitgeber stiess. Sie stört ihren Kampf um die Lohnsenkung, weil die um einen Tag verkürzte Arbeitswoche keinen Raum für die geforderte Senkung des Stunden- oder des Akkordlohnes lässt. Wenn auch die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände und auch einzelne Unterverbände erklärten, dass Kurzarbeit nach Massgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen Betriebes vertretbar sei und den Einzelfirmen keinerlei Hindernisse bereiten würden, so verhinderte doch die Lohnabbapsychose eine stärkere Arbeitsstreckung. Wohl hat in den letzten

³⁾ „Vierteljahrshefte für Konjunkturforschung.“ Gewogene Durchschnittslöhne für Vollarbeiter der höchsten tarifmässigen Altersstufen der einzelnen Gewerbezüge einschliesslich der sozialen Zulagen für die Ehefrau und zwei Kinder, soweit sie gezahlt wurden. Berücksichtigt sind die Gewerbezüge: Bergbau, Metallindustrie, chemische Industrie, Baugewerbe, Holzgewerbe, papiererzeugende Industrie, Buchdruckgewerbe, Textilindustrie, Brauindustrie, Süss-, Back- und Teigwarenindustrie, Kartonagenindustrie und Reichsbahn.

⁴⁾ Vgl. „Die Arbeit“ 1930, S. 842 ff.

Wochen eine Reihe von Grossbetrieben die Arbeitszeit verkürzt (Berliner Elektroindustrie, Zigarettenindustrie, Chemie, Gemeindeverwaltungen u. a.), aber das *Gesamtresultat* bleibt noch gering. Die Feststellungen der Gewerkschaften über die Entwicklung der Kurzarbeit zeigten bis Ende Januar keine entscheidende Wendung zu einer allgemeinen Kurzarbeit. Von Ende August 1930 mit damals knapp 3 Millionen Arbeitslosen bis Ende Januar 1931 mit fast 5 Millionen Arbeitslosen ist die Zahl der kurzarbeitenden Gewerkschaftsmitglieder nur von 14,2 v. H. auf 18,8 v. H. gestiegen.

	Von je 100 Gewerkschaftsmitgliedern waren Ende					
	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan.
voll erwerbslos.	22,0	22,8	24,0	26,3	31,8	34,5
kurzarbeitend...	14,2	14,5	14,8	15,6	16,3	18,8
voll beschäftigt.	63,8	62,7	61,2	58,1	51,9	46,7
Durchschnittliche Kürzung der Arbeits- woche in Std. (Schätzung) . . .	14,0	14,2	14,0	14,0	14,6	14,2

Der Bundesausschuss hat daher auf seiner Tagung am 10. März 1931 seine Forderung noch dringlicher wiederholt und „eine *dauernde* Verkürzung der Arbeitszeit“ gefordert, „um die Arbeitsgelegenheit selbst bei besserer Konjunktur auf alle vorhandenen Arbeitskräfte gerecht zu verteilen“. Gefordert wird schnellste Vorlage eines neuen Arbeitszeitgesetzes, „das den Erfordernissen der Zeit entsprechend die regelmässige Arbeitswoche auf fünf Tage oder 40 Stunden beschränkt“. — Die Reichsregierung resp. der Reichsarbeitsminister zeigt keinerlei Neigung, diesen Forderungen entsprechend eine Abänderung des Arbeitszeitgesetzes vorzuschlagen. Im Bann des Gedankens, dass der Lohnabbau eine wirtschaftspolitische Notwendigkeit darstelle, und besorgt, dass eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung den Lohnabbau hemme, will die Regierung anscheinend Zeit gewinnen und die Lohnabbauwelle zunächst „auslaufen“ lassen. Sie glaubt, die Verständigung den Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen überlassen zu sollen. Die amtlichen Schlich-

tungsorgane versagten daher bezüglich der Arbeitszeit bis in die letzten Tage. Bei zunächst noch weiterlaufendem Manteltarif konnte gelten, dass das Schlichtungsorgan nicht in einen laufenden Tarifvertrag ändernd eingreifen darf. Aber sie versagten die moralische Hilfe und scheuten den Eingriff in die Arbeitszeit selbst dort, wo die zur *Neuregelung* stehenden Arbeitszeitbedingungen noch eine über 48 Stunden hinausgehende Arbeitszeit zuließen. — Dem Vernehmen nach gedenkt das Arbeitsministerium vorderhand einzig, die bestehende Arbeitszeitverordnung dahingehend abzuändern, dass die regelmässige Überschreitung der 48 - Stunden - Woche etwas eingeschränkt wird. Gedacht ist an eine Beseitigung des § 5 der Arbeitszeitverordnung, der es zulässt, durch tarifvertragliche Vereinbarung die Regelarbeitszeit bis auf zehn Stunden täglich auszuweiten. Eine solche Regelung könnte in keiner Weise befriedigen. Nicht nur, dass die 48stündige Arbeitszeit unangetastet bliebe; nach wie vor bliebe sogar ihre regelmässige Übertretung bei Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, für betriebstechnische Vorarbeiten usw. möglich. Bestehen bliebe auch die Befugnis der Aufsichtsbehörden, von Amts wegen eine zehnstündige Regelarbeitszeit zuzulassen. Könnte eine schnell entschlossene Beseitigung des § 5 der Arbeitszeitverordnung, der baldigst eine weiter gehende gesetzliche Verkürzung der Arbeitszeit bis auf 40 Stunden folgen würde, befriedigen, so unmöglich ist für die Gewerkschaften eine Revision der Arbeitszeitverordnung, die nur das Recht der tarifvertraglichen Arbeitszeitverlängerung beseitigt. — Anscheinend ist auch für die „Gutachterkommission“ (siehe besonderen Abschnitt) die Arbeitszeit ein „zu heisses“ Eisen. Soweit bekanntgeworden: auch dort nur der Vorschlag einer Eindämmung der über 48 Stunden hinausgehenden Arbeitszeit, verbunden mit vielen Kautelen, die praktisch gestatten würden, in zahlreichen Fällen 60 Stunden arbeiten zu lassen. — Die preussische Regierung hat in einem Pro-

gramm zur Arbeitsbeschaffung vorge schlagen, das Recht zu weiteren Entlassungen davon abhängig zu machen, dass zuvor die Arbeitszeit im Betrieb auf mindestens 40 Stunden verkürzt ist. Der Haushaltsausschuss des Preussischen Landtags beschloss, die preussische Regierung möge bei der Reichsregierung auf die Einführung der gesetzlichen 40-Stunden-Woche drängen. Die sozialdemokratische Fraktion des Reichstags hat gleichfalls einen Antrag eingebracht, der die 40-Stunden-Woche fordert. Auch der *Gewerkschaftsring* hat dem Reichstag einen Entwurf zu einem *Arbeitszeitnotgesetz* eingereicht. Der Entwurf basiert auf folgendem: Der Arbeitsminister kann, nach Anhörung des Reichswirtschaftsrats und des Verwaltungsrats der Reichsanstalt, die Arbeitszeit für *bestimmte Gewerbe* auf unter 8 resp. 48 Stunden begrenzen. Während der Geltung einer solchen Anordnung treten § 5 und 6 der Arbeitszeitverordnung ausser Kraft; eventuelle tarifliche Bestimmungen oder behördliche Genehmigungen verlieren ihre Gültigkeit. Diese an sich völlig unzulänglichen Vorschläge werden noch weiter bis zur Wesenslosigkeit eingeschränkt, als die Anordnungen *nicht* ergehen können, wenn „volkswirtschaftliche oder sonstige Gründe dem entgegenstehen“. (Schwammiger geht's nicht mehr.) Der einzelne Betrieb soll ausgenommen werden können, wenn „zwingende Gründe finanzieller oder betriebstechnischer Art die Herausnahme erforderlich machen“. Das ist nicht einmal mehr „weisse Salbe“.

Die Erkenntnis, dass die furchtbare Entwicklung des Arbeitsmarktes weitgehend bedingt ist durch die stürmische technische und betriebswirtschaftliche Rationalisierung, wird allgemeiner und dementsprechend in der öffentlichen Diskussion die Anschauung verbreiteter, dass durch eine weitgehende Arbeitsstreckung das Heer der Arbeitslosen aufzulockern unausweichlich ist. Auch in *führenden industriellen Kreisen* gewinnt die Auffassung Raum, dass die Arbeitszeitverkürzung im

Augenblick das einzige sofort wirksame Mittel ist, grössere Massen von Arbeitslosen, bei allgemeiner Durchführung mindestens 600 000 bis 700 000, wieder in die Produktion einzureihen. Wiederholt tritt auch in der öffentlichen Diskussion die Anregung auf, die Belegschaften der einzelnen Werke wechselschichtig längere Zeit aussetzen zu lassen, um so den längerfristig Arbeitslosen wieder Gelegenheit zur Arbeit zu geben. Dieser Vorschlag, der auch von durchaus ernst zu nehmenden Persönlichkeiten vertreten wird, würde sehr viel tiefer sowohl in den Betrieb als auch in die Lebensverhältnisse der einzelnen Arbeiter eingreifen als die allgemeine Verkürzung der Arbeitszeit. — Jedenfalls wird der Gedanke sehr viel allgemeiner, dass die Auflockerung des Arbeitsmarktes schon um deswillen notwendig ist, um eine Wirtschaftsberuhigung und Stärkung des Vertrauens eintreten zu lassen, und dass dieses Ziel erreicht werden muss, selbst auf die Gefahr hin, dass der eine oder andere Betrieb eine geringe Unwirtschaftlichkeit in den Kauf nehmen muss, wenn grössere und drohendere finanzpolitische und staatspolitische Gefahren vermieden werden sollen. — Die internationale Arbeiterbewegung hat gleichfalls erneut Stellung zur Arbeitszeitfrage genommen. Die gemeinsam vom Internationalen Gewerkschaftsbund und der Sozialistischen Arbeiter-Internationale eingesetzte Kommission zur Prüfung der Fragen der Arbeitslosigkeit hat auf ihrer Tagung in Zürich am 21. und 22. Januar 1931 bezüglich der Arbeitszeit beschlossen, international die gesetzliche Einführung der 40-Stunden-Woche zu fordern. Es heisst u. a. in der Entschliessung:

„Der widersinnige Zustand, der die Befriedigung wichtigster Lebensbedürfnisse der breiten Massen trotz zahlloser arbeitsbereiter Kräfte nicht erlaubt, muss beseitigt werden. Hierfür ist erste Voraussetzung die gerechte Verteilung der Arbeit entsprechend der gesteigerten Arbeitsleistung der einzelnen. Aus diesem Grunde hat bereits der Stockholmer Kongress des IGB.

die Forderung nach allgemeiner Einführung der 44-Stunden-Woche als erste Etappe für weitere Arbeitszeitverkürzung aufgestellt. Die bedrohliche Entwicklung der Arbeitslosigkeit in der ganzen Welt zwingt heute bereits zu weiter gehenden Forderungen. Soll die Arbeitszeitverkürzung dem Zweck einer erheblichen Entlastung des heutigen Arbeitsmarktes dienen, so ist die Verkürzung um mindestens einen vollen Arbeitstag erforderlich. Die Einführung der Fünftage- (40-Stunden-) Woche, die auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten besonders zweckmässig erscheint, muss daher eine grundsätzliche Forderung der Gewerkschaften aller Länder werden.“

Internationale Vereinbarungen über die Arbeitszeit im Bergbau.

Die Bemühungen des Internationalen Arbeitsamtes, zu einer baldigen Verständigung über einen Entwurf eines *Internationalen Abkommens*, betreffend die *Arbeitszeit im Kohlenbergbau*, zu kommen, scheiterten im Jahre 1930 an der ablehnenden Haltung der Arbeitgebervertreter. Zunächst bekämpfen sie auch noch die Bemühungen, diese Frage abschliessend auf der Internationalen Arbeitskonferenz des Jahres 1931 zu behandeln. Zwar wird dieser Punkt auf der Tagesordnung der Ende Mai dieses Jahres in Genf stattfindenden Konferenz stehen, ob es aber zu abschliessenden Verhandlungen kommen wird, ist sehr fraglich. — Mitte November 1930 verhandelte der deutsche Arbeitsminister auf Einladung der englischen Regierung in *London* u. a. mit dem englischen Bergbauminister über die Frage der internationalen Regelung der *Arbeitszeit im Bergbau*. Die amtlichen Berichte lassen nicht erkennen, ob und inwieweit diese Besprechungen zur Förderung einer internationalen Verständigung beigetragen haben. Die englische Regierung drängt zu einer Regelung des europäischen Kohlenmarktes und wünscht bestimmte Bindungen, auch sozialpolitischer Art, insbesondere solche bezüglich der Arbeitszeit, um Preisunterbietungen zu verhindern.

Proteste der Gewerkschaften.

Die Wirtschafts- und Arbeitsmarktkrise, der Lohnabbau und seine Abwehr, die Arbeitszeitfragen und die Probleme der Wiederankurbelung der deutschen Wirtschaft führten zu *Verhandlungen* zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen, die die letzten Monate des Jahres 1930 ausfüllten. Erfolg ist diesen Verhandlungen nicht beschieden gewesen, weil gerade über die wesentlichsten Fragen eine Verständigung unmöglich war. Den Arbeitgebern war der Lohnabbau die vordringlichste Voraussetzung für eine Wirtschaftsgesundung. Erkannten sie auch die Notwendigkeit eines Preisabbaues an, und sollte gerade die Lohnsenkung den Preisabbau bewirken, so forderten sie doch eine Lohnsenkung, die sowohl der Zeit wie dem Umfang nach ohne tatsächlichen Zusammenhang mit der Warenpreisgestaltung stehen sollte. Zweifellos haben der starke Lohnabbau und das Drohen der Lohnsenkung sehr viel zur weiteren Erschütterung der deutschen Wirtschaft beigetragen. Die Preisabbauaktion ist im wesentlichen wirkungslos verlaufen, wo Preisnachlässe eintraten, waren sie ohnehin vorbedingt durch das starke Absinken der Rohstoffpreise. Aber die Erwartung eines erheblicheren Preisabbaues, wie ihn die Regierung versprochen hatte, hielt die Käufer aus dem Markt und verstärkte dadurch die Krise. Obendrein droht durch den masslosen Preisschutz für die Landwirtschaft eine empfindliche Verteuerung der Ernährung. Unter diesen Umständen musste der Lohnabbau vollends katastrophenverschärfend wirken. — Der *Ausschuss des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes* wandte sich in seiner Sitzung am 10. März daher mit folgender Erklärung gegen den Lohnabbau:

„Trotz aller Warnungen und Proteste der Gewerkschaften ist dem Drängen der Unternehmer entsprechend mit Hilfe des staatlichen Schlichtungszwanges die Lohnsenkung in ungezählten Fällen durchgeführt worden mit allen schlimmen Folgen, die von den Gewerkschaften immer vorausgesagt wur-

den. Statt der in Aussicht gestellten Belebung der Wirtschaft ist die Arbeitslosigkeit gerade infolge der Kaufkraftvernichtung erheblich weiter gestiegen. Die Unsicherheit der Existenz der Massen und die ungeheure Not der Arbeitslosen sind bedrohliche Gefahren für die Wirtschaft, für Staat und Gesellschaft geworden.

Die Forderung der Gewerkschaften nach der Erhaltung des Lohnniveaus liegt dagegen nicht allein im Interesse der Arbeiterschaft. Löhne und Gehälter sowie die Summen aus der Erwerbslosen-, Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung fließen unmittelbar und restlos in den Konsum zurück und bilden durch ihren Umlauf einen beständigen Antrieb des wirtschaftlichen Lebens, namentlich aber die Grundlage der Existenz weiterer Kreise der Handels- und Gewerbetreibenden.

Der Bundesausschuss erhebt deshalb erneut seine warnende Stimme und fordert sowohl von der Reichsregierung wie von allen öffentlichen Gewalten, den bisherigen Druck auf die Löhne sofort einzustellen und statt dessen fortan der Arbeiterschaft gegenüber dem rücksichtslosen Unternehmertum den Schutz zu gewähren, den andere, weniger gefährdete Volksschichten für sich in Anspruch nehmen.“

Am 26. Februar wurden die *Gewerkschaften aller Richtungen gemeinsam beim Reichspräsidenten* vorstellig, um ihre Auffassungen über die Wirtschaftslage, die Lohnsenkungen und die Notlage der deutschen Arbeitnehmer klarzulegen⁵⁾. In einer dem Reichspräsidenten überreichten Darstellung haben die Gewerkschaften darauf hingewiesen, dass die unsinnigen Lohnsenkungen den Umfang der Arbeitslosigkeit und die Not gesteigert haben. Bei Anerkennung der Notwendigkeit, die Landwirtschaft kaufkräftig zu erhalten, wurde verlangt, dass der Schutz in den Grenzen bleiben müsse, die die Rücksicht auf den deutschen industriellen Export und die Lebenshaltung der Massen erfordern. Abgelehnt wurde die Politik Schieles als im

höchsten Grade wirtschaftsgefährdend. Gefordert wurde, mit der Lohnsenkung und deren Unterstützung durch die amtlichen Schlichtungsorgane Schluss zu machen und durch Arbeitszeitverkürzung die vorhandene Arbeitsgelegenheit entsprechend zu strecken.

Gutachterkommission zur Arbeitslosenfrage.

Im Januar dieses Jahres berief die Reichsregierung eine Gutachterkommission zur Untersuchung des Problems der Arbeitslosigkeit, die Anfang Februar zur ersten Sitzung zusammentrat. Selten sind wohl das Gremium selbst und der Auftraggeber und die Öffentlichkeit über den zgedachten Auftrag so im unklaren gewesen wie bei Einberufung dieser Kommission. Die Notverordnung vom Juli 1930 hatte eine „weitere Reform der Versicherung“ angekündigt. Soll die Kommission eine solche „Reform“ vorbereiten? Die Reichsregierung hat das Programm weiter gefasst, nämlich: „Bekämpfung der Arbeitslosigkeit!“ Soll dieses Programm den vorher gedachten Auftrag „Reform der Versicherung!“ kaschieren? Vorläufig wissen die Mitglieder der Kommission anscheinend selbst noch nicht, was sie sollen und wollen. Vielleicht wissen es im Augenblick nur der Vorsitzende und die ihm zur Seite gestellten amtlichen Berater. Der Kommission gehören an: als Vorsitzender der frühere Arbeitsminister Dr. *Brauns*, die Professoren Dr. *Dersch* (Berlin), Dr. *Heimann* (Hamburg), Dr. *Zahn* (München), Dr. *Polligkeit* (Frankfurt a. M.) und Dr. *Röpke* (Marburg), ausserdem Dr. *Bernh. Dernburg*, Dr. h. c. *Wilh. Engler*, Präsident des Landesamtes Hessen, v. *Batocki* (Ostpreussen), Min.-Dir. a. D. *Frick* und Fräulein *Antonie Hopmann* (Köln), Generalsekretärin des katholischen Frauenbundes. Unklar wie der Auftrag ist die Absicht bei der Zusammensetzung der Kommission. Mit Überlegung hat man „Interessenvertreter“ ängstlich ferngehalten, daher sind weder Vertreter der Arbeitnehmer noch der Arbeitgeber beteiligt. Es muss auch hier noch einmal betont werden: Die der Lösung harrenden Fragen sind *politische* Fragen, und

⁵⁾ Vgl. „Gewerkschafts-Zeitung“ 1931, Nr. 9, S. 129.

wenn die Regierung glaubt, sie durch sogenannte Unparteiische entpolitisieren zu können, so irrt sie. Unklar ist auch die Arbeitsmethode. Zunächst hiess es, es sollten Vertreter der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber und andere Sachverständige gehört werden. Jetzt ist es hiervon still geworden. Die Kommission hat ihre Arbeit untergliedert nach folgenden Gesichtspunkten: 1. Produktive Gestaltung der Arbeitslosenhilfe. 2. Verteilung der Arbeit nach arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten (Arbeitsvermittlung, Arbeitszeitverkürzung, Doppelverdiener, Verlängerung der Schulpflicht u. a.). 3. Preisbildung und Lohnpolitik in ihrem Einfluss auf den Arbeitsmarkt. 4. Arbeitsmarkt und Landwirtschaft; Arbeitslosigkeit und innere Kolonisation. 5. Pflichtarbeit, Arbeitsdienstpflicht, freiwilliger Arbeitsdienst, Arbeitsfürsorge. 6. Die unterstützende Arbeitslosenhilfe: Versicherung, Krisenunterstützung, öffentliche Fürsorge, ihre Voraussetzungen und Grenzen, ihre Leistungen, ihr Aufbau und ihr Verhältnis zueinander. Die Teilfragen sind auf die Kommissionsmitglieder verteilt zur Vorbereitung für die Plenarsitzungen. Zunächst hüllt sich die Kommission, die bereits einige Sitzungen abgehalten hat, in geheimnisvolles Schweigen, um sich und ihre Arbeiten gegen die bösen „Interessentenvertreter“ zu schützen. Diese Art der Verhandlung hat unter den obwaltenden Verhältnissen für den Schutz der Arbeitslosen beträchtliche Gefahren. Bei den Punkten 1 bis 5, mit Ausnahme der Frage der Arbeitszeitverkürzung, und bei der bereits mit einem völlig unzulänglichen und ungenügenden Vorschlag gerechnet werden kann, wird kaum irgendein konkreter, das Problem praktisch wesentlich beeinflussender Vorschlag zu erwarten sein. Aber es bleibt der sechste Punkt, der wirklich konkrete Vorschläge erwarten lassen könnte. Fast scheint es, als hoffe die Regierung, gedeckt durch ein Gutachten einer „unparteiischen Gutachterkommission“, den weiteren Abbau der Arbeitslosenversicherung reibungsloser durchführen zu können, und als habe sie das Programm deshalb

„erweitert“, um hinter der Erweiterung ihre eigentliche Absicht unauffälliger zu verbergen. Die Gewerkschaften stehen den Arbeiten der Kommission mit sehr starkem Misstrauen gegenüber.

Die Situation ist um so schwieriger, als die Reichsanstalt nur unter voller Inanspruchnahme des im Reichsetat 1930/31 für die Reichsanstalt vorgesehenen Darlehns von 140 Millionen RM. ihre Verbindlichkeiten bis Ende März 1931 erfüllen kann. Ab 1. April stehen keinerlei Reichsmittel, weder Zuschüsse noch Darlehen, zur Verfügung. Ein Blick auf die Unterstützungszahlen lässt erkennen, dass die Reichsanstalt aus eigenen Beitragseinnahmen die *in den ersten Monaten* des neuen Haushaltsjahres (etwa April bis Juni) anfallenden Verpflichtungen nicht wird decken können. An sich erscheint allerdings der Etat 1931/32 der Reichsanstalt ausgeglichen. Bei $6\frac{1}{2}$ v. H. des Lohnes als Beitrag können rund 1 750 000 Arbeitslose (im Jahresdurchschnitt) aus diesen Mitteln unterstützt werden. Dieser Etat wird erst erschüttert, wenn der Beitragseingang infolge Lohnsenkung und Kurzarbeit hinter den Anschlägen zurückbliebe oder wenn die Durchschnittszahl der zu Unterstützenden über 1 750 000 hinaussteige. Es fehlt jedoch der Betrag, der zunächst die Zuschussmonate April bis Juni überbrückt. Ausserdem bleibt bereits eine Reihe von Gemeinden mit ihrem Zuschuss zur Krisenfürsorge (ein Fünftel der Unterstützung) im Verzug, so dass die Reichsanstalt, die die Krisenunterstützung zur Auszahlung bringt, hier als Kreditgeber auftritt. Es ist damit zu rechnen, dass in nächster Zeit die Zahl der Gemeinden, die das Krisenfünftel nicht an die Reichsanstalt abführt oder abführen kann, noch steigt. Wie die Reichsanstalt unter diesen Umständen, das heisst insbesondere bei weiterer Weigerung des Reichsfinanzministeriums, die zur Überbrückung notwendigen Darlehen und Kredite von Reichs wegen zu sichern, ihren Aufgaben gerecht werden soll, wird eine der schwierigsten und umstrittensten Fragen sein.

Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

1929 waren in Deutschland 114 000 ausländische *landwirtschaftliche* Wanderarbeiter zugelassen, 1930 nur 109 000. Ihre Zahl soll 1931 auf 50 000 beschränkt werden. Daneben sind noch etwa 26 000 ausländische Landarbeiter dauernd ansässig (Befreiungsschein), davon sind etwa 11 500 deutschstämmig. Die Landwirtschaft behauptet einen Mangel an jüngeren, namentlich weiblichen Arbeitskräften für den Zuckerrübenbau (die für 1930 zugelassenen Arbeiter waren jedoch bezirksweise nur schwer unterzubringen). Arbeitslos gemeldet waren Ende Juli 1930 55 000 deutsche Landarbeiter, Ende Oktober 77 000, Ende Dezember 196 000. Diese Zahlen zeigen nicht den vollen Umfang der Arbeitslosigkeit, weil zahlreiche Arbeitslose sich nicht auf den Arbeitsämtern melden, da sie Unterstützung nicht erhalten können. Der Ausfall an Ausländern wird sich aus der deutschen Landwirtschaft decken lassen, ausserdem sollen jüngere Arbeitslose aus den Städten aufs Land übergeführt werden. Als Ausgleich für zu erwartende Minderleistungen sollen besondere Zuschüsse an die Landwirte gewährt werden. Dieser Weg einer verkappten Subventionierung ist gefährlich und geeignet, die Vermittlung, statt zu fördern, nur zu stören. Die Lösung der immer schwieriger werdenden arbeitsmarktpolitischen Probleme in der deutschen Landwirtschaft (wachsende Saisonarbeit infolge steigender Mechanisierung) würde sehr viel erleichtert, wenn die Landwirte, statt in blinder Wut die Arbeiterbewegung zu bekämpfen, zu einer wirklich vernünftigen Zusammenarbeit mit dem Landarbeiter-Verband bereit wären. — Die Zahl der in Deutschland lebenden *ausländischen nichtlandwirtschaftlichen* Arbeiter (ohne Angestellte) beläuft sich auf etwa 148 000. Etwa *zwei Drittel* dieser Industriearbeiter besitzen einen Befreiungsschein, befinden sich also schon seit langen Jahren, oft seit mehreren Jahrzehnten in Deutschland. Überwiegend handelt es sich um Deutschstämmige. Vielfach handelt es sich um

Arbeiter, die in den Grenzgebieten wohnhaft sind. Beachtet muss werden, dass in einigen Grenzbezirken umgekehrt zahlreiche Deutsche im Ausland beschäftigt sind.

Internationale Stellungnahme zum Arbeitslosenproblem.

Ende Januar stellte in Zürich eine Kommission des *Internationalen Gewerkschaftsbundes* und der *Sozialistischen Arbeiter-Internationale* gemeinsam ein Programm zur internationalen Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auf. Es beschäftigte sich mit den wirtschafts- und staatspolitischen Ursachen der Weltkrise wie mit den sozialpolitischen Wirkungen und stellte entsprechende Forderungen. Eine Zusammenstellung der gefassten Beschlüsse wird demnächst erscheinen. — Ein vom Verwaltungsrat des *Internationalen Arbeitsamtes* eingesetzter Ausschuss zur Prüfung der Fragen der Arbeitslosigkeit tagte Ende Januar in Genf. Dieser schlug vor, das Internationale Arbeitsamt solle (ohne den wirtschaftlichen und politischen Organen des Völkerbundes vorgreifen zu wollen) mit Hilfe von Sachverständigen sofort Untersuchungen über die Kreditpolitik und die Organisation des Arbeitsmarktes vornehmen.

Weitere Angriffe auf die Sozialversicherung.

Um die deutsche Sozialversicherung entbrennen erneut scharfe Kämpfe. Einesteils sind die einzelnen Versicherungszweige durch die Wirtschafts- und Finanzkrise in starke finanzielle Bedrängnis geraten, andererseits erscheint den Arbeitgebern die derzeitige Situation geeignet, den lange geforderten Abbau mit allen Mitteln durchzusetzen. — **Invalidenversicherung:** Durch Ausfall an Beiträgen infolge der Arbeitslosigkeit (Beitragseinnahme 1929 1092 Millionen RM., 1930 nur 985 Millionen RM.), Ausfall an bisher einkommenden Reichszuschüssen (aus Zöllen statt 40 Millionen RM. nur 20 Millionen RM., aus Lohnsteuerüberschuss, statt veranschlagt 50 Millionen RM., nur 21 Millionen RM. und 1931 ganz

ausfallend), aus Rentenzuwachs usw. (Ausgabe 1929 = 931 Millionen RM., 1930 = 1070 Millionen RM.) hat sich der für 1930 erwartete Überschuss bis auf 50 Millionen RM. gesenkt. Für 1931 ist ein Fehlbetrag von 60 Millionen RM. zu erwarten. Es wurde bekannt, dass erwogen wird, die Renten allgemein um 6 v. H. zu kürzen, Waisenrenten und Kinderzuschüsse generell mit dem 15. Lebensjahr fortfallen zu lassen und eine längere Wartezeit für die Altersrente einzuführen. Ob diese Vorschläge nur die persönliche Auffassung einiger besonders sozialreaktionärer Beamter darstellen oder ob stärkere Einflüsse amtlicher Art dahinterstehen, muss die nächste Zeit lehren. Schon heute erhalten 35 bis 40 v. H. der Rentenempfänger zusätzliche Wohlfahrtsunterstützung, um den notwendigsten Lebensunterhalt zu sichern. Stösst die dringend notwendige Verbesserung der Alters- und Invaliditätsversorgung des deutschen Arbeiters auf grosse Schwierigkeiten, so wäre eine Kürzung der Renten um so unverantwortlicher. Die infolge der zurzeit rückläufigen Lebenshaltungskosten geringe Steigerung der Kaufkraft dieser Renten sollte begrüsst, nicht aber durch eventuelle Kürzungen vernichtet werden. — **Unfallversicherung:** Aus der Presse wurde bekannt, dass die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände im Januar der Reichsregierung bestimmte Vorschläge zum Abbau der Leistungen der Unfallversicherung machte. Gefordert wird: Fortfall etwa eines Drittels des Rentenbestandes (weitgehender Fortfall der Teilrenten), Schmälerung der Angehörigenrenten u. a. — **Arbeitslosenversicherung:** Die vorstehend (siehe Abschnitt Gutachterkommission) dargestellten Verhältnisse lassen einen neuen Sturm der Arbeitgeber auf die Arbeitslosenversicherung erwarten. Neben dem Verlangen nach Senkung der sozialen Ausgaben ganz allgemein ist den Arbeitgebern die Arbeitslosenversicherung in ihrem Kampfe um den Lohnabbau höchst unbequem, und sie sind bemüht, die lohnpolitische Funktion des Arbeitslosenschutzes soweit wie irgend

möglich auszuschalten. — **Reichsknappschaft:** Der Fehlbetrag der Reichsknappschaft wird für 1930 auf über 50 Millionen RM., für 1931 auf 85 bis 90 Millionen RM. geschätzt. Sollen Einnahmen und Ausgaben in Einklang gebracht werden, so müssten die laufenden Renten um etwa 40 v. H. gekürzt oder die ohnehin hohen Beiträge (einschliesslich der Beiträge für Kranken-, Invaliden- und Arbeitslosenversicherung zahlt der Bergmann heute etwa 15 bis 17 v. H. seines Lohnes für Sozialbeiträge) müssten um weitere 6,5 v. H. des Lohnes erhöht werden. Die Konstruktion des Versicherungsgebäudes ist durch die Rationalisierung erschüttert. 1921/22 waren fast eine Million Bergarbeiter beschäftigt, 1923/24 bei Gründung der Reichsknappschaft stellte man rund 730 000 Belegschaftsmitglieder fest. Am 1. Januar 1927 wurde die Höchstzahl mit 748 755 erreicht. Bis zum 1. Oktober 1930 war die Zahl auf 604 394 gesunken und dürfte heute noch erheblich tiefer liegen. Dementgegen ist die Leistungsverpflichtung ungemein gestiegen. Wird die Zahl der Witwen und Waisen in Vollinvaliden umgerechnet (5 Witwen = 3 Invaliden, 5 Waisen = 1 Invalide), so zeigt die Spanne vom 1. Januar 1924 (122 000 Invaliden) bis 1. Oktober 1930 (270 000 Invaliden) eine Verdoppelung. 1924 trugen 5,92 zahlende Mitglieder eine Rente, am 1. Oktober 1930 entfiel aber bereits auf 2,2 zahlende Mitglieder eine Invalidenrente. — Der Vorstand der Reichsknappschaft hat bereits versucht, den Fehlbetrag durch Senkung der Leistungen zu mildern. Die Leistungen wurden ab 1. Januar 1931 gekürzt, wo Überschneidungen von Lohn und Pension oder beim Bezug mehrerer Pensionen vorkamen. Der Ertrag wird auf 10 v. H. der Gesamtausgaben geschätzt. Trotzdem ist für 1931 ein Defizit von 85 bis 90 Millionen RM. zu erwarten. — Die Sanierung wird erhebliche Schwierigkeiten bereiten und eine Reihe grundsätzlicher Streitfragen aufwerfen. Die Verbände der Bergarbeiter fordern einen dauernden Reichszuschuss zusätzlich einer auf das

Produkt zu legenden allgemeinen Umlage. Das Reich ist im Jahre 1929 durch eine Hilfsaktion eingesprungen. Gemäss der sogenannten „lex Brüning“ sollten der Reichsknappschaft aus dem Aufkommen der Lohnsteuer, soweit dieses im Jahre 1300 Millionen RM. überstieg, bis zu 75 Millionen RM. überwiesen werden. Dieser Betrag sollte jedoch als Ausgleich gegen die umstrittene Lohnerhöhung benutzt werden, um die Beiträge zur Knappschaft zu senken. Im Jahre 1929 wurden 66 Millionen RM. verwandt zur Beitragssenkung und nur 9 Millionen RM. zur Rücklage. Diese Regelung musste zur finanziellen Katastrophe für die Reichsknappschaft führen, als im Jahre 1930 das Lohnsteueraufkommen so stark sank, dass statt der 75 Millionen RM. nur noch 10,5 Millionen RM. der Reichsknappschaft überwiesen werden konnten. — Die schwierige Entscheidung über die Form der zu gewährenden Hilfe ist noch nicht gefallen. Die Notlage der Reichsknappschaft drängt dazu, endlich eine der wichtigsten Fragen der deutschen Sozialversicherung ihrer Lösung entgegenzuführen, nämlich dem gemeinsamen Ausgleich der Gefahren unter den für den Invaliditäts- und Altersschutz geschaffenen Einrichtungen, vor allem dem Gefahrenausgleich zwischen Invaliden- und Angestelltenversicherung. Die Dinge beginnen zwangsläufig zu werden. Sie müssen und werden den Egoismus der Gruppen überwinden.

Schriftenübersicht

Hermann Lufft: *Lateinamerika*. Bibliographisches Institut, Leipzig 1930.

Angesichts der südamerikanischen Wirren wird das Lufftsche Buch in Deutschland eine interessierte Leserschaft finden. Es reiht sich würdig ein in die Serie „Provinzen der Weltwirtschaft und Weltpolitik“, die das Bibliographische Institut in Leipzig erscheinen lässt. Die Ausstattung mit Karten, Tabellen und guten Photos ist recht eindrucksvoll. Die Bilder mit knappen

instruktiven Erläuterungen sind oft hervorragend typisch und ersetzen wortreiche Schilderungen.

Wünschenswert wäre eine etwas eingehendere — nicht nur beiläufige — Behandlung der auch weltwirtschaftlich so wichtigen Frage der sozialen Entfaltung der südamerikanischen Staaten gewesen. Von den Aussichten der wirtschaftlichen Bedeutung und dem Wirkungsgrad gewerkschaftlicher Organisation erfährt man bitter wenig. Zu begrüßen wäre auch eine präzisere Behandlung der mit der sozialen Struktur Südamerikas eng zusammenhängenden Rassenfragen gewesen, zu denen manche fesselnden Beobachtungen, aber ohne Verwertung des exakten Erkenntnisstockes der Anthropologie, beige-steuert werden. Beim deutschen Leser würde zudem das Buch noch mehr Interesse finden, wenn es eingehender auf das südamerikanische Deutschtum und seine wirtschaftliche, politische und kulturelle Eingliederung in die südamerikanische Welt sowie über die kolonialisatorischen Möglichkeiten und Aussichten unter spezifisch deutschem Gesichtswinkel zu sprechen gekommen wäre, wie es ja z. B. in dankenswerter Weise auf die besondere Darstellung der handelsmässigen Beziehungen zu Deutschland grosse Sorgfalt verwendet. Es brauchten auch nicht Unebenheiten zu unterlaufen, wie das Übergehen der wirtschaftlichen Bedeutung des Deutschtums in Sao Paulo, wo nur die Italiener mit ihrer faschistischen Auslandsdisziplin als das „tüchtigste Drittel“ der Bevölkerung rühmend erwähnt werden.

Dr. K. V. Müller.

Reichsarbeitsgerichts - Rechtsprechung zum arbeitsgerichtlichen Verfahren. Unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften für die tariflichen Schiedsinstanzen und der Ministerialbescheide über die Zuständigkeit und das Verfahren der Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten, zusammengestellt und erläutert von Clemens Nörpel. Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, G. m. b. H., Berlin 1930.

Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsrätengesetz. Zweite, vollständige Ausgabe (bis April 1930), zusammengestellt und erläutert von Clemens Nörpel. Verlagsanstalt „Courier“, Berlin 1930.

Um sich einen Überblick über die Fortentwicklung des Arbeitsrechts zu verschaffen, hatte jeder Praktiker gerade in den beiden letzten Jahren grosse Schwierigkeiten zu überwinden. Die Lehrbücher, die zum grossen Teile nur die theoretischen Untermauerungen niederlegten, reichten nicht aus, zumal diesen Dingen die Tatsache gegenüberstand, dass die Rechtsprechung der Arbeitsgerichtsbehörden und namentlich die des Reichsarbeitsgerichts ins Ungemessene stieg. Diese Schwierigkeiten wurden noch grösser durch das stärkere Anwachsen der Erläuterungsbücher zu den einzelnen arbeitsrechtlichen Gesetzen und Verordnungen. Und gerade durch die Rechtsprechung wurde diese Fortentwicklung stark beeinflusst. Um so erfreulicher ist es, dass auf zwei Gebieten des Arbeitsrechts zwei Neuerscheinungen zu verzeichnen sind — auf dem Gebiete des Betriebsräterechts und des arbeitsgerichtlichen Verfahrens —, an denen der Praktiker und auch der Theoretiker nicht vorübergehen kann und darf.

Als die Arbeitsgerichtsbehörden ihre Tätigkeit aufnahmen, kam in den juristischen Kreisen die Befürchtung offen zum Ausdruck — vorhanden war die Meinung stets —, dass durch die Zulassung der Gewerkschaftsvertreter als Prozessvertreter an den Arbeitsgerichten und Landesarbeitsgerichten und die Nichtzulassung der Rechtsanwälte an den Arbeitsgerichten ein Wust von Widersinnigkeiten im arbeitsgerichtlichen Verfahren entstehen könnte. Der spröde Stoff der prozessrechtlichen Vorschriften sollte nach den Äusserungen dieser Kreise gerade durch die Nichtzulassung der Rechtsanwälte zu einem Nachteil der Arbeitnehmerschaft führen. Nun ist es ja allen am Arbeitsrecht interessierten Kreisen bekannt, welche sorgsame Pfllege die Gewerkschaften, insbesondere die freien, der Frage widmen, und welche Mühe diese aufwenden, um die Gewerkschaftsvertreter an und in den Ar-

beitsgerichten mit dem neuesten und besten Material zur Weiterbildung auszurüsten. Und auch das vorliegende Buch, die „*Reichsarbeitsgerichts-Rechtsprechung zum arbeitsgerichtlichen Verfahren*“, aus der Feder des arbeitsrechtlichen Führers der freien Gewerkschaften ist ein Beweis dafür. Es ist also anzunehmen, dass in Bälde dieser Ruf verstummen wird, zumal auch wirklich einleuchtende Gründe für die Zulassung der Rechtsanwälte als Prozessvertreter an Arbeitsgerichten nicht vorgebracht worden sind.

Das Buch selbst ist als Ergänzung der vorhandenen Erläuterungsbücher zum Arbeitsgerichtsgesetz gedacht. Die Darstellung ist mit Schreibpapier durchschossen, so dass der Benutzer des Buches selbst in der Lage ist, das neuere Material sowie auch seine Erfahrungen nachzutragen. Es wäre schade, wenn dieser Grundzug in dem vorliegenden Werk bei seiner Neuauflage nicht beibehalten werden würde.

Die Bedeutung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Arbeitsgerichtsgesetzes werden durch den Verfasser nicht verkannt, wenn dieser sich auch von der Auffassung leiten lässt, dass es vor allem darauf ankommt, sich mit den *materiell-rechtlichen Fragen* zu beschäftigen, um das sachliche Recht im Streitfalle durchzusetzen. Aus diesen Gründen erklärt sich auch die eingehende Betrachtung über die *Auslegung von Tarifverträgen* im arbeitsgerichtlichen Verfahren, insbesondere die Durchführung von Feststellungsklagen der Tarifparteien gegeneinander über die Auslegung normativer Bestimmungen des Tarifvertrages. Das vorliegende Entscheidungsmaterial hierzu ist in übersichtlicher Form geordnet. So wird hervorgehoben, dass Feststellungsklagen einer Tarifpartei gegen ein Mitglied der anderen Tarifpartei, desgleichen gegen einen Aussenseiter-Arbeitgeber angesichts der ständigen Rechtsprechung des RAG. wegen des mangelnden Feststellungsinteresses gemäss § 256 der Zivilprozessordnung nicht gegeben sind. Der weiteren Auffassung des Verfassers, dass der Streit im Schrifttum, ob das Feststellungsurteil über die Aus-

legung einer normativen Bestimmung eines Tarifvertrages erweiterte Rechtskraftwirkung oder unmittelbare tarifliche Wirkung oder beides in sich birgt, keine tatsächliche Bedeutung mehr hat, ist ohne weiteres zuzustimmen, da die Feststellung des Reichsarbeitsgerichts allen Erfordernissen genügt.

In ebenso übersichtlicher Form ist das vorliegende Material in der wichtigen Frage der *Beweisaufnahme* festgehalten. Gerade in dieser Frage hatte der Gewerkschaftsvertreter wegen der mangelnden Schulung und Erfahrung oft bittere Enttäuschungen erleben müssen. Wenn auch anzunehmen ist, dass in dieser Hinsicht der Gewerkschaftsvertreter in der Jetztzeit nicht mehr diese Schwierigkeiten zu überwinden hat, so muss doch diesem Kernstück des Prozesses immer und immer wieder gründliche Aufmerksamkeit gewidmet sein. Das Material in dem vorliegenden Büchlein bietet hierzu wertvolle Anregung. Besonders wichtig ist der Hinweis, dass die Beeidigung von Zeugen und Sachverständigen im arbeitsgerichtlichen Verfahren die Ausnahme bilden soll. Es ist nicht zweckmässig, dass die gewerkschaftlichen Prozessvertreter allzusehr und unter allen Umständen auf die Beeidigung hinwirken, schon deshalb nicht, weil die von den Gewerkschaftsvertretern benannten Zeugen fast regelmässig noch in dem Betriebe tätig sind, dem der entlassene Arbeiter angehört hat, und natürlich gewisse Hemmungen nicht überwinden können, vielfach die Bedeutung des Eides auch gar nicht kennen. Die Arbeitsgerichtsbehörden müssen immer in erster Linie versuchen, die objektive Tatsachenaufklärung ohne Zeugen oder Sachverständige durchzuführen.

Für die Betriebsvertretungen sind ausserordentlich wertvoll die abschliessenden Grundsätze für die Feststellung der Notwendigkeit und der Erstattung des Lohnes und der Auslagen der Betriebsräte und die *Durchführung des Beschlussverfahrens zweiter Instanz* (Rechtsbeschwerde).

Die Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts über *tarifliche Schiedsgerichte* und *Gütestellen* (§ 91 ff. AGG.) sind, soweit

dieses sich übersehen lässt, vollständig wiedergegeben worden. Da in diesem Teil der Darstellung der Wortlaut der Entscheidung selbst wiedergegeben worden ist, so kann auch derjenige, der mit diesen Fragen nicht so sehr vertraut ist, sich mühelos hineinfinden.

Den Schluss des Buches bilden die Tätigkeit der *Ausschüsse für Lehrlingsstreitigkeiten* und die Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts hierzu. Besonders wichtig ist es, dass hier die Verfügungen und Erlasse und Bescheide der obersten Reichs- und Landesbehörden im Wortlaut wiedergegeben worden sind.

Der erste Eindruck bei der Durcharbeitung des zweiten Werkes „*Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts zum Betriebsrätegesetz*“ ist das Überraschtsein über die Fülle des vorliegenden Materials. Der Leser dieses Buches kann sich nicht des Gedankens erwehren, dass hier in vielen Fragen des Betriebsräterechts des „Guten“ zuviel getan wird. Man denkt unwillkürlich an das Wort „Prozesshansel“. Nun weisen ja die Erfahrungen darauf hin, dass es nicht immer die Betriebsvertretungen sind, die ihrerseits das Recht bei den Arbeitsgerichten suchen, sondern dass andere Kreise den Betriebsvertretungen ihr Leben schwermachen.

Der Grundzug in dem Buche ist der gleiche wie in dem vorerwähnten Werk. Beachtenswert für die Betriebsvertretungen sind die Entscheidungen über die *Amtsenthörung* wegen gröblicher Verletzung der gesetzlichen Pflichten und über die *gewerkschaftliche und politische Betätigung von Betriebsvertretungsmitgliedern*. Die Meinung des Verfassers, dass die an dieser Stelle wiedergegebenen RAG.-Entscheidungen teilweise sehr bedenklich und mit den Rechten eines jeden Staatsbürgers auf Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Vereinigungsfreiheit nicht vereinbar sind, wird hier geteilt.

Die Tatsache, dass in den beiden letzten Jahren die Arbeitgeber dazu übergingen, schlechtere Arbeitsbedingungen durch Ver-

einbarung mit den Belegschaftsangehörigen im Wege der Abänderung des Einzelarbeitsvertrages durchzusetzen, hat erneut die Frage nach der Rechtswirkung der *Betriebsvereinbarungen* aufgeworfen. Hier ist der Verfasser der Meinung, dass die Betriebsvereinbarung nirgends eine gesetzliche Regelung in bezug auf ihre Rechtswirkung erfahren hat und dass das Wort „Mitwirkung der Betriebsvertretung im Sinne von § 78, Ziffer 2 BRG.“ nur eine geistige Mitwirkung erfordert. Bei dieser Auffassung muss zugegeben werden, dass die praktischen Erfahrungen für diese Auffassung sprechen. Der Widerstand der Gewerkschaften gegen die Anerkennung der unmittelbaren Wirkung der Betriebsvereinbarung ist darauf zurückzuführen, dass die Gewerkschaften in erster Linie Anhänger der Vertragsautonomie und erst in zweiter Linie Anhänger der Verbandsautonomie sind. (Siehe hierüber die eingehende Betrachtung von Nörpel in der „Arbeit“ 1930, Heft 2, S. 65 ff.) Anders liegen die Dinge jedoch, wenn im Tarifvertrag über die gesetzliche Mitwirkung hinausgehend der Betriebsvertretung eine vertragliche Mitwirkung bei der Schaffung neuer Arbeitsbedingungen zugestanden wird.

Kurz, aber erschöpfend ist die Frage der *Durchführung des Entlassungsschutzes* der Belegschaftsangehörigen durch den Arbeiterrat festgehalten. Die verständliche Wiedergabe ermöglicht es jedem Gruppenrat, das Kündigungseinspruchsverfahren so durchzu-

führen, dass bei der Klage vor dem Arbeitsgericht es vermieden wird, Einsprüche gegen Kündigungen schon wegen der Nichtbeachtung der Prozessvoraussetzungen abzuweisen. Von besonderer Bedeutung ist die Auffassung des Verfassers gegen die Stellungnahme des Reichsarbeitsgerichts, die dahin geht, dass bei Einspruch gegen fristlose Entlassung die Zubilligung einer Entschädigung den Anspruch auf Lohnzahlung für die Kündigungsfrist ausschliesst. (Siehe hierzu auch die ausführliche Kritik von Neumann, „Arbeitsrechts-Praxis“ 1930, S. 72 ff.)

Eine der schwierigsten Fragen — *Probleme der Betriebsstilllegung* — hat verständigerweise eine sehr eingehende Betrachtung gefunden. Weitere Aufmerksamkeit verdient die ausführliche Wiedergabe der Frage des *Betriebsräteentlassungsschutzes*.

Bei einer Neuauflage des Buches wäre meines Erachtens die Hineinarbeitung der auf Grund des § 61 BRG. (Sondervertretung öffentlicher Betriebe) ergangenen Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts erforderlich. Wenn auch diese Entscheidungen nur Fragen des Betriebsräterechts für *diese* Betriebe und Unternehmungen berücksichtigen, so ist ihre allgemeine Bedeutung nicht zu verkennen. Beide Bücher vermitteln Kenntnisse und geben eine gute Übersicht über die bisherige Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts. Und das ist das entscheidende!
Dr. Kurt Gusko.